Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

№ I. Speyer, den 24. Januar 1828.

Abschied

für den

Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 20. bis 28. August 1827.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

rc. rc.

Wir haben Uns über die vom 20. bis 28. Aug. v. J. gepflogenen Verhandlungen des Landraths im Rheinkreise Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf durch gegenwärtigen Abschied, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung für das Jahr 18²⁵/₂₆.

Nach der von dem Landrathe als richtig anerkannten Kreisfonds-Rechnung des Verwaltungs-Jahres 18²⁶/₂₆ haben die sämmtlichen Einnahmen und zwar:

	fl.	kr.	pf.
1. für Nichtwerthe . .	8,727	16	—
2. „ Verwaltungskosten, mit Einschluß der Prélévemens-Reste von 1813 — 1815 der Polizeystraffonds, der Gewerbssteuerbeischläge für die Gemeinden und der Remisen der Steuer-Einnehmer . . .	462,632	26	1

3. für die höheren Lehranstalten

	fl.	kr.	pf.
	55,588	58	2
4. für die Volksschulen	36,201	49	3
5. für den Kataster .	24,800	41	—
6. für den Straßenbau	43,637	23	—
7. für den Rheindammbau	18,549	24	3
Zusammen	650,137	59	1

Dagegen aber die sämmtlichen Ausgaben

und zwar:

1. auf Nichtwerthe .	32,139	23	2
2. auf Verwaltungskosten mit Einschluß der Einnahme-Rückstände	458,774	39	1
3. auf höhere Lehranstalten	37,895	45	1
4. auf Volksschulen .	37,234	58	—
5. auf den Kataster .	26,348	20	2
6. auf den Straßenbau.	43,637	23	—
7. auf den Rheindammbau	42,491	18	3
Zusammen	678,521	48	1

betragen, wonach sich ein Passivrest von
28,383 fl. 49 kr.
ergiebt.

In der Rechnung des Jahres 18²⁶/₂₇ sind die Rückstände und Ueberschüsse bei den einzelnen Hauptpositionen der Einnahme zur Vereinnahmung, so wie hinwieder die Passivreste bei den einzelnen Hauptrubriken der Ausgabe zur Verausgabung überzutragen.

Was die von dem Landrathe über einzelne Positionen der Kreisfonds-Rechnung

vorgetragenen Bemerkungen und Erinnerungen betrifft, so kann

a) dem Abstriche der Wittwenfonds-Beiträge aus den Einnahmen nicht statt gegeben werden.

Dagegen sind

b) die wegen der Straße von Pirmasens nach Landau aufgerechneten Diäten des Baukonducteurs v. Jan mit dem Betrage von 27 fl. 30 kr., dann die von dem Regierungsrathe Butenschön für die Abiturienten-Prüfung zu Zweibrücken berechneten Commissionskosten mit 57 fl. 42 kr. in die Finanzrechnung hinüber zu tragen und dem Kreisfonde zu ersetzen.

c) Unsere Regierung des Rheinkreises wird sich angelegen seyn lassen, durch strenge Aufsicht und durch genauen Vollzug der in dem §. 66 Unserer Verordnung vom 26. December 1825, die Leitung des Bauwesens betreffend, enthaltenen Bestimmungen jeder Belastung des Bezirkswegfonds mit ungeeigneten Diäten-Aufrechnungen zu begegnen.

d) Die Kosten, welche aus den jährlichen Schulvisitationen der Districts-Schul-Inspectoren erwachsen, sind im Hinblicke auf das Finanzgesetz vom 11. September 1825 in allen Regierungs-Bezirken auf die Kreis-Schuldotationen hinübergewiesen worden, es kann daher auch in dem Rheinkreise die

Uebernahme derselben auf die Finanz-Fonds nicht statt finden.

Der Landrath wird sich übrigens aus den in dem Amtsblatte des Rhein - Kreises vom Jahre 1817 S. 365 ff. enthaltenen Anordnungen über die Einrichtung des Schulwesens selbst überzeugen, daß durch die erwähnten Visitationen weder die örtliche Schulaufsicht ersetzt und beseitiget, noch die dem Gemeinde - Beamten hiebei zukommende Mitwirkung ausgeschlossen werden soll.

Den von dem Landrathe angedeuteten Mißbräuchen wird Unsere Kreis - Regierung näher auf den Grund sehen.

e) In Ansehung des von dem Landrathe angesprochenen Ersatzes des Kostenbetrags von 357 fl. 59 kr., welcher auf den Rechtsstreit über das Stiegenhaus an dem Lyceal-Gebäude zu Speyer, so wie auf den Bau selbst erlaufen ist, sehen Wir der von Unserer Kreis-Regierung vorbehaltenen weitern Berichterstattung entgegen.

II.

Steuer-Vertheilung für das Jahr $18^{27}/_{28}$.

Nachdem sich das Principale der Grund-Steuer durch veräusserte Staatswaldungen um 455 fl. 35 kr. vermehrt, dagegen aber wieder durch den Abgang steuerbarer Gründe in Folge der Rheinrektifikation um

195 fl. 55 kr. vermindert hat, und hiernach auf die Summe von 743,001 fl. 47 kr. sich berechnet, so wird mit Einschluß der Personal- und Mobiliar-Steuer zu 129,525 fl. der Totalbetrag auf

872,526 fl. 47 kr.

und demzufolge ein Steuer - Procent in runder Zahl auf

8,725 fl.

festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr $18^{27}/_{28}$.

Der von dem Landrathe geprüfte Voranschlag der aus dem Kreisfonde zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben wird für das Jahr $18^{27}/_{28}$ nach folgenden Ansätzen genehmiget.

		fl.	kr.
1.	für das Appellationsgericht	29,580	—
2.	„ die Bezirksgerichte	30,340	—
3.	„ die Friedensgerichte	37,919	12
4.	„ die Justizgebäude .	885	—
5.	„ das Rechnungs-Commissariat des Innern	4,700	—
6.	„ das Kreisarchiv .	1,500	—
7.	„ die Land-Commissariate	48,860	36
8.	„ das Medicinalwesen	18,660	6
9.	„ die Gefängnißkosten	60,000	—
10.	„ Kasernirung der Gendarmerie . . .	4,366	—
11.	„ Wohlthätigkeit . . .	47,500	—
12.	„ den Bezirkswegefond	7,700	—
13.	„ die Baumschule zu Speyer	1,000	—

		fl.	kr.
14.	„ das Landgestüte . . .	7,000	—
15	„ Stipendien	3,600	—
16.	„ die Kreiscasse . . .	4,350	—
17.	„ die Bezirkscassen . .	9,800	—
18.	„ vermischte Ausgaben .	700	—
19.	„ Pensionen	6,734	36
	Zusammen ohne Reservefond	325,195	30

Hiezu kommt sodann noch

20. der Betrag pro 18²⁵/₂₆ und 18²⁶/₂₇ in die Kreisfonds-Rechnung nicht eingestellter Pensionen mit . 11,254 fl. 36 kr.

Wir verbinden mit dieser Genehmigung des Voranschlages folgende, durch die Anträge und Bemerkungen des Landraths veranlaßte Bestimmungen:

a) In Ansehung der Besoldungen des Rechnungs-Commissariats der Regierungs-Kammer des Innern können Wir von den in den Landraths-Abschieden vom 26. December 1825 und 12. Mai 1827 ertheilten Entschließungen nicht abgehen.

In dem der Verordnung vom 27. März 1817 beigefügten Formations-Etat der Kreis-Regierungen ist die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß das Rechnungs-Personal der Kammer des Innern aus Stiftungs- und Communal-Mitteln zu besolden sey. (Rggsbl. 1817 S. 240.)

Nach dieser Verordnung ist auch die Bildung Unserer Regierung des Rheinkreises vollzogen worden (Amtsbl. 1817 S. 100) und es kann daher die in dem Landraths-Abschiede vom 13. Juny 1817 bewilligte Uebernahme des Etats dieser Stelle auf die Staatskasse nur auf jene Kosten bezogen werden, welche nach der angeführten Verordnung allgemein aus den Finanzfonds zu bestreiten sind.

Der Landrath hat die Besoldungen des Rechnungs-Commissariats des Innern bei der Aufhebung der Prélévemens auf die zu jener Zeit für Gemeinde-Bedürfnisse erhobenen fünf Steuerprozenten übergetragen, und — als diese nach seinem Antrage mit den übrigen Steuerbeischlägen vereiniget wurden — auf den Kreisfond übernommen; seinem jetzt erhobenen Anspruche auf Enthebung von dieser Verbindlichkeit stehet in keiner Hinsicht ein zureichender Rechtsgrund zur Seite.

Uebrigens wollen Wir noch den Landrath auf die Entschließung vom 27. Febr. 1818, die Bestreitung der in Frage stehenden Besoldungen aus den Prélévemens betreffend, und auf die dießfällige Mittheilung Unserer Kreis-Regierung vom 24. October 1818 aufmerksam gemacht haben.

b) Durch die bereits eingeleitete Revision der gegen Forstfrevel bestehenden Strafgesetze wird die Erinnerung, welche der Landrath in Beziehung auf den §. 163 der Verordnung vom 30. July 1814 zu machen sich veranlaßt gefunden hat, ihre Erledigung erhalten.

c) Die Vorstellungen des Landrathes gegen die Zurückweisung der Mehrbezüge einzelner Staatsdiener aus früheren Dienstverhältnissen, der Pensionen und Ruhegehalte sämmtlicher aus dem Kreisfonde besoldeter Staatsdiener, und der Pensionen und Alimentationen der Relikten derselben sind als gegründet nicht anzuerkennen.

Das Finanzgesetz vom 11. Sept. 1825 und das Gesetz über das Staatsschuldenwesen vom nämlichen Tage haben die Verordnung vom 12. Juny 1818 (Amtsblatt des Rheinkreises S. 747) nicht aufgehoben.

Die Zweckbestimmung der nach jenen Gesetzen gebildeten Amortisationskasse aber — Herstellung des Gleichgewichtes in dem Staatshaushalte — mußte von selbst die Uebernahme solcher Lasten ausschließen, welche den zu ordnenden Haushalt bis dahin nicht beschwert hatten.

Wenn unter solchen Verhältnissen dem Kreisfonde dennoch im Jahre 1825 eine Pensionslast von 6316 fl. 58 kr. abgenommen, und auf die Etats der laufenden Ausgaben der Staatsministerien des Innern und der Finanzen übernommen worden ist, so wird der Landrath darin einen Beweis Unseres landesväterlichen Bestrebens erkennen, auch dem Rheinkreise jede mögliche Erleichterung zuzuwenden — zugleich aber auch bei näherer Erwägung sich überzeugen, daß demselben ein weiteres Zugeständniß dermal nicht gemacht werden könne.

Wir haben indessen auf die Erfüllung der von dem Landrathe vorgetragenen Wünsche für die Zukunft in dem den versammelten Ständen Unseres Reiches bereits übergebenen Gesetzentwurfe über die Ausscheidung der allgemeinen Staatsausgaben von den besonderen Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke Bedacht nehmen lassen.

d) Die Anträge und Wünsche des Landraths in Beziehung auf den Straßen-Bau sind bei der Genehmigung des Bau-Etats für $18^{27}/_{28}$ berücksichtiget worden.

Unsere Kreisregierung wird die Bestimmungen des Dekrets vom 6. November 1813 über die Beitragspflichtigkeit der Staatswaldungen zu der Herstellung und Unterhaltung der Bezirksstraßen auch künftig, wie bisher, in allen dahin geeigneten Fällen zum Vollzuge bringen.

e) In dem Anerbieten des Landraths, zu den Kosten der in Folge der Rhein-Rektification auszuführenden Verlegung eines Theiles der Dämme, so lange dadurch die Summe von einmalhundert tausend Gulden nicht überschritten wird, die Hälfte in successiven Zahlungen beizutragen, und selbst an dem etwaigen Mehrbetrage nach Umständen einen weitern Antheil zu übernehmen, haben Wir mit Wohlgefallen einen neuen Beweis der von demselben bei jeder Gelegenheit bewährten Bereitwilligkeit zur Beförderung groß-

artiger und gemeinnütziger Unternehmungen wahrgenommen.

Wir wollen demzufolge, jedoch unter der Bedingung der unbeschränkten Uebernahme der Hälfte des gesammten Kosten-Betrages, und mit dem Vorbehalte der nähern Bestimmung angemessener Fristen für die successive Abzahlung, das gemachte Anerbieten genehmigen, und auf dem Grunde des Gesetzes vom 16. September 1807, dann des Stände-Abschiedes vom 11. Sept. 1825 bewilligen, daß die zweite Hälfte der Kosten jener Dammverlegung — gleich den übrigen auf die Rheinrectifikation erlaufenden Ausgaben aus der Staatskasse in dem gegenwärtigen Falle bestritten werde.

Nach den vorangehenden Bestimmungen bewilligen Wir die von dem Landrathe votirten Steuerbeischläge, nämlich:

1)	für Verwaltungskosten, jedoch mit dem Vorbehalt der nachträglichen Deckung des unabweichlichen Mehrbedarfs	36	Prozente
2)	für Nichtwerthe	2	„
3)	für den Straßenbau	6	„
4)	für den Rheindammbau	2	„
5)	für den Unterricht	4	„
	Zusammen	50	Prozente

nebst $3\frac{1}{3}$ Prozenten der Grundsteuer für die Fortsetzung der Kataster-Arbeiten.

IV.

Wünsche und besondere Anträge.

1. Von der Errichtung einer Zwangs-Arbeit-Anstalt ist aus den von dem Landrathe vorgetragenen berücksichtigungswerthen Gründen für jetzt Umgang zu nehmen.

2. Die von dem Landrathe gewünschten Vorschriften für die Vermessung der Gemeinde-Waldungen, dann für die Bonitirung und Classifikation der Grundstücke sind in dem der Berathung der versammelten Stände Unseres Reiches unterliegenden Entwurfe eines Grundsteuer-Gesetzes enthalten.

3. Wir genehmigen, daß von den bis jetzt dem Studium der Rechtswissenschaft gewidmeten 4 Stipendien zu 200 fl. die Hälfte entnommen und eines derselben dem Studium der Architektur und das Andere der Philologie zugewendet werde.

4. Ueber den Stand und das dermalige Verhältniß der Kreis- und Bezirks-Kriegsfonds wird Unsere Kreis-Regierung dem Landrathe bei dessen nächster Versammlung alle gewünschten Aufklärungen mittheilen.

5. Wir werden unverzüglich die geeigneten Verfügungen treffen lassen, damit in den durch den Art. 1239 des bürgerlichen Gesetzbuches und durch die Art. 814. 816. und 817. des Cod. de Procédure civile vorgesehenen Fällen die Hinterlegung schuldiger Gelder zum Zwecke der Befreiung von der Schuld bei den Bezirkskassen

des Rheinkreises für Rechnung der Special-Schuldentilgungs-Casse in München geschehen könne.

6. Die Wünsche des Landraths hinsichtlich der Classifikation der Straßen im Rheinkreise sind in dem den Ständen Unseres Reiches übergebenen Gesetz-Entwurfe über die Ausscheidung der allgemeinen Staats-Ausgaben von den besonderen Ausgaben der einzelnen Regierungs-Bezirke beachtet worden.

Mit besonderem Vergnügen haben Wir das ehrende Zeugniß der Unsere Stellen und Behörden im Rheinkreise beseelenden Sorgfalt für das Wohl der Verwalteten, ihres Wetteifers in treuer Pflichterfüllung und ihrer Gewissenhaftigkeit in der Vollziehung und Bewahrung der bestehenden Gesetze und Institutionen vernommen, welches der Landrath in dem Protokolle seiner Verhandlungen niedergelegt hat.

Indem Wir die dadurch erworbenen verdienten Ansprüche auf Unsere Zufriedenheit anerkennen, ertheilen Wir zugleich dem Landrathe die erneuerte Zusicherung Unseres allerhöchsten Wohlgefallens über den auch in dieser Sitzung bewährten, mit Einsicht und Vertrauen vereinten Eifer in der Erfüllung seines wichtigen und ehrenvollen Berufes.

München den 7. Jänner 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Gr. v. Thürheim.
Frhr. v. Zentner. v. Maillot.
Gr. v. Armansperg.

Nach dem Allerhöchsten Befehle
Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro II. Speyer, den 30. Januar 1828.

(Die revidirten Satzungen für Studierende an den Hochschulen des Königreichs Bayern betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
rc. rc.

Nachdem Uns der nachfolgende Entwurf der Satzungen für die Studierenden an Unseren Hochschulen sammt Beilagen als das Resultat der im Artikel VI. Unserer Entschließung vom 3. Oktober v. J. angeordneten genauen Revision der Statuten der Universität Landshut vom 6. März 1814 vorgelegt worden ist, so ertheilen Wir demselben in allen seinen Bestimmungen Unsere allerhöchste Genehmigung, erklären hiernach die obengenannten Universitäts-Statuten für aufgehoben und befehlen, daß die bezeichneten Satzungen und deren Beilagen vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung an bei allen Landes-Universitäten in Wirksamkeit treten, und von sämmtlichen Universitäts-Vorständen, Lehrern und Studierenden, dann den übrigen Behörden, so weit sie dieselben betreffen, pünktlichst beobachtet und vollzogen werden sollen.

München, den 26. November 1827.

Ludwig.

(L. S.)

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
F. v. Kobell.

I. Titel.

Bedingungen der Aufnahme von Studierenden an der Universität.

§. 1.

Der am Universitäts-Orte neu ankommende Studierende, er sei Inländer oder Ausländer, bereits immatrikulirt oder nicht, muß der allgemeinen Polizey-Ordnung gemäß, binnen 24 Stunden seine Ankunft der Polizeybehörde anzeigen, hierauf längstens innerhalb acht Tagen bei dem Universitäts-Rektorate in Person erscheinen, und die Immatrikulation nachsuchen.

Begleiter oder Diener, welche der Studierende mit sich gebracht hat, sind den erwähnten Behörden gleichfalls zu benennen.

Unterbleibt die Anzeige bei dem Rektorate länger als acht Tage, ohne daß gültige Ursachen der Verzögerung vorhanden sind, so müssen die Gebühren für die Matrikel doppelt entrichtet werden; wogegen kein Vorgeben der Unbekanntschaft mit dieser Verordnung zur Entschuldigung dient.

Stellt sich der Studierende ungeachtet der ausdrücklichen Aufforderung des Rektorats nicht sofort am nächsten Tage zur Immatrikulation, so kann ihm diese verweigert werden; sie ist ihm jedoch jederzeit zu versagen, wenn dem Aufschube böser Wille oder unerlaubte Absicht zum Grunde liegt.

Die Versagung der Matrikel zieht die Entfernung vom Orte der Universität nach sich.

Inländern, welche nach Verlauf der ersten vier Wochen des Semesters sich zur Immatrikulation noch nicht gemeldet haben, soll dieses Semester in die vorschriftsmäßige Studienzeit nicht eingerechnet werden.

§. 2.

Die Polizeybehörde darf keinem Studierenden eine Legitimations-Karte ausfertigen, bevor er nicht die Immatrikulation erlangt, und sich hierüber durch Vorweisung des Matrikelscheines ausgewiesen hat.

Diese Legitimations-Karten gelten immer nur für ein Semester, und müssen der Polizeibehörde mit dem Anfange eines jeden Semesters innerhalb der ersten acht Tage zur Erneuerung vorgelegt werden.

Wer bei seinem Eintritte in die Universität, oder im Verlaufe seiner Studienzeit, die Lösung oder Erneuerung der Legitimations-Karte unterläßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er bei vorkommenden Gelegenheiten nicht als Studierender an der Universität anerkannt und behandelt wird.

Die von einem Studierenden mitgebrachten Begleiter oder Bedienten erhalten gleichfalls nicht früher als nach Vorweisung seines Matrikelscheines ihre Aufenthalts-Karten.

Jeder Wechsel mit diesen Personen ist von dem Studierenden dem Rektor und der Polizeybehörde zu melden.

§. 3.

Jeder Studierende hat die von ihm gewählte Wohnung, so wie jede Wohnungs-

Veränderung dem Universitäts-Rektorate innerhalb drei Tagen, bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe, anzuzeigen.

§. 4.

Die Polizeybehörde hat die Pflicht, über die Beschaffenheit der gewählten Kost- und Wohnhäuser Erkundigungen einzuziehen; findet sie unter ihnen solche, die den guten Sitten erwiesen nachtheilig sind, oder zu Verführungen Veranlassung geben, so hat sie im Benehmen mit dem Rektorate, dieselben den Studierenden zu untersagen, und letztere an unschädliche Kost- und Wohnhäuser anzuweisen.

§. 5.

Die Immatrikulirung darf nur bei Denjenigen vorgenommen werden, welche

a) über die zum Universitäts-Studium erforderlichen Vorkenntnisse, und
b) über ihr früheres sittliches Betragen sich gehörig ausgewiesen haben.

§. 6.

Der Inländer hat zur Erfüllung dieser beiden Bedingungen bei unmittelbarem Uebertritte aus dem Gymnasial-Studium, das Gymnasial-Absolutorium — bei dem Uebertritte von einem Lyceum aber nebst dem Gymnasial- auch das vorschriftmäßige Lyceal-Absolutorium — und im Falle er nur ein Jahr Vorlesungen an einem Lyceum gehört hat, hierüber ein Zeugniß des Lyceal-Rektors beizubringen.

Inländer, welche die Vorbereitung zur Universität durch häuslichen Unterricht, oder mit Genehmigung der Regierung an einer auswärtigen Lehranstalt erlangt haben, müssen sich das vorschriftsmäßige Gymnasial- oder Lyceal-Absolutorium durch eine, bei einer inländischen Studien-Anstalt zu bestehende Prüfung erwerben.

§. 7.

Auch Ausländer sollen nicht aufgenommen werden, wenn sie nicht mit gültigen Zeugnissen über ihr sittliches Betragen und über wissenschaftliche Vorkenntnisse versehen sind.

Wer von einer andern Universität kommt, muß seine Matrikel, und außer ihr ein öffentliches Zeugniß seiner dortigen Aufführung vorlegen. In Ermanglung des letzteren wird auf seine Kosten von der von ihm zuletzt besuchten Universität von Amtswegen Erkundigung eingezogen, und bis solche erfolgt, die Entscheidung über seine Aufnahme ausgesetzt.

§. 8.

Außerdem soll vor der Immatrikulirung von jedem eidesfähigen Studierenden, er sei Inländer oder Ausländer, unter Versicherung an Eidesstatt ein schriftlicher Revers,

> daß er in keine geheime Verbindung, welchen Namen oder Zweck sie haben möge, treten wolle, oder, wenn er bisher Mitglied einer solchen Gesellschaft gewesen wäre, von nun an derselben entsage,

ausgestellt werden.

Studierende welche von andern Universitäten mit dem Verdachte ankommen, Vorsteher oder besonders thätige Mitglieder verbotener Gesellschaften gewesen zu seyn, sind gar nicht, oder nur unter besonderer Warnung und Aufsicht aufzunehmen, und bei dem geringsten Anzeichen neuer Theilnahme sofort von der Universität zu entfernen.

§. 9.

Jeder Studierende, welcher die oben vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, erhält nach erfolgter Immatrikulation einen Matrikelschein, durch welchen seine Aufnahme an der Universität erklärt, und ihm das akademische Bürgerrecht ertheilt wird.

Durch dieses wird ihm der Aufenthalt an der Universität, der Besuch der Vorlesungen, und die Benützung aller Mittel des Unterrichts, welche die Universität darbietet, gestattet.

§. 10.

Diesen Matrikelschein, welchem die Nummer nach der Reihenfolge der Immatrikulation beizufügen ist, hat der aufgenommene Studierende binnen 24 Stunden bei der Polizeybehörde vorzuweisen, um die nach §. 2 vorgeschriebene Legitimations-Karte zu erlangen. Er ist gehalten, diese immer bei sich zu tragen, um sich in jedem Falle als akademischer Bürger ausweisen zu können. Im Falle der Nachläßigkeit haben die oben §. 2 bemerkten Nachtheile einzutreten.

§. 11.

Die Wirkung der Immatrikulation dauert so lange, als der Immatrikulirte an der Hochschule wirklich Vorlesungen besucht, oder sich auf Erwerbung eines akademischen Grades vorbereitet.

§. 12.

Die Matrikel wird dem Studierenden wieder abgenommen, wenn sich während seines Aufenthaltes an der Universität Zahlungs-Anstände ergeben, und er bei deßfalls angestellter Untersuchung, über die Erlaubniß seiner Eltern oder Vormünder zum Besuche dieser Universität und über seine Zahlungsfähigkeit, sich nicht hinreichend ausweisen kann.

§. 13.

Wer die Universität ein halbes Jahr lang verlassen hat, und in der Folge dahin zurückkehrt, um Vorlesungen zu besuchen, muß seine Immatrikulation bei dem Rektor erneuern lassen.

II. Titel.

Bestimmungen über die Studien.

§. 14.

Jeder Innländer, welcher die Universität in der Absicht besucht, sich auf ein öffentliches Amt vorzubereiten, für welches ein vollständiges Universitäts-Studium erfordert wird, ist verpflichtet, während seines Aufenthaltes an der Universität sich, im Falle er kein Lyceum besucht oder absolviret hat, eben so dem Studium der all-

gemeinen Wissenschaften, d. h. der Philosophie, der Mathematik, der Philologie, der Geschichte und der Naturwissenschaften, wie dem Studium der besondern Wissenschaften seines Berufs mit Ernst zu widmen.

§. 15.

Für das Studium der allgemeinen und besondern Wissenschaften wird vorläufig, bis zum Erscheinen eines neuen Studien-Planes, ein Zeitraum von fünf Jahren festgesetzt.

Denjenigen, welche einen zweijährigen Lyceal-Kursus zurückgelegt haben, ist gestattet, ihr akademisches Studium mit drei Jahren zu beschließen.

Den katholischen Studierenden der Theologie, welche an der theologischen Sektion eines Lyceums einen Theil ihres Fachstudiums vollendet haben, wird die an diesen zugebrachte Zeit, so wie jenen, welche in Folge besonderer Diözesan-Anordnung, nach dem zweiten Jahre des theologischen Studiums die Universität verlassen, und in ein bischöfliches Seminar eintreten, das in letzterem zurückgelegte Jahr ihrer praktischen Bildung in den vollständigen dreijährigen Kursus der Theologie eingerechnet.

Von obigen gesetzlichen Bestimmungen über die Studienzeit der Universität soll zu Gunsten Einzelner, die eine Beschränkung derselben begehren, in keinem Falle irgend eine Abänderung statt finden, und eine darauf gerichtete Bittschrift darf selbst bei anerkannter Auszeichnung des Bittstellers weder angenommen, noch berücksichtiget werden.

§. 16.

Es bleibt den Studierenden überlassen, in welcher Zeitfolge und Ordnung sie sich diejenigen Kenntnisse, welche sie in der Prüfung für den Staatsdienst bewähren müssen, erwerben wollen.

Was bisher zur Kontrolle und Ermittlung ihres Fleißes und Fortganges in den Studien angeordnet war; Semestral- und Absolutorial-Prüfungen, dann die hierauf gegründeten Zeugnisse und besonderen Inskriptionen bei den Fakultäten, werden aufgehoben, und als Gewährleistung eines gedeihlichen Erfolges ihrer Studien sollen von nun an allein die Ergebnisse der Prüfungen für den Staatsdienst gelten, welche sofort mit desto größerer Strenge und mit besonderer Berücksichtigung der auch durch allgemeine Studien gewonnenen Bildung vorzunehmen sind.

Bewerbungen um Staatsstipendien unterliegen jedoch auch noch in Zukunft den Vorschriften der Verordnung vom 27. Oktober 1807 (Regierungsblatt 1807 S. 1681 u. f.) und eben so bleibt es in Hinsicht jener besonderen Institute, an welchen jährliche oder halbjährige Prüfungen vorschriftmäßig oder herkömmlich sind, bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 17.

Damit aber inländische Studierende in den Stand gesetzt werden, bei ihrem Universitätsstudium auf jene Lehrgegenstände

die geeignete Rücksicht zu nehmen, aus welchen sie dereinst die obenerwähnten Staats-Prüfungen zu bestehen haben, so ist denselben bei ihrer Immatrikulirung ein vollständiges Verzeichniß der in den bestehenden Verordnungen vorgezeichneten Prüfungsgegenstände mitzutheilen.

Auch soll, damit der Studierende sogleich bei seinem Eintritte in die Universität über Umfang, Mittel und Folge der ihm obliegenden Studien sich belehren kann, jede Fakultät eine kurze und bündige Belehrung über Anzahl, Zusammenhang und Methode der zu ihr gehörigen Wissenschaften entwerfen, welche zusammengedruckt, und jedem Studierenden gleichfalls bei seiner Immatrikulirung zugestellt werden sollen.

§. 18.

Jedem Studierenden wird nach vollendeter Studienzeit auf sein Verlangen ein versiegeltes Schlußzeugniß ausgestellt, welches

1) Name, Alter, Geburtsort des Studierenden,
2) Name des Gymnasiums auf dem er gebildet worden, mit Beziehung auf Zeugnisse, über Zeit, Fortgang und sittliche Aufführung,
3) Name des Lyceums, im Falle er vor der Universität ein solches besucht hat,
4) die Angabe der auf der Universität vorschriftmäßig vollendeten Studienzeit,

5) des Sittenzeugnisses, und
6) das Zeugniß über den akademischen Fleiß,

enthält, und zur rechten Seite mit dem Rektorats-Siegel und des Rektors Unterschrift, zur linken Seite mit dem Siegel der Fakultät und Unterschrift des Dekans, dann mit der Unterschrift des Universitäts-Sekretärs versehen ist.

Der Inhalt dieses Zeugnisses wird in ein eigenes Buch eingetragen, welches allein unter der Aufsicht des Rektors von dem Sekretär geführt, und von ihm unter Beobachtung des Geheimnisses gegen Andere, in Bezug auf die Zeugnisse über Sitten und Fleiß, aufbewahrt wird.

Sollte das Orginalzeugniß durch irgend einen Zufall verloren gehen, so kann dasselbe aus diesem Buche ersetzt werden.

Ohne dieses Schlußzeugniß wird kein Kandidat zur Staatsprüfung zugelassen.

§. 19.

Jedem Inländer ist der Besuch anderer deutschen Universitäten, auch ohne besondere Erlaubniß der Regierung gestattet, jedoch vorbehaltlich der durch das Militär-Konskriptions-Gesetz ihm auferlegten Verpflichtungen und unter der Bedingung, daß er die ganze §. 15 festgesetzte Zeit den akademischen Studien, und ein Jahr davon an einer inländischen Hochschule, widme.

III. Titel.

Bestimmungen über die Dauer der halbjährigen Lehrkurse, Inskriptionen für Vorlesungen und Honorarien.

§. 20.

Die Sonntage, gebotenen Feyertage und die Pfingstwoche ausgenommen, findet keine Unterbrechung der Vorlesungen statt.

Die Herbstferien dauern vom 1. September bis zum 18. Oktober, und die Osterferien vom Anfange der Charwoche bis zum Montage nach der Osterwoche.

§. 21.

Den Studierenden wird zur Pflicht gemacht, sich in den eben bestimmten Zeitpunkten am Universitäts-Orte pünktlichst einzufinden, und daselbst bis zum Schlusse der Kollegien zu beharren.

§. 22.

Studierenden, welche diese Vorschriften übertreten, darf das Semester in die vorschriftmäßige Studienzeit nicht eingerechnet werden.

§. 23.

Der Rektor und die Dekane der Fakultäten sind verantwortlich, daß die festgesetzte Dauer eines jeden Lehrkurses nicht abgekürzt werde.

§. 24.

Jeder Studierende, welcher ein Kollegium besuchen will, hat entweder gleich, oder längstens nach den zehn ersten Vorlesungen, in das für die Inskription der

Zuhörer bestimmte Verzeichniß seinen Namen eigenhändig einzutragen, wogegen ihm der Belegschein auf einen bestimmten Platz im Hörsaale zugestellt wird.

Wer diese Unterzeichnung unterläßt, dem ist der fernere Besuch des Kollegiums nicht gestattet.

§. 25.

Jeder Studierende muß bei der Inskription für die Vorlesungen, das Honorar an das Universitäts-Quästorat oder Sekretariat voraus bezahlen.

Die Professoren sind verpflichtet, sogleich nach dem Schlusse der Inskriptionen die Listen ihrer Zuhörer mit genauer Angabe derjenigen, denen sie das Honorar erlassen haben, an den Quästor oder Sekretär der Universität abzuliefern. Letztere sind verbunden, gegen die mit ihrer Zahlung Rückständigen zur rechten Zeit einzuschreiten, und bis spätestens in der Mitte des Semesters die rückständigen Honorare von Amtswegen beizutreiben. Sind die zu jener Beitreibung angewandten Zwangsmittel unwirksam geblieben, so soll dem Zahlungssäumigen das Schlußzeugniß und die Zulassung zur Staatsprüfung verweigert werden.

§. 26.

Auf Befreiung von der Honorarien-Entrichtung hat allein derjenige Student Anspruch, welcher seine wahre und volle Armuth durch ein gerichtliches, in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen kann.

§. 27.

Dieses Zeugniß soll vorzüglich enthalten: 1) Name und Wohnung des Kandidaten, 2) Stand oder Gewerbe seiner Eltern, 3) ob Vater oder Mutter gestorben ist, oder beide, 4) die Zahl der lebenden Geschwister und ob sie versorgt sind, oder nicht, 5) den Betrag des Vermögens, so weit es aus den Akten oder sonst bekannt ist, 6) das Einkommen aus Besoldungen u. s w., 7) den Betrag der Schulden.

§. 28.

Der Studierende, welcher auf den Grund eines solchen Zeugnisses die Erlassung der Honorarien nachsucht, hat solches jedem Lehrer, für dessen Vorlesungen er sich einschreibt, bei der Inskription vorzulegen, und dessen Entscheidung über die Zulässigkeit seines Gesuches zu gewärtigen.

IV. Titel.

Bestimmungen über die Benützung der Attribute.

§. 29.

Die Studierenden erhalten durch ihre Immatrikulation das Recht, an allen wissenschaftlichen Sammlungen und Attributen der Universität, welche zur Beförderung ihrer Studien allda sich befinden, Theil zu nehmen.

§. 30.

Bei Benützung dieser Sammlungen sind sie an die hierüber bestehenden Vorschriften gebunden. Wer diesen zuwider

handelt und an den Gegenständen, die er gebraucht, Beschädigungen verursacht, ist nicht nur gehalten, allen Schaden zu ersetzen, sondern einem solchen kann auch im Wiederholungsfalle, und nach Befund der Umstände von dem Vorstande der beschädigten Sammlung, die fernere Theilnahme an dem Gebrauch derselben verweigert werden.

V. Titel.

Verhältnisse der Studierenden zu den Universitäts- und anderen Behörden, dann zu den Universitäts-Professoren.

§. 31.

Zum Wirkungskreise des Rektors, des Universitäts-Senats und der Fakultäts-Dekane gehören

a) die Immatrikulirung der Studierenden und Untersuchung der dazu erforderlichen Bedingungen,

b) die Ausstellung der Schlußzeugnisse,

c) die Aufsicht über Fleiß, sittliches und religiöses Betragen der Studierenden,

d) das Vermittlungsamt in den sie betreffenden Civilklagen, besonders in Schuldensachen, nach den über das Vermittlungsamt überhaupt bestehenden Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 31. Mai 1810. §. III. dann in Ehren- und Injurien-Händeln der Studierenden unter sich, so ferne nicht allgemeine Polizeyverordnungen verletzt

werden, oder dergleichen Händel nicht in öffentliche Thätlichkeiten ausgebrochen sind, nicht Auflauf oder Beunruhigung des Publikums veranlaßt haben.

e) die Zuerkennung geeigneter Disciplinar-Strafen bei Uebertretung der Satzungen, welche die Honorarien der Professoren, den Fleiß, die Aufführung der Studierenden, mit Ausschluß gemeiner Polizeyvergehen, ihr Betragen im Universitätsgebäude, und in den Kollegien gegen die Universitäts-Vorgesetzten und Lehrer in ihren Funktionen zum Gegenstande haben.

f) Publikation der akademischen Satzungen;

g) Bekanntmachungen durch öffentlichen Anschlag an den Universitäts-Gebäuden und in den Hörsälen.

§. 32.

Die Studierenden haben in diesen und anderen verwandten Gegenständen, in dem Rektor, Universitäts-Senate, und den Dekanen der Fakultäten ihre unmittelbaren Vorgesetzten zu erkennen, auf jede Vorrufung ungesäumt zu erscheinen, und ihren Anordnungen unverweigert Folge zu leisten.

Gegen Studierende, welche der Aufforderung, vor einer vorgesetzten Behörde zu erscheinen, nicht nachkommen, findet Real-Citation statt.

§. 33.

Eben so sind die Studierenden ververpflichtet, jedem Lehrer der Universität die gebührende Achtung zu beweisen, seinen Ermahnungen zu folgen, und der Erfüllung seiner Lehramtspflichten kein Hinderniß entgegen zu setzen.

Wer einen Universitäts-Vorstand oder Lehrer beleidigt, unterliegt den geeigneten Disciplinar-Strafen, vorbehaltlich der Bestimmungen des allgemeinen Straf-Gesetzbuches, wenn die Beleidigung bei der Ausübung des Amtes geschieht.

§. 34.

Studierende haben alle Beschwerden gegen einander bei dem Rektorate anzubringen.

Beschwerden über Nichtstudierende können sie dem Rektorate vorlegen, damit dieses ihnen nach Umständen geeigneten Beistand leiste.

§. 35.

Die Studierenden haben die allgemeine Lokal- oder noch bestehende besondere Universitäts-Polizeybehörde, als eine obrigkeitliche Behörde zu achten, auf ihre Vorladungen ohne Weigerung zu erscheinen, und ihren Anordnungen und Erkenntnissen zu gehorchen.

VI. Titel.

Beschaffenheit und Anwendung der akademischen Strafen im Allgemeinen.

§. 36.

Zur Handhabung der Disciplin an der Universität sollen folgende Mittel und Strafen angewendet werden:

a) väterliche Ermahnungen,

b) geheime und öffentliche Verweise,
c) Zimmer-Arrest,
d) Karzer-Strafe,
e) Unterschrift des Consilii abeundi,
f) Consilium abeundi,
g) die Entlassung oder Dimission,
h) die Verweisung oder Relegation.

§. 37.

Jeder in eine Untersuchung verwickelte Studierende darf bis zu entschiedener Sache oder ausgestandener Strafe, ohne Erlaubniß des Rektors, keine Nacht über von der Universitäts-Stadt abwesend seyn.

Wer durch heimliches Entweichen der Strafe sich zu entziehen sucht, wird unter Androhung der Relegation öffentlich vorgeladen, und falls er nicht in dem anberaumten Termine erscheint, wirklich relegirt.

§. 38.

Wer den im Namen des Rektors ihm angekündigten Zimmer-Arrest bricht, wird sogleich auf den Karzer gebracht.

Entweicht derselbe, so wird er öffentlich zitirt, im Falle des Nichterscheinens relegirt, und das Relegationspatent der Obrigkeit seiner Eltern oder seines früheren Wohnsitzes zugesendet.

§. 39.

Verweise werden bei erheblichen Vergehungen öffentlich vor dem versammelten Universitäts-Senate ertheilt.

§. 40.

Jeder, dem Karzerstrafe zuerkannt ist, hat sie sogleich nach geschehener Ankündigung, oder doch wenigstens noch an demselben Tage anzutreten, so fern der Rektor nicht aus erheblichen Gründen einen Aufschub bewilligt. Wer sich in der vom Rektor bestimmten Zeit nicht einstellt, oder auf dem Karzer sich nicht ruhig verhält, hat verlängerte Karzerstrafe zu erwarten.

Außer den gewöhnlichen Speisen und Getränken dürfen dem Inkarzerirten keine anderen gereicht werden; auch ist die Kommunikation mehrerer Inkarzerirten untereinander verboten, und für beides der Karzerwärter verantwortlich.

Die Karzerstrafe kann durch Entziehung warmer Speisen an jedem dritten Tage geschärft werden.

Kein Inkarzerirter wird ohne vorgängige Entrichtung aller schuldigen Gebühren entlassen.

Die Citationsgebühren werden doppelt gezahlt, so oft ein Studierender an das Antreten seiner Strafe zu erinnern gewesen ist — die Sitzungsgebühren sind für die gesammte zuerkannte Strafzeit zu bezahlen, und diese Bezahlung für die ganze Strafzeit kann nach Umständen auch dann, wenn die Strafzeit nachmals abgekürzt wurde, auferlegt werden.

§. 41.

Die Unterschrift des Consilii abeundi ist entweder allgemein, oder auf den Fall, daß ein bestimmtes Vergehen wiederholt wird, eingeschränkt.

Im ersten Falle wird der damit Belegte bei dem nächsten, sonst nur Karzer-

Strafe nach sich ziehenden Vergehen irgend einer Art — im leztern aber bei einem Vergehen der nämlichen Art von der Universität entfernt.

Die Unterschrift des Consilii abeundi zieht bei Staatsstipendiaten den Verlust des Stipendiums nach sich.

§. 42.

Das Consilium abeundi ist eine nicht öffentliche, temporäre Verweisung von der Universität. Die Zeit ihrer Dauer, von wenigstens einem halben Jahre und höchstens zwei Jahren, wird jedesmal ausdrücklich dabei angegeben.

Der damit Belegte kann nur durch die allerhöchste Stelle wieder aufgenommen und zur neuen Immatrikulirung berechtiget werden.

Vor Ablauf des ersten halben Jahres der Verweisung wird kein Gesuch um Begnadigung angenommen.

§. 43.

Die Entlassung für eine bestimmte Zeit ist an dieselbe Zeitgränze, und was die Begnadigung betrifft, an dieselben Bedingungen, wie das Consilium abeundi, geknüpft.

Außerdem bewirkt sie die Nichtzulassung auf eine der andern inländischen Hochschulen, weßhalb leztere von der einem Studierenden zuerkannten Dimissions-Strafe sogleich in Kenntniß zu setzen sind.

§. 44.

Die Relegation ist die höchste akademische Strafe. Sie ist mit Anschlag am schwarzen Brette, so wie mit Bekanntmachung an Eltern und Vormünder, und an diejenigen Universitäten verknüpft, mit welchen deßhalb Vereinbarungen bestehen.

Ihre Wirkung erstrekt sich auf 5 Jahre, als die gesetzliche längste Dauer des Aufenthalts an der Universität. Die Relegation kann geschärft werden, durch vorgängige strenge Karzerstrafe, durch Bekanntmachung an die Obrigkeit des Relegirten, durch Ausdehnung ihrer Dauer über die gewöhnliche Zeit, oder auf immer.

Kein Relegirter hat auf Verkürzung seiner Strafzeit sich Hoffnung zu machen.

§. 45.

Bei Anwendung der akademischen Strafen wird durchaus keine Rücksicht auf Stand und Vermögen genommen, sondern allein auf Fleiß und frühere Aufführung.

Ueber beides muß daher, sobald ein Studierender in Disciplinarsachen vorgefordert wird, Erkundigung eingezogen werden.

Offenes und reuiges Geständniß wird als Milderungsgrund betrachtet, wogegen hartnäckiges Läugnen eine Schärfung der Strafe zur Folge hat.

Schon das bloße Angeben von Unwahrheiten vor dem Rektor ist strafbar, auch bei dem, welcher sich selbst keines weiteren Vergehens schuldig gemacht hat, sondern nur die Untersuchung zum Besten eines Andern irre zu leiten sucht.

Wer sich statt eines Andern als Thäter angiebt, wird eben so gestraft, als ob

er der Thäter selbst wäre. Ueberdieß wird die Strafe Derjenigen noch geschärft, welche zu ihrem oder eines Andern Vortheil die falsche Angabe veranlaßt oder unterstützt haben.

§. 46.

Alle Vergehungen der Studierenden, welche nach erhaltenem Consilio abeundi, oder Dimission wieder aufgenommen, oder nach verflossener Strafzeit des Consilii abeundi, der Dimission oder Relegation, zurückgekehrt sind, sollen mit verschärfter Strafe belegt werden.

§. 47.

Der Rektor ist befugt, Verweise und Karzerstrafe, letztere auch mit Entziehung von warmen Speisen, je am dritten Tage, jedoch nicht über 8 Tage, allein zu erkennen und vollziehen zu lassen.

Alle übrigen Disciplinarstrafen werden vom versammelten Universitäts-Senate mittelst förmlicher Erkenntnisse verfügt, dann aber in seinem und des Rektors Namen bekannt gemacht und vollzogen.

§. 48.

Die Strafe wegen eines vergangenen Verbrechens oder eines Vergehens, welches in den allgemeinen Strafgesetzen mit dem Verluste der Standes- und Ehrenvorzüge bedroht ist, hat sogleich die Relegation zur Folge, weßhalb die Universität durch das betreffende Kriminal- oder Civil-Stafgericht von der erkannten Strafe jederzeit in Kenntniß zu setzen ist.

Die Strafen wegen der übrigen Vergehen und Polizeyübertretungen können nach Umständen ebenfalls Relegationen oder Entlassung zur Folge haben, wenn nämlich durch den Straffall zugleich eine Vorschrift, auf welche in diesen Satzungen die Entlassung oder Relegation gesetzt ist, übertreten wird.

Das gegen einen Studierenden verfahrende Civil-Strafgericht hat der Universitätsbehörde jederzeit eine Abschrift seines Erkenntnisses mitzutheilen, und die Lokal-Polizeybehörde in solchen Fällen nach ihrer besonderen Instruktion mit dem Rektor und Universitäts-Senate sich zu benehmen.

§. 49.

Jede Entlassung ist der städtischen Polizeybehörde anzuzeigen, welcher es alsdann überlassen bleibt, zu bestimmen, in wie ferne dem Entlassenen der fernere Aufenthalt an dem Universitätsorte noch gestattet werden könne.

VII. Titel.

Disciplinar-Vorschriften über Fleiß und Betragen der Studierenden, und Strafen gegen einzelne Verletzungen derselben.

§. 50.

Von Studierenden im Allgemeinen, und von denjenigen insbesondere, welche sich zum Dienst des Staats oder der Kirche vorbereiten, wird gefordert, daß sie während ihrer akademischen Studien, eingedenk

ihrer künftigen Bestimmung, nicht nur keines Vergehens sich schuldig machen, durch welches die guten Sitten und die Gesetze des Staates verletzt werden, sondern daß sie auch durch Anstand und Würde des Betragens sich empfehlen und auszeichnen. Besonders sind sie verpflichtet:

a) gegen Jedermann sich zuvorkommend und höflich zu benehmen,

b) Gelegenheiten zur Verwicklung in verdrüßliche Händel, nicht minder allen Umgang mit rohen und unsittlichen Menschen zu meiden,

c) Zeit und Geld nicht in Trink- und Spielhäusern, besonders durch die ohnehin allgemein verbotenen Hazardspiele, oder andere kostspielige und häufige Vergnügungen zu verschwenden.

Desgleichen wird gefordert, daß dieselben den Gottesdienst in der Universitätskirche oder im Falle diese einer andern, als ihrer Konfession gewidmet ist, in einer ihrer Konfession gehörigen öffentlichen Kirche regelmäßig und aufmerksam besuchen.

§. 51.

Es wird ferner mit Zuversicht erwartet, daß sie die Universitätszeit anwenden, wozu sie bestimmt ist, nämlich zum ununterbrochenen und fleißigen Besuche der Kollegien, und zu gewissenhaftem Privatstudium Behufs der Erwerbung gründlicher Kenntnisse, wie in den allgemeinen Wissenschaften, so in allen Fächern ihres zukünftigen Berufes.

Die Lehrer werden alle Mittel anwenden, sich des Fleißes und der Fortschritte ihrer Zuhörer zu versichern; sie werden deßhalb theils darauf achten, daß dieselben mit den ihnen angewiesenen Plätzen in der Regel nicht wechseln, theils durch freye Arbeiten, die sie einer genauen Korrektur und Beurtheilung unterwerfen, durch Disputatorien und Konversatorien, oder durch andere angemessene Mittel, den Zuhörern Gelegenheit geben, ihre wissenschaftliche Thätigkeit zu bewähren, so wie die Lehrer verpflichtet sind, den Unfleiß ihrer Zuhörer nicht nur zu rügen, sondern auch bei fruchtloser Warnung ihn erst der Fakultät, dann dem Universitäts-Senate anzuzeigen.

§. 52.

Wenn ein Studierender keine, oder die von ihm gewählten Kollegien nicht fleißig besucht, noch irgend eines der Universitäts-Institute sorgfältig benützt, soll der Universitäts-Senat auf erhaltene Anzeige ihn vorfordern, und wegen Verwendung seiner Zeit zur Rechenschaft ziehen; dem Unfleißigen soll sodann ein Verweis ertheilt, und ein Termin gesetzt werden, nach dessen Ablauf er Beweise seiner wissenschaftlichen Thätigkeit während desselben vorzulegen hat. Vermag er dieß nicht, so ist ihm das akademische Bürgerrecht zu entziehen.

§. 53.

Uebrigens ist jeder Studierende, er sei Inländer oder Ausländer, während

seines Aufenthalts an der Universität den allgemeinen bürgerlichen und Strafgesetzen unterworfen, und insbesondere den Polizey-Verordnungen, gleich andern Bewohnern der Universitäts-Stadt, sich zu fügen verbunden.

§. 54.

Was demnach durch diese allgemeinen Gesetze oder besonderen Verordnungen, rücksichtlich der Polizeystunden, der Hazardspiele, des Tabakrauchens auf öffentlichen Straßen, der Verbreitung ehrenrühriger, Sitten- oder Religionswidrigen Schriften, der die öffentliche Ruhe oder Sicherheit störenden Zusammenrottungen, der Tumulte, nächtlicher Schwärmereyen, der Widersetzkeit gegen die mit Vollzug dieser öffentlichen Anordnungen beauftragten Personen, namentlich der Polizeywachen und Patrouillen, und anderer dergleichen Handlungen geboten oder verboten ist, soll auch von den Studierenden unter den darin angedrohten Strafen genau beobachtet werden. Gegen das Militär insbesondere haben sich die Studierenden anständig und auf eine jeder Mißhelligkeit zuvorkommende Art zu betragen.

§. 55.

Verhaftungen, sie seyen durch eigene Schuld veranlaßt, oder nicht, haben sich die Studierenden ohne wirkliche oder thätliche Widersetzlichkeit zu fügen, und die obrigkeitliche Entscheidung der Sache ruhig zu erwarten.

§. 56.

Geschehen von einem oder meheren Studierenden wörtliche oder thätliche Mißhandlungen militärischer oder bürgerlicher Sicherheitspatrouillen, so sind die Schuldigen nicht nur mit den in den Gesetzen dagegen ausgesprochenen Strafen, sondern auch, nach Maßgabe größerer Verschuldung, mit Consilium abeundi, Dimission, oder Relegation zu belegen.

§. 57.

Den Studierenden sind insbesondere verboten:

a) Verletzungen der Proklame akademischer Behörden und öffentlicher Lehrer;

b) Anheftung von Anschlägen, welche dem Universitäts-Rektor nicht vorgelegt, und von diesem gebilligt worden sind. Soll eine solche Anheftung außer dem Universitäts-Gebäude geschehen, so muß die Bewilligung der Lokalpolizeybehörde dazu erholt werden;

c) Alles Tragen von Waffen jeder Art, der Degen, der sogenannten Schläger, Rappiere und Knotenstöcke, mit Ausnahme derjenigen Waffen, welche zu einer Civil- oder Militär-Uniform gehören, die ein Studierender vermöge seines Standes zu tragen berechtigt ist, jedoch nur, wenn er diese Uniform wirklich trägt. Bey feyerlichen Aufzügen ist zur Tragung von Waffen die besondere polizeyliche Erlaubniß nothwendig;

d) Umzüge und öffentliche Musiken ohne besondere Erlaubniß des Rektors und

der Polizeybehörde, sodann Anzeige bei der Stadt-Kommandantschaft;

e) das Besuchen der Studierenden im Karzer, so wie das feyerliche Begleiten dimittirter oder relegirter Studenten;

f) das Besuchen der Handwerksjahrtage, der Hochzeiten in Schenken und Gasthöfen, und aller Privatgesellschaften, in welche sie nicht geladen oder als Mitglieder aufgenommen sind;

g) die Uebernahme von Schauspieler-Rollen bei öffentlichen Schauspielergesellschaften.

§. 58.

Kein inländischer Studierende darf ohne Genehmigung des Rektors, zur Zeit der Vorlesungen, länger als eine Nacht, von dem Orte der Universität sich entfernen.

Wer diese Vorschrift übertritt und sein längeres Ausbleiben nicht durch dringende Gründe rechtfertigen kann, wird bei dem erstenmale mit Karzer, bei Wiederkehr des Falles aber in der Art gestraft, daß ihm das laufende Semester bei seiner Studienzeit nicht in Anrechnung gebracht wird. Das Rektorat und die Polizeybehörde sind zur größten Aufmerksamkeit auf diese Straffälle verpflichtet.

Auch werden sämmtliche Polizey-Behörden des Königreichs angewiesen, Studierende, welche sich während der Zeit der Vorlesungen entfernt vom Universitäts-Orte in ihren Amtsbezirken aufhalten, und die Erlaubniß des Rektorates hiezu nicht nach-

weisen können, dem Universitäts-Senate unverzüglich anzuzeigen.

§. 59.

Ueber Verbindungen der Studierenden unter sich enthält die in der Beilage sub Litt. A. angefügte allerhöchste Entschließung vom 31. July d. J. die näheren Bestimmungen, welche bei Vermeidung des darin angedrohten Präjudizes pünktlichst zu beobachten sind.

Die gegen geheime Verbindungen in den Landesgesetzen verordneten Strafen finden auch auf die gegen die Vorschriften der obengenannten allerhöchsten Entschliessung etwa sich bildenden Studenten-Vereine Anwendung, und insbesondere zieht die Theilnahme an der sogenannten allgemeinen Burschenschaft neben den auf geheime Verbindungen in jenen Gesetzen angedrohten Strafen die Unfähigkeit nach sich, in Bayern ein öffentliches Amt zu bekleiden.

§. 60.

Den Studierenden ist nicht gestattet, Angelegenheiten, welche Einzelne betreffen, zu einer gemeinschaftlichen Sache zu machen, darüber in besondern Zusammenkünften Berathungen anzustellen, Unterschriften von Mehreren zu veranlassen, oder durch Deputationen solche Angelegenheiten zu vertreten.

Dem Rektor und dem Universitäts-Senate, sowie den einzelnen Lehrern, ist verboten, Deputationen dieser Art zu empfangen, ihnen Gehör zu geben, oder eine Vorstellung von denselben anzunehmen.

Die Polizey-Behörde hat sich ihrer obrigkeitlichen Gewalt zu bedienen, um dergleichen Zusammenkünfte zu vereiteln, oder wo sie solche entdeckt, alsbald aufzulösen.

Diejenigen, welche dergleichen Zusammenkünfte und gemeinschaftliche Unterschriften veranlaßt haben, oder als Deputirte aufgetreten sind, sollen mit 3 bis 8 tägigem Karzer bestraft werden.

Sind daraus Widersetzlichkeiten gegen die Verfügungen obrigkeitlicher Personen oder deren Diener entstanden, so sind die Schuldigen, nebst der Entlassung oder Relegation von der Universität, mit der gegen solche Verbrechen oder Vergehen in den Gesetzen bestimmten Strafe zu belegen.

§. 61.

Alle Selbsthülfe, (mit alleiniger Ausnahme des in dem bayerischen Strafgesetzbuche bestimmten Falls gerechter und untadelhafter Nothwehr) Duell, jede andere Art von Zweikampf, und alle Theilnahme an denselben sind auf das strengste verboten, und werden nach den Gesetzen, und außer dem noch mit Consilium abeundi, Entlassung und selbst Relegation bestraft.

Wenn künftige allgemeine Gesetze in Betreff der Bestrafung der Zweikämpfe und Raufereyen anders, als gegenwärtig verordnet ist, bestimmen, so sind auch die Vorschriften des gegenwärtigen §. so weit sie auf allgemeine Strafbestimmungen Bezug nehmen, als aufgehoben zu betrachten.

§. 62.

Wirkliche Duellanten werden, wenn das Duell keine Folgen gehabt hat, außer der gerechten Strafe, wenn sie im Uebrigen fleißig und wohlgesittet waren, mit dem Consilio abeundi, im Falle sie aber als Unfleißige und Händelsüchtige bekannt sind, mit der Dimission bestraft. Hat das Duell Folgen gehabt, so zieht es, außer den gerichtlichen Strafen, von Seite der Universität die Relegation nach sich.

§. 63.

Wer absichtlich Duelle oder Händel sucht, soll mit dem Consilio abeundi, und falls auch sein übriges Betragen tadelhaft ist, selbst mit Entlassung oder Relegation bestraft werden.

§. 64.

Fechtübungen mit geschliffenen Klingen, mit scharfen oder spitzigen Waffen werden einem Duelle gleich geachtet, und im Disciplinarwege wie wirkliche Duelle bestraft.

§. 65.

Wer einem Andern wegen Nichtannahme eines Duells Vorwürfe macht, denselben beschimpft, oder thätlich mißhandelt, soll fürs erstemal mit schwerer Karzerstrafe, bei Wiederholung solcher Vergehen aber mit dem Consilio abeundi, und nach Umständen selbst mit der Entlassung oder Relegation beahndet werden.

§. 66.

Studierende der Medizin oder Chirurgie, welche, um ärztliche Hilfe zu leisten, bei

dem Duelle zugegen sind, werden als Theilnehmer bestraft. Sind dieselben nach erfolgter Verwundung erst herbeigerufen worden, so müssen sie auch, wenn in dringenden Fällen der erste Verband von ihnen angelegt worden ist, davon unverzüglich, und bei Vermeidung der auf die Theilnahme gestellten Strafe, der Polizeybehörde, oder falls das Duell ausser dem Sitze der Universität stattgefunden hat, der Ortsobrigkeit Anzeige machen, und einen authorisirten Arzt herbeirufen.

§. 67.

Auf die oben bestimmten Strafen soll um so fester gehalten werden, als dem Rektor und sämmtlichen Professoren zur Pflicht gemacht wird, die zwischen Studierenden vorfallenden Ehrensachen als Vermittler auf eine das Ehrgefühl derselben möglichst schonende Art auszugleichen, — vorbehaltlich künftiger gesetzlicher Bestimmungen und Ehrengerichte.

§. 68.

Privatfechtgesellschaften, welche zu Duellen öfters Anlaß geben, sollen nicht geduldet werden, und der Fechtunterricht darf nur auf dem öffentlichen Fechtboden, unter Leitung und Aufsicht des dafür aufgestellten Fechtmeisters ertheilt werden.

§. 69.

Gast-, Schenk-, Speise- oder Kaffeewirthe, Hauseigenthümer oder Zimmervermiether, welche in ihren Wohnungen die in diesen Gesetzen verbotenen Zusammenkünfte der Studierenden dulden, von den darin verübten gesetzwidrigen Handlungen Kenntniß haben, und dieselben nicht sogleich, mit Benennung der Theilnehmer, der Polizeybehörde anzeigen, unterliegen den bestehenden Polizey-Strafgesetzen.

§. 70.

Aeltere Studierende, welche über die jüngeren oder neu Ankommenden eine Obergewalt sich anmaßen, oder darauf ausgehen, sie durch öffentlichen Spott, durch ungeziemende Namen und Verwehrung des Umgangs mit Andern, in ihre Gesellschaften zu ziehen, sind mit geschärfter Karzerstrafe, und nach Umständen selbst mit dem Consilio abeundi und Entlassung zu bestrafen.

Sollten Studierende eine sogenannte Verrufs-Erklärung vornehmen, oder vorsätzlich verbreiten, oder auch nur ihr Betragen gegen die Verläumdeten auf eine deren Rechten zu nahe tretende Weise einrichten, so sollen die Urheber und vorsätzlichen Verbreiter mit Dimission, die übrigen Theilnehmer aber nach Befinden mit dem Karzer, oder dem Consilio abeundi, gestraft werden.

Bei den Urhebern und Verbreitern ist die Dimission noch durch vorhergehende strenge Karzerstrafe zu schärfen, wenn die Verrufs-Erklärung gegen einen Stadt-Einwohner zur Schmälerung seines Gewerbs geschehen ist.

VIII. Titel.

Kreditwesen der Studierenden.

Hinsichtlich des Kreditwesens der Studierenden sind bis auf weitere Anordnung die dermalen noch geltenden Kreditgesetze, wie solche in der Beilage B. enthalten sind, genau zu beobachten.

München, den 26. November 1827.

(L. S.)

Beilage A.

Auszug

aus dem allerhöchsten Reskripte vom 31. Juli 1827, die Studenten-Vereine betreffend.

Ludwig, König ꝛc.

Wir haben Uns über die Studenvereine auf Universitäten Vortrag erstatten lassen, und Uns, um ein gleiches Verfahren an allen Universitäten Unseres Reichs herzustellen, bewogen gefunden, folgende Bestimmungen zu ertheilen:

1) Das Verbot geheimer Gesellschaften, d. h. solcher, deren Satzungen und Zwecke nicht die obrigkeitliche Zustimmung erhalten haben, oder die sich weigern, ihre Satzungen ächt und vollständig vorzulegen, ihre Vorstände und Mitglieder vollständig zu nennen, oder die gegen obrigkeitliche Bestimmung ihre Satzungen ändern, soll, seinem ganzen Inhalte nach, streng vollzogen werden.

2) Studenten-Verbindungen können geduldet werden, wenn sich dieselben blos auf eine der inländischen Universitäten beziehen, ihre Satzungen offen vorlegen, und ihre Vorstände und Mitglieder benennen. Mit dem Austritte aus dem Universitäts-Verbande endigt jede Theilnahme daran.

3) Diese Satzungen dürfen nichts enthalten, was der Religion, der Sittlichkeit, den Gesetzen des Staates, dem öffentlichen Anstande, dem Zwecke des Universitäts-Lebens, oder dem Rechte dritter, zuwider läuft; namentlich darf sich

a) die Verbindung nicht dahin ausdehnen, daß sich einer für alle, oder alle für einen, zu stehen, daher Ansprüche einzelner Mitglieder in ihrer Gesammtheit, es sei gegen wen immer, geltend zu machen, verbinden.

b) Der Verein darf sich keines direkten oder indirekten Zwanges, um andere zum Beitritte, oder zur Anerkennung seiner Grundsätze, zu Geldzahlungen oder sonst einer Leistung, zu bewegen, bedienen: — alle Verrufungen daher, unter welchem Namen, oder gegen wen solche immer ausgesprochen werden mögen, sind, so wie Vereinssatzungen, die etwa zu Verrufungen Anlaß geben könnten, untersagt.

Gleiches gilt von der Anerkennung der von anderen ausgesprochenen Verrufungen.

c) Keine Vereinssatzung darf dahin ziehlen den Zweikampf mit was immer für Waffen für erlaubt, oder gar in irgend einem Falle für nothwendig zu erklären.

d) Es dürfen zwar regelmäßige Zusammentritte der Vereins-Mitglieder in den Satzungen zum voraus bestimmt werden, aber nur auf Tage und Stunden, an welchen dem Zwecke des Universitäts-Berufs kein Eintrag geschieht, und wo keine Polizey-Verordnung entgegen steht.

Der Ort solcher Versammlungen muß der Polizey bekannt gemacht werden; andere von demselben auszuschließen, ist nur gestattet, wenn es keine öffentlichen Orte sind, wo jedermann, oder doch gewisse Stände, gleiches Zugangs-Recht haben.

4) Es ist den Studenten-Gesellschaften gestattet, sich zu kleiden, wie sie wollen, auch etwaige Abzeigen, jedoch ohne ausschließendes Recht darauf, zu tragen, so lange ihr Anzug innerhalb den Schranken der Ehrbarkeit bleibt, und die Abzeigen nicht in Anmaßungen Unserer, oder anderer Souveräne Ordens-Zeichen, oder der vorgeschriebenen Civil- und Militär-Uniformen ausarten. Auf keinen Fall

darf irgend eine Waffe als Abzeichen getragen werden.

5) Die Art der Unterhaltung bei den Zusammenkünften bleibt den Gesellschaften überlassen, so lange solche die Ordnung nicht stört; jedoch hat kein — auch geduldeter Verein das Recht, eines seiner Mitglieder, dem etwa die gewählte Unterhaltung nicht behagt, zum Antheil an derselben durch das gewöhnliche Straf-Trinken u. d. gl., zu zwingen.

6) Vereine, welche sich der Uebertretung dieser Vorschriften schuldig machen, sollen aufgelöst werden.

7) Keine Studentengesellschaft darf ein Mitglied früher aufnehmen, als dasselbe bei der Universität wirklich immatrikulirt ist.

rc. rc.

(L. S.)

Beilage B.

Auszug

aus dem Gesetze für die Studierenden an der königlich bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut, de anno 1814.

Ueber das Kreditwesen der Studierenden.

§. 29.

Damit den Studierenden weder einerseits der nöthige Kredit für nothwendige

Ausgaben zu sehr beschränkt, noch andrerseits durch unbedingten Kredit die Gelegenheit, Schulden zu machen, und die Bewohner der Universitäts-Stadt in Schaden zu bringen, verschafft werde: so wird über das Kreditwesen derselben, zur Beschränkung aller üblen Folgen, mit Sonderung der verschiedenen Arten von Schulden, Folgendes als Norm über Schuld-Klagen gegen Studierende festgesetzt:

1) auf einige Schuld-Forderungen findet der Kredit unbedingt, —

2) auf adere nur bis auf eine bestimmte Summe, —

3) auf andere gar nicht, statt.

§. 30.

In die Reihe der privilegirten Schulden, zu deren Bezahlung, ihrem ganzen liquiden Betrage nach, die Studierenden durch die gehörigen Rechts-Mittel angehalten werden sollen, gehören Schulden:

a) für Kost, Wohnung und nöthige Meubels; —

b) die Honorarien der Professoren, und für sonstigen Unterricht in Wissenschaften, Sprachen und Künsten,

c) die Immatrikulations-, Bibliotheks- und andere rechtmäßige Gebühren der Universitäts-Offizianten, nach dem Tit. IX. angefügten Verzeichnisse; —

d) Lohn und Kostgeld für die Bedienten, die ein Student mit Erlaubniß der Eltern, oder Vormünder, unterhält; —

e) für den Arzt und die Medikamente; —

f) für die zum Studien-Kurs nothwendigen Bücher, nebst Buchbinderlohn.

Schulden dieser Art können zwar früher, — müssen aber wenigstens vier Wochen nach Verflusse jedes Quartals eingeklagt werden.

Kein Kost- oder Hauswirth ist demnach befugt, einem Studenten länger, als auf ein Vierteljahr, Kredit zu geben. Wer auf längere Zeit borgt, hat nicht weiter eine Klage, als auf vierteljährigen Miethzins, oder auf vierteljähriges Kostgeld.

§. 31.

In die Klasse derjenigen Schulden, bei denen der Kredit bis auf eine gewisse Summe verstattet wird, gehören Schulden:

a) für unmittelbar ausgenommene — oder von den sie verarbeitenden Handwerkern besorgte Kaufmanns-Waaren bis auf 36 Gulden; —

b) für Bücher, die zwar zum Fache gehören, das jemand studiert, aber gerade nicht zum Studien-Kurs nothwendig sind, bei Buchhändlern, oder Antiquaren, bis auf 20 Gulden und 5 Gulden Buchbinderlohn; —

c) für Schneider, Schuhmacher und andere Handwerks-Arbeiter, bis auf 15 Gulden;

d) für Schreib-Materialien 5 Gulden;

e) für Wäscherlohn 10 Gulden; —

f) für Frühstück bis auf 6 Gulden.

Schulden dieser Klasse können zwar früher, müssen aber spätestens, unter Verlust der Klage, im obengesetzten Termine eingeklagt werden. Wer für die benannten Objekte einem Studenten über diese Summe borgt, hat nicht weiter, als auf die gesetzlich bestimmte Summe, eine Klage.

§. 32.

Wenn jedoch über einen oder den andern der hier genannten Posten von verschiedenen Gläubigern verschiedene Forderungen gegen einen Studenten eingeklagt werden, so kann die gesetzlich dabei bestimmte Summe für ein halbes Jahr des Studien-Kurses nur ein einziges Mal zugesprochen werden, und zwar, ohne Rücksicht auf das Alter der Forderung, demjenigen Gläubiger, der zuerst Klage erhoben hat. Weiterhin sich meldende Gläubiger der nämlichen Art, deren Forderungen in demselben halben Jahre entstanden, erhalten entweder gar nichts, oder nur so viel, als nach Befriedigung des sich früher meldenden Gläubigers an der gesetzmäßigen Summe noch offen geblieben.

§. 33.

Gleichwie es sich von selbst versteht, daß auf den Ersatz des Schadens, der durch unerlaubte Handlungen zugefügt wird, ein volles Klagrecht statt findet: so wird allen übrigen Schulden, den darüber geschlossenen Verträgen, mit was immer für Verstärkungen, Klauseln oder Verzichtleistungen versehenen Schuld-Verschreibungen, oder auch Wechsel-Briefen, die richterliche Hülfe versagt werden; es sei denn, daß solche Schulden zur Bezahlung der in die erste und zweite Klasse gehörigen Schulden gemacht — und wirklich verwendet worden wären; als für welchen Fall allein dieselben gleichen Vorzug genießen sollen.

§. 34.

Diese Anordnungen über das Schuldenwesen sollen auch bei den Schulden der Studenten unter einander ihre Anwendung finden.

§. 35.

Ins Besondere sind auch alle Verpfändungen außer dem Leihause von Seite der Studierenden für ungültig erklärt, und die Darleiher und Pfandnehmer sollen nicht nur zur Zurückgabe der empfangenen Pfänder, oder, im Falle solche nicht mehr vorhanden sind, ihres eidlich zu erhärtenden Werthes, gerichtlich angehalten, sondern auch mit dem Verluste ihrer Forderung, und, nach Beschaffenheit der Umstände, noch auf andere Weise bestraft werden.

§. 36.

Was oben von Schulden der 2. und 3. Klasse festgesetzt worden, versteht sich nur von Schulden, welche von Studierenden ohne Vorwissen ihrer Eltern, oder Vormünder, gemacht worden sind. Hatten daher diese ihren Sohn, oder Pflegebesohlenen, an gewisse Kaufleute, oder andere

Personen, ausdrücklich angewiesen, um Geld, Waaren u. s. w. auf Rechnung zu beziehen, so müssen dergleichen von den Studierenden gemachte Schulden unweigerlich bezahlt werden.

Jedoch findet weder daraus gegen den Studierenden selbst eine Klage, noch gegen seine Sachen ein Arrest Statt; sondern die Gläubiger müssen ihre Forderungen gegen die Eltern, oder Vormünder selbst vor deren kompetenten Gerichten im Nichtzahlungsfalle austragen.

Wenn Eltern, oder Vormünder, binnen einem halben Jahre ihren Söhnen, oder Pflegebefohlenen, die zu Bestreitung der nöthigen Bedürfnisse erforderlichen Summen nicht schicken, oder diese das etwa geschickte Geld zur Bezahlung dieser Bedürfnisse nicht verwenden: so sollen solche Studenten von der Universität entfernt werden, wenn nicht ihre Eltern, oder Vormünder, welchen darüber Nachricht zu geben ist, die Gläubiger in Ansehung der gesetzlichen Schulden befriedigen.

§. 37.

Diesen — das Schuldenwesen der Studenten betreffenden — Verfügungen ist keineswegs der Sinn beizulegen, als ob Studierende ungeahndet, und ohne Verbindlichkeit zur Wiederbezahlung, Schulden machen dürften.

Vielmehr sollen diejenigen, welche auf eine listige, bösliche Art, um den

Gläubiger zu betrügen, Schulden kontrahieren, und dieses Betruges überführt worden sind, als bösliche Schuldner, nach Maßgabe der bestehenden Rechte, behandelt, und von der Universität verwiesen werden.

§. 38.

Um dem Uebel des verderblichen Schuldenmachens vor seinem Ausbruche zu begegnen, werden Rektor und akademischer Senat gegen jede Art verschwendrischen Aufwandes von Seite der Studenten sorgfältig wachen, und sie durch frühzeitige Ermahnungen davon zurück zu halten, bemüht seyn; dagegen hat aber auch die Polizey strenge Sorgfalt zu tragen, daß die Studierenden nicht unvorsichtiger Weise in die Netze der Wucherer und Betrüger fallen.

§. 39.

Studierende, welche wiederholt, Schulden wegen, belangt werden, sollen fürs erste Mal, nebst einem Verweise, bedroht werden, daß sie im Wiederholungsfalle als leichtsinnige Schuldenmacher öffentlich werden bekannt und kreditlos gemacht werden.

Bleiben diese Besserungsmittel ohne Erfolg, oder es laufen andere Gefährden unter, so sind solche Individuen von der Universität zu entfernen.

Gegen flüchtige Schuldner soll nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden.

(L. S.)

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nº III. Speyer, den 3. Merz 1828.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Den zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg über die gegenseitigen Zoll-Verhältnisse abgeschlossenen Vertrag betr.)

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern.

Der in Abschrift hier anliegende Grund-Vertrag über die gegenseitigen Zoll-Verhältnisse zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg ist, nachdem derselbe unterm 31. vorigen Monats von des Königs Majestät, und am 24. gleichen Monats von des Königs von Würtemberg Majestät ratifizirt worden, durch das Regierungsblatt unverzüglich bekannt zu machen.

München, den 6. Februar 1828.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Zentner.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
v. Baumüller.

Se. Majestät der König v. Bayern
und
Se. Majestät der König von Würtemberg

von denselben Gesinnungen und Absichten geleitet, aus welchen der am 12. April 1827 zu München abgeschlossene vorläufige Vertrag über gegenseitige Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen beiden Staaten hervorgegangen, haben, zum Zwecke der in dem zweiten Artikel des gedachten Vertrages vorbehaltenen Ausbildung und Vollziehung des errichteten Zoll-Vereins sofort weitere Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Allerhöchst Ihre Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Se. Königliche Majestät von Bayern: den Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeussern, dann der Justiz, Herrn Reichsrath Friedrich Freiherrn v. Zentner, des K. Hausordens vom h. Hubert Capitular, Großkreuz des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Inhaber des Ehrenkreuzes des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens, Großkreuz des K. K. österreichischen Leopolds-, des königlich preußischen rothen Adler- und des Großherzoglich hessischen Hausordens;

Se. Königliche Majestät von Würtemberg: den ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Bayerischen Hofe, Herrn Philipp Moritz Freiherrn v. Schmitz-

Grollenburg, Staatsrath und Commenthur des Königlichen Ordens der Würtembergischen Krone; — dann

den Oberfinanzrath Herrn Christoph Ludwig v. Herzog, Ritter des Königlichen Ordens der Würtembergischen Krone; welche beiderseitigen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation ihrer Allerhöchsten Höfe über nachstehende Punkte sich vereinigt haben:

Art. I.

Die Königreiche Bayern und Würtemberg vereinigen sich in Gemäßheit des zu München unterm 12. April 1827 abgeschlossenen Vertrages zu einem gemeinsamen Zollsysteme und zu einer den zusammenhängenden Länderumfang beider Staaten einschliessenden Zolllinie.

Art. II.

Dieser Vereinigung treten die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen in Gemäßheit der mit der Krone Württemberg abgeschlossenen Uebereinkunft, und der von ihnen ausgestellten Accessions-Urkunden sogleich bei.

Art. III.

Von dem gemeinschaftlichen Zollverbande bleibt zwar der Bayerische Rhein-Kreis vorerst ausgenommen; die Aufnahme desselben wird jedoch für den Fall vorbehalten, daß entweder die gleiche Zollverfassung dort für Rechnung des Vereins eingeführt, oder dieser Kreis in unmittelbare Verbindung mit dem Vereinsgebiete gesetzt wird. Bis dahin sollen die Erzeug-

nisse und Fabrikate dieses Kreises in die vereinten Staaten mit den nämlichen Zoll-Begünstigungen eingehen, welche sie bisher in den ältern Kreisen des Königreiches Bayern genossen haben, oder die ihnen noch ferner von beiden Regierungen werden zugestanden werden.

Art. IV.

Diejenigen Besitzungen der vereinten Staaten, welche ausserhalb der gemeinschaftlichen Zolllinie gelegen sind, werden (jedoch mit Vorbehalt der für den Rhein-Kreis im Art. III. enthaltenen Bestimmungen) hinsichtlich der Zölle als Ausland behandelt.

Art. V.

In Folge der Bestimmungen des Art. I. sollen die längs der gemeinschaftlichen Gebietsgrenze dermal bestehenden Zollerhebungsstellen in dem durch besonders getroffene Uebereinkunft festgesetzten Termine aufgelöst, und die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle bei den Grenzerhebungsstellen und bei den innern Hallämtern für gemeinschaftliche Rechnung der vereinten Staaten erhoben werden; jedoch bleibt jeder der beiden Regierungen unbenommen, an der gemeinsamen Grenzlinie auf ihrem Gebiete diejenigen Aufsichtsstellen und Schutzwachen aufzustellen, welche sie allenfalls zur Verhinderung der Salz- und Malz-Einschwärzungen oder anderer Defraudationen ihrer indirecten Auflagen, nothwendig findet.

Art. VI.

Die Regierungen der vereinten Staaten verzichten auf einseitige Anordnungen und Verträge, welche die Zollverhältnisse mit andern nicht zum Vereine gehörigen Staaten zum Gegenstande haben; sollte eine oder die andere derselben sich in den Fall gesetzt sehen, einem dritten Staate einzelne Begünstigungen nicht wohl versagen zu können, so sollen sie verbunden seyn, dem Vereine für die dadurch sich ergebende Einnahms-Minderung oder Ausgaben-Mehrung Ersatz zu leisten.

Dagegen werden die beiden allerhöchsten Paciscenten ihre Bemühungen dahin vereinigen, daß dem Zollvereine auch andere angrenzende Staaten beitreten.

Art. VII.

Die gemeinschaftlichen Zölle werden nach der Zollordnung und den Zolltariffen erhoben, worüber sich die beiden allerhöchsten Paciscenten auf die Grundlage der Bayerischen Zollordnung und der Bayerischen Zolltarife vereinigen werden, und welche sodann zu seiner Zeit in jedem der vereinten Staaten, auf dem gewöhnlichen Wege zur allgemeinen Darnachachtung verkündet werden sollen.

Art. VIII.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Zölle, welcher sich nach Abzug der Kosten der Erhebung, Aufsicht und Verwaltung sowohl, als übrigen dem Vereine zur Last fallenden Ausgaben herauswirft, wird unter den beiden vereinten Staaten nach dem Verhält-

nisse ihrer resp. Bevölkerung getheilt. Der Stand der Bevölkerung der vereinten Staaten wird alle drei Jahre durch genaue Volkszählung ausgemittelt, und jederzeit der wirkliche Stand vom 1. October des betreffenden Jahres angenommen werden.

Art. IX.

Die untern Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Stellen in den vereinten Staaten werden nach gleichförmigen organischen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt.

Art. X.

Zum Behufe der obersten Zollverwaltung soll in jedem der beiden vereinten Staaten eine eigene und selbstständige Ober-Zoll-Administration bestehen.

Die Formation dieser Oberzoll-Administrationen und die Regulirung ihres Geschäftsganges bleibt den betreffenden Staats-Regierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftliche Zollordnung bestimmt ist, durch eine besondere Instruction näher bezeichnet werden.

Art. XI.

Die Oberzoll-Administration des einen Vereins-Staates wird durch einen General-Bevollmächtigten des andern Vereins-Staates controlirt. Einem solchen General-Bevollmächtigten oder seinem Stell-Vertreter stehen folgende Befugnisse zu:

a) jede Weisung oder Ausfertigung, welche die betreffende Oberzoll-Administration, oder deren Vorstand an die derselben untergeordneten Zollbehörden ergehen läßt, unterliegt seinem Visa, sowohl auf dem Concepte, als in der Reinschrift; der Mangel dieses Visa macht die Ausfertigung kraftlos.

b) Dieses Visa soll er zwar nie verweigern können, — bei Ertheilung desselben kann er jedoch, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Weisung für den Verein ein Schaden erwachsen könnte, Protest einlegen; — dieser Protest muß unter Anführung der Gründe auf dem Concepte vorgemerkt werden, und es ist ihm darüber auf Anfordern ein Certificat auszustellen.

c) Auf den Grund eines solchen Protestes kann der General-Bevollmächtigte in so ferne die der Oberzoll-Administration vorgesetzte Staats-Regierung nicht rechtzeitig Abhülfe treffen sollte, den Rekurs an den General-Congreß (über dessen Bildung und Wirkungskreis die Art. XXXVI., XXXVII. und XXXVIII. das Nähere festsetzen) ergreifen. Findet der General-Congreß, daß aus der bemängelten Ausfertigung sich wirklich ein Schaden für den Verein ergab, so hat diesen die Regierung zu ersetzen, deren Administration hiezu Veranlassung gegeben hat.

d) Er kann in Fällen der Dringlichkeit die Zoll-Erhebungs-Stellen seiner Regierung und die von derselben aufgestellten Aufsichtsbehörden oder Schutzwachen zum Vollzuge jener Maßre-

geln, welche die Oberadministration, bei welcher er accredidirt ist, nöthig erachtet, anweisen, und auf Requisition muß er eine solche Anweisung ertheilen, jedoch unter Vorbehalt der ad 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen.

e) Er kann Beamte seiner Regierung zu den Zollämtern des Staates, in dem er die Controle ausübt, zur Visitation abordnen, ohne jedoch durch dieselben besondere Befehl zu ertheilen, oder Anordnungen in der Verwaltung treffen zu lassen.

f) Auf Verlangen müssen ihm alle Acten, Bücher rc. der Oberzoll-Administration sowohl, als der äussern Aemter, zur Einsicht vorgelegt werden.

g) Er kann der Aufnahme der Zollrechnungen in allen Stadien und Instanzen mit dem Rechte der Erinnerung oder Bemängelung beiwohnen; diese soll zwar, weder die Aufnahme der Rechnungen hindern, noch die Entscheidung der Rechnungsbehörden bedingen, ihm jedoch auch in diesem Falle so wie in jenem unter e und f der Rekurs an den General-Congreß mit den unter c bezeichneten Folgen vorbehalten bleiben.

h) Er ist immer zugleich auch Mitglied des General-Congresses. Die beiderseitigen General-Bevollmächtigten treten bei den resp. Oberzoll-Administrationen zur Controllirung und Mitwirkung bei den Anstalten für die Vollziehung des Vereins vom 1. April 1828 an in Thätigkeit.

Art. XII.

Für die alle Staaten des Vereins umfassende Controle der Zollscheine wird in München eine gemeinschaftliche aus Beamten der resp. Regierungen verhältnißmäßig zusammengesetzte Anstalt gebildet, und mit der nöthigen Instruction versehen.

Art. XIII.

Die Zoll-Erhebungsämter stellen Monatsrechnungen, über welche jede Oberzoll-Administration einen General-Conspect herzustellen hat, auf dessen Grund zwischen den vereinten Staaten provisorische Abrechnungen nach einem Conto currente Statt haben.

Die respect. Oberzoll-Administrationen stellen Quartals-Rechnungen, auf deren Grund die difinitiven Abrechnungen zwischen den vereinten Staaten geschehen, nachdem diese Rechnungen gehörig verbeschieden seyn werden.

Art. XIV.

Allgemeine Anordnungen und Reglementar-Verfügungen zur Vollziehung der Zollordnung und der Verwaltungs-Normen sollen zur Erzielung der Einheit in der Regel immer nur von beiden Regierungen nach vorläufigem Benehmen und Einverständniß gleichzeitig und gleichheitlich ausgehen. Auf besondere Veranlassung und in dringenden Fällen kann jedoch unter Beobachtung der Vorschriften des Art. XI. ad a, b und c sowohl von der königl. Bayerischen als der kön. Würtembergischen Ober-

Zoll-Administration die nöthig erachtete Maßregel erlassen werden.

Art. XV.

Der Grundvertrag, die Organisation der Zollverwaltung, die gemeinschaftliche Zollordnung und die Zolltarife des Vereins können nur auf die im Art. XXXVIII. festgesetzte Weise abgeändert, oder authentisch erläutert werden.

Dagegen bleibt den einzelnen Regierungen der vereinten Staaten vorbehalten:

1) die allgemeinen Verordnungen über das Zollwesen des Vereins und die Beschlüsse des General-Congresses, in so weit sie sich zur Publication eignen, in ihren Staaten in ihrem Namen zu verkünden;

2) die Beamten und Diener, welche sowohl für die Oberzoll-Administration, als für die Erhebungs- und Aufsichts-Stellen des betreffenden Staates erforderlich sind, selbst zu ernennen;

3) die von ihnen ernannten Beamten und Diener von ihren Landesbehörden für den Verein besonders verpflichten zu lassen;

4) die ihnen angehörigen Beamten und Diener, wenn sie sich im Dienste des Vereins Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen lassen, von ihren Gerichten aburtheilen zu lassen;

5) über die in ihrem Gebiete dem Unterstützungsfond anfallenden Strafantheile ausschließend zu disponiren;

6) für ihre Staatsangehörigen das Begnadigungsrecht auszuüben.

Die Eidesformel, nach welcher die Beamten und Diener für den Verein zu verpflichten sind, ist folgende:

„Ich schwöre, daß ich nicht nur
„die mir durch meinen Diensteid
„gegen meinen Souverain auferleg-
„ten allgemeinen Verpflichtungen er-
„füllen, sondern auch die Interessen
„des Zollvereins nach den Verträ-
„gen, gemeinschaftlichen Verordnun-
„gen und Instructionen getreulich
„und ohne Gefährde nach allen Kräf-
„ten und in allen Beziehungen be-
„fördern, und allen Nachtheil und
„Schaden von diesem Verein mög-
„lichst abwenden wolle; so wahr
„mir Gott helfe und sein heiliges
„Evangelium.“

Art. XVI.

Die Rechte der in der gemeinschaftlichen Zollverwaltung des Vereins angestellten Beamten und Diener in Beziehung auf Stabilität und Pensions-Ansprüche, richten sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, dem sie angehören.

Art. XVII.

Sämmtliche Kosten der Oberzoll-Administrationen werden von den betreffenden Staats-Regierungen getragen.

Ebenso fallen auch die Pensionen, Ruhestandsgehalte und Alimentationsbezüge der Beamten, Diener und ihrer Relikten, die Beamten und Diener mögen nun bei den

Oberzoll-Administrationen und der Central-Controle-Anstalt, oder bei den Erhebungs- und Aufsichts-Behörden angestellt seyn, ausschließend jenen Staats-Regierungen zur Last, von welchen diese Beamten und Diener ernannt worden sind.

Dagegen werden alle Kosten der Central-Controle-Anstalt, der äussern Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Stellen, so wie alle übrigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Verwaltungskosten, aus den Vereins-Zöllen, oder auf Rechnung des Vereins bestritten.

Um übrigens in dieser Beziehung eine durchgehende Gleichheit herzustellen, und allen Prägravirungen vorzubeugen, werden über die Besoldungen der äussern Beamten und Diener, über die Hauszins-Beiträge, über die Ausgaben auf Heitzung und Beleuchtung der Amts-Localitäten, über die Ausgaben auf Schreibmaterialien, über die Umzugsgebühren, und über die Diäten der Zollbediensteten besondere — von beiden Regierungen einzuhaltende Regulative festgesetzt werden.

Art. XVIII.

Die hohen Paciscenten übernehmen es, die in ihren Gebieten zum gemeinschaftlichen Zolldienst unumgänglich nothwendigen Gebäude, wenn sie nicht von Corporationen oder Gemeinden, oder Privaten gemiethet werden können, auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten; sie sollen aber nicht nur für jene Gebäude, die sie zu diesem Zwecke erst neu erbauen lassen, sondern auch für jene, die bereits vorhanden sind, und dem gemeinschaftlichen Zolldienste überlassen werden, entweder aus den Vereins-Zöllen, oder von den betreffenden Zollbediensteten durch Miethzinse, die den Local-Verhältnissen entsprechen, entschädiget werden.

Art. XIX.

Die polizeilichen Verfügungen über den gegenseitigen Besuch der öffentlichen Märkte und den Hausier-Handel bleiben den resp. Regierungen vorbehalten, so wie auch die Wirksamkeit der in den Vereins-Staaten über Gewerbs-Privilegien geltenden Gesetze fortzubestehen hat. Die resp. Staats-Regierungen werden jedoch für die Handels- und Gewerbsleute der vereinten Staaten gegenseitig diejenigen Begünstigungen eintreten lassen, welche nur immer mit ihrer inneren Verfassung und mit ihrem Abgabensysteme vereinbarlich sind.

Art. XX.

Alles, was für die vereinbarten Souveräne und die Mitglieder ihrer Regenten-Häuser über die Zolllinie des Vereins ein- und ausgeführt wird, soll der tarifmäßigen Verzollung unterliegen, und die Rückvergütung der entrichteten Zölle, in so weit diese nach den Anordnungen der einzelnen Regierungen Statt findet, aus den resp. Staatscassen geschehen, oder der treffenden Regierung bei der Abrechnung zur Last geschrieben werden.

Art. XXI.

Die Rückvergütung der Zölle, welche die an den Höfen der vereinten Staaten accreditirten Bothschafter, Minister, Gesandte und Geschäftsträger nach den Bestimmungen des gemeinschaftlichen Zollgesetzes anzusprechen haben, geschieht durch die Staatscassen der betreffenden Höfe gegen Wiederersatz aus den Vereins-Zöllen.

Art. XXII.

Die Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den Mediatisirten, Communen und Privaten für eingezogene Zollrechte bewilliget sind, sollen demjenigen Staate zur Last bleiben, der sie bereits bewilliget hat, oder noch zu bewilligen haben wird.

Art. XXIII.

Nicht minder sollen auch die Standesherren die Zoll-Rückvergütungen für ihre bedingten und beschränkten Zoll-Befreiungen aus den Cassen jener Staaten erhalten, in denen sie diese Rechte haben und ausüben.

Art. XXIV.

Die Begünstigungen der Fabriken und Gewerbe, mit Ausnahme des Grenzverkehrs, sowohl in der Einfuhr der Fabrikationsstoffe der Halbfabrikate, und der zu ihrer Verarbeitung nöthigen Materialien, als auch in der Ausfuhr und Wiedereinfuhr der Fabrikate zur Vollendung oder Vervollkommnung bleiben der privativen Bewilligung der Landes-Regierungen

überlassen, und fallen auch den respect. Staatscassen zur Last.

Art. XXV.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereines in Vollzug gesetzt wird, sollen im Innern des Vereins alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlags-Rechte aufhören, und Niemand soll zur Verladung, Anhaltung und Umlagerung angehalten werden können, als in den Fällen, in denen die gemeinschaftliche Zollordnung es bestimmt.

Art. XXVI.

In Ansehung der Lagerhaus- und Hall-Anstalten sind die hohen Paciscenten übereingekommen, daß die Anzahl derselben, vor der Hand im Königreiche Bayern auf 36 und im Falle, daß der Rheinkreis in den Verein gezogen wird, auf 40, in Würtemberg aber, auf 15 festsetzt, und den betreffenden Regierungen überlassen seyn solle, dieselben nach ihrem Ermessen im Innern ihrer Gebiete zu vertheilen, oder nach Erforderniß der Umstände von einem Handelsplatze in den andern zu verlegen, und deren auch weniger anzuordnen.

Sollte da, gegen Erwarten, sich zeigen, daß die oben angenommene Zahl der Lagerhäuser in einem der contrahirenden Staaten für die Bedürfnisse des Handels nicht zureiche, so bleibt jeder Regierung der vereinten Staaten vorbehalten, auf eigene Kosten auch mehrere derselben zu etabliren.

Die Niederlags-Gebühren bleiben den betreffenden Regierungen zur privativen

Erhebung überlassen, wogegen sich dieselben verbindlich machen, für die Herstellung und bauliche Unterhaltung der erforderlichen Lagergebäude und sonst dazu gehörigen Vorrichtungen zu sorgen.

Unter derselben Voraussetzung können auch die Waag- und Krahnen-Gebühren bei den Hallen den betreffenden Regierungen oder den Eigenthümern der Hallgebäude zur privativen Erhebung überlassen werden.

Ausdrücklich wird hiebei jedoch festgesetzt, daß das Amts-Personale der Hall-Anstalten durchaus von der betreffenden Regierung ernannt und besoldet, für den Zweck und das Interesse des Vereins verpflichtet werde, und die ausschließende Aufsicht und Sperre über die gelagerten Güter habe.

Treten andere Staaten dem Vereine bei, so soll die Anzahl der ihnen zukommenden Hall-Anstalten dergestalt bemessen werden, daß im Durchschnitte höchstens Eine auf eine Bevölkerung von 100,000 Einwohnern treffe.

Art. XXVII.

Die Weggelder, Wasserzölle, Brücken- und Pflaster-Zölle, Krahnen-, Werft-, Wehrlochs- und Winterhalts-Gebühren bleiben in den vereinten Staaten der privativen Erhebung vorbehalten.

Damit aber auch durch diese Abgaben der Verkehr und Handel so wenig als möglich erschwert werde, sind die hohen Paciscenten über die nachfolgenden Bestimmungen übereingekommen.

Art. XXVIII.

Das Weggeld soll nur auf gebauten Straßen erhoben werden können, und zwei Pfenninge vom Zentner und der Stunde, oder in so ferne dasselbe nach dem Anspanne oder nach Lasten erhoben wird, einen hienach bemessenen Satz nicht übersteigen.

Ausgenommen ist jenes Weggeld, welches dermalen auf den Grund eines besondern Rechtstitels von einzelnen Gemeinden, Körperschaften, oder Privaten erhoben wird.

Art. XXIX.

Die Wasserzölle auf dem Rheine werden nach den Bestimmungen der Wiener Convention vom 24. März 1815 und des zu erwartenden definitiven Schiffahrts-Reglement erhoben, worüber sich die Ufer-Staaten des Mayns und des Neckars auf den Grund der Bestimmungen der Wiener Convention vereinigen werden.

Die Wasserzölle auf den privativen Flüssen der vereinten Staaten sollen, wie das Weggeld zu Lande, zwei Pfenninge pr. Zentner und Stunde nicht übersteigen können.

Sollten jedoch hiewegen ältere, eine geringere Summe des Weggeldes oder Wasserzolles, als die als Maximum ausgesprochene, stipulirende Staats-Verträge mit Auswärtigen bestehen, so wird dieses Weggeld nach den dießfallsigen vertragsmäßigen Bestimmungen forterhoben.

Die Regulirung der Schiffahrts-Ge-

bühren auf Kanälen bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

Art. XXX.

Die Brücken- und Pflaster-Zölle sollen weder für die resp. Staats-Cassen, noch für die Gemeinden als eine Finanz-Quelle benützt werden, sondern mit dem Aufwande auf die periodische Herstellung und gute Unterhaltung der Brücken und Pflaster in einem billigen Verhältnisse stehen, und die vereinten Staaten verbinden sich gegenseitig, insbesondere die Pflaster-Zölle an den Commercial-Straßen nicht zu vermehren.

Art. XXXI.

Den Zollämtern, welche für die gemeinschaftliche Rechnung die Zoll-Gefälle erheben, soll gestattet seyn, neben den gemeinschaftlichen Zöllen, auch die privativen Weggelder, Wasserzölle, und andere obengenannte Gebühren, so weit es möglich ist, für Rechnung der betreffenden Staaten, jedoch auf ihre Kosten zu erheben.

Art. XXXII.

Die beiden allerhöchsten Paciscenten behalten sich vor, jene Consumtions-Abgaben, welche in ihren Staaten von gewissen inländischen Genuß- und Verbrauchs-Gegenständen erhoben werden, in gleicher Weise und Quote, zum Besten ihrer Landes-Cassen auch von den Gegenständen derselben Art, welche aus dem Gebiete eines benachbarten fremden, oder zum Vereine gehörigen Landes kommen, erheben zu lassen, jedoch in der Art, daß solche Abgaben nicht auch die bloß transitirenden Gegenstände treffen, und durch die Erhebungs-Weise den freien Verkehr zwischen den vereinten Staaten so wenig wie möglich erschweren.

Art. XXXIII.

Die Tarife solcher Verbrauchs-Abgaben sollen nebst den Bestimmungen über die Erhebungsweise auf Verlangen des Staates, der solche Abgaben erhebt, in den Nachbarstaaten durch die betreffenden Regierungen bekannt gemacht werden.

Art. XXXIV.

Die Regierungen der vereinten Staaten versprechen sich gegenseitige Unterstützung in der Sicherstellung des Vollzuges ihrer privativen Abgaben-Gesetze, und werden auch in dieser Beziehung die gemeinschaftlichen Erhebungs- und Aufsichts-Beamten zur möglichen Mitwirkung verpflichten.

Art. XXXV.

Die Salz-Regalien der an dem Verein theilnehmenden Staaten werden aufrecht erhalten, und von den Regierungen gegenseitig geschützt.

Zur Sicherstellung derselben ist

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden werden kann, aus fremden nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereins-Staaten verboten, in soweit dieselben nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe bei ihren Salzämtern,

Factorien, oder ihren Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Salz-Nebenprodukte aus den dem Vereine nicht beitretenden Ländern in andere solche Länder für Rechnung von Privaten ist ganz verboten, für Rechnung einer auswärtigen Regierung aber kann diese Durchfuhr, wenn sie sich nicht schon auf bestehende Verträge gründet, nur nach erfolgter Zustimmung aller Vereins-Regierungen, und unter den Vorsichtsmaßregeln statt haben, welche dieselben nothwendig erachten werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei, und den einzelnen Vereins-Regierungen bleibt vorbehalten, hierüber mit auswärtigen Regierungen oder mit Privaten Verträge abzuschließen, in so ferne sie keine Modificationen des gemeinschaftlichen Zoll-Systems enthalten.

Was den Salzhandel innerhalb der Vereins-Staaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem der vereinten Staaten in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Salzlieferungs-Verträge abgeschlossen werden. Diese Salzlieferungs-Verträge können sich entweder auf die Staats- oder auf die Privat-Salinen beziehen. Auch die letzteren können nur mit

Regierungen solche Contrakte abschließen, und ist denselben jeder Salz-Verkauf an Private verboten.

Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Vereins, sey es nun aus Staats- oder aus Privat-Salinen, Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die betheiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, welcher den Salz-Handel derselben überhaupt zu beobachten hat.

Wo es die Lage der verschiedenen Staaten mit sich bringt, daß ein Vereins-Staat aus einem andern durch einen dritten Vereins-Staat sein Salz-Bedürfniß beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Verein gehörige Staaten versenden muß, soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden können; doch sollen durch vorläufige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln festgesetzt werden, insoferne dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist.

Die beiden contrahirenden hohen Staats-Regierungen machen sich gegenseitig für die Dauer des Vereins verbindlich, den Salz-Handel en gros im Innern ihrer Staaten fortan nur auf amtliche Regie führen zu lassen.

Art. XXXVI.

Am 1. May eines jeden Jahres versammelt sich in München ein General-Congreß.

Dieser General-Congreß soll aus zwei General-Bevollmächtigten der Krone Bayern und aus eben so vielen General-Bevollmächtigten der Krone Würtemberg bestehen.

Die nach Art. XI. zu bestellenden General-Bevollmächtigten bei den Oberzoll-Administrationen sind zugleich am General-Congresse die zweiten Bevollmächtigten der resp. Regierungen.

Das Direktorium bei diesem Congresse alternirt jährlich unter den ersten Bevollmächtigten der beiden Staaten; das dirigirende Mitglied hat bei Stimmengleichheit eine überwiegende Stimme.

Treten noch andere Staaten dem Vereine bei, so soll jeder derselben einen General-Bevollmächtigten zum Congresse zu senden befugt seyn.

Art. XXXVII.

Dieser General-Congreß hat

a) über die Abänderungen des Grund-Vertrages, der Organisation der Verwaltung, der Zoll-Ordnung und des Zoll-Tarifes, welche die Umstände allenfalls nothwendig machen, sich zu vereinigen;

b) die administrativen Rechenschafts-Berichte der Oberzoll-Administrationen nach ihrem ganzen Umfange zu prüfen, die Resultate der Haupt-Rechnungen des Vereins vom letzten

Jahre zusammen zu stellen, und die definitive Abrechnung zwischen den Vereins-Staaten festzustellen;

c) den Etat für das folgende Jahr zusammenzustellen und festzusetzen;

d) die Rekurse und Beschwerden, welche über die Verfügungen der Oberzoll-Administrationen an den Congreß gelangen, zu erledigen; endlich

e) die Verfügungen über die polizeylichen und administrativen Gegenstände, welche außer der Competenz der Oberzoll-Administrationen liegen, zu verabreden, und ihre provisorischen Anordnungen zu bestätigen oder aufzuheben.

Art. XXXVIII.

Bei Berathung der im vorhergehenden Art. ad a., b. und c. bezeichneten Gegenstände sind die Mitglieder des Congresses an die Instruktionen gebunden, welche sie zu diesem Behufe von ihren resp. Höfen erhalten, und diesen ist hierin auch die Ratification der Beschlüsse vorbehalten.

In den ad d. und e. bezeichneten Fällen handelt der Congreß als Compromiß-Richter, und die Mitglieder desselben sind an keine Instruktion, sondern nur an ihre Ueberzeugung gebunden.

In ein solches Compromiß-Gericht kann sich jedoch der Congreß erst dann verwandeln, wenn er sich zuvor durch sachverständige Männer verstärkt hat.

Diese werden von den General-Bevollmächtigten nach innerer Ueberzeugung gewählt, und deren Zahl wird festgesetzt auf 3, so lange der Congreß aus 4 Bevollmächtigten besteht;

auf 2, wenn derselbe aus 5, 7 oder 9 Bevollmächtigten besteht, und

auf 1, wenn er aus 6, 8 oder 10 Bevollmächtigten besteht.

Erfolgt über die ad b. und c. bemerkten Gegenstände keine Vereinigung, oder binnen 4 Wochen nach Beschluß nicht die Ratifikation, so entscheidet das auf die obenbemerkte Weise zusammengesetzte Compromiß-Gericht.

Dagegen können die Bestimmungen des gegenwärtigen Grund-Vertrages nur unter allseitiger Zustimmung der hohen Mitglieder des Vereins abgeändert, erläutert oder mit Zusätzen vermehrt werden.

Eben so können auch in der Zoll-Ordnung, in den Zoll-Tarifen und in der Organisation der Verwaltung nur unter allseitiger Zustimmung der hohen Paciscenten Abänderungen statt finden.

Art. XXXIX.

Treten im Laufe des Jahres außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung des Congresses außerordentliche Ereignisse ein, welche über Abänderung der Tarife oder über andere Verfügungen unverzüglich Beschlüsse erheischen, so werden sich die hohen Paciscenten darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder einen außerordentlichen Congreß veranlassen.

Art. XL.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und ihre Gehülfen bestreitet jene Regierung, welche sie delegirt.

Die Remunerationen der Sachverständigen, welche dem Congresse beigeordnet werden, so wie des untern Personals, welches der Congreß zu seinen Arbeiten nöthig hat, werden auf gemeinsame Kosten aus den Vereins-Zöllen bestritten.

Art. XLI.

Jedem der contrahirenden Theile soll es freistehen, nach Ablauf der ersten drei Jahre (vom Tage an gerechnet, wo der Verein in Vollzug kömmt) jederzeit aus demselben zu treten, wenn von ihm ein Jahr voraus die Aufkündigung geschehen ist.

Nur in dem Falle, daß sämmtliche deutsche Bundes-Staaten über gemeinsame Maßregeln übereinkämen, welche den Zweck des Zoll-Vereins erfüllen, soll dieser von dem Zeitpunkte an, wo die Beschlüsse der Bundes-Versammlung in Vollzug treten, aufgelöset werden.

Eben so sollen, wenn gemeinsame Maßregeln über den freien Verkehr und Handel mit Lebensmitteln in dem deutschen Staaten-Bunde beschlossen werden sollten, diese Beschlüsse an die Stelle der einschlägigen Bestimmungen der gemeinschaftlichen Zoll-Ordnung des Vereins treten.

Art. XLII.

In dem Falle des Austrittes aus dem Vereine, oder der Auflösung desselben hat jeder austretende Staat alle von ihm an-

gestellten Beamten und Diener zurück zu nehmen, und das ihm zuständige Amts-Inventar zurück zu erhalten.

Art. XLIII.

Das Bayerische Gewicht und Maaß wird dem gemeinschaftlichen Zolltarife zu Grund gelegt, und die Zollabgabe hienach erhoben.

Zu diesem Behufe wird das Gewicht für die damit noch nicht versehenen Erhebungs-Behörden auf Kosten des Vereins herbeigeschaft.

Das vom Bayerischen abweichende Maaß wird in jenes reducirt, und es werden hierüber besondere Reduktions-Normen vorgeschrieben.

Art. XLIV.

In Ansehung der Tax- und Stempel-Abgaben wird es in jedem der vereinten Staaten nach seinen eigenen Gesetzen gehalten, und die Einnahmen an denselben werden den resp. Regierungen ganz allein verrechnet.

Art. XLV.

Sowohl die Oberzoll-Administrationen, als die äußern Aufsichts- und Erhebungs-Behörden führen das Wappen und Prädikat jenes Staates, in welchem sie aufgestellt sind.

Gleiches findet bei den Versicherungs-Werkzeugen in der Art statt, daß die Rand-Schrift denjenigen Staat bezeichnet, in welchem die Postirung liegt; der eine Stempel trägt das Wappen eben dieses Staates nebst dem Namen und der Dienstes-Eigenschaft der Zoll-Postirung als Umschrift,

der andere hingegen enthält die Umschrift: „Zoll-Verein" und in der Mitte die laufende Nummer.

Art. XLVI.

Die Landes-Regierungen übernehmen es, das Inventar an Amts-Requisiten und Geräthschaften für die in ihrem Gebiete liegenden Zollämter herbeizuschaffen, und zu unterhalten.

Art. XLVII.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden die Lokal-, Personal- und Special-Akten denjenigen Regierungen, deren Land oder Personale sie betreffen, zurückgestellt.

Der generelle Theil, so wie die Rechnungs-Akten der Vereins-Registratur bleiben zwar im Besitze der Krone Bayern, welche jedoch 3 Jahre lang verbunden ist, die Einsicht dieser Registraturs-Akten, so wie die Verfassung von Auszügen oder Abschriften derselben zu gestatten.

Art. XLVIII.

Die zur Zeit der Einführung des Vereins noch unerledigten Rechnungs-Revisionen und Justifikationen von den bisherigen Zoll-Administrationen der vereinten Staaten werden ausschließend nach den Comptabilitäts-Vorschriften des betreffenden Staates erledigt, und die daraus hervorgehenden Aktiv- und Passiv-Reste berühren bloß die Kassen der betreffenden Regierung.

Eben so werden die noch zu erledigenden Zollstraf-Prozesse ausschließend von

den Landes-Behörden und Stellen behandelt.

Art. XLIX.

Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Rückstände durch die Regierung, in deren Gebiet sie anfielen, eingetrieben, längstens binnen 2 Jahren dem Vereine baar abgeliefert, und sodann unter die resp. Staaten nach dem vertragsmäßigen Theilungs-Maaßstabe getheilt.

Art. L.

Gegenwärtiger in Duplo ausgefertigter Grund-Vertrag soll alsbald der allerhöchsten Genehmigung beider Königlichen Höfe unterlegt werden, und die Auswechselung beiderseitiger Ratifikations-Urkunden spätestens in vierzehn Tagen zu München statt finden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Grund-Vertrag unterschrieben und besiegelt zu München den achtzehnten Jänner 1828.

(L. S.) Freiherr von Zentner

(L. S.) Philipp Moritz Freiherr von Schmitz-Grollenburg.

(L. S.) Christoph Ludwig von Herzog.

Wir Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiemit, daß Wir den vorstehenden zwischen Uns und des Königs von Würtemberg Majestät abgeschlossenen Grundvertrag über die gegenseitigen Zoll- und Handels-Verhältnisse beider Staaten seinem ganzen Inhalte nach genehm halten und ratificiren, auch versprechen, denselben genau beobachten und beobachten zu lassen.

Zur Bestätigung Dessen haben Wir diese Urkunde eigenhändig unterschrieben, und Unser größeres Insiegel beidrucken lassen.

So gegeben zu München den ein und dreißigsten Tag des Monats Jänner im Jahre Eintausend Achthundert Zwanzig und Acht, Unserer Regierung im Dritten.

Ludwig.

(L. S.)

Der K. Staatsminister des Hauses und des Aeussern:

Freiherr v. Zentner.

Nach dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät des Königs:
der General-Sekretär,
v. Baumüller.

(Die Zollverhältnisse mit dem Königreiche Würtemberg betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit der Krone Würtemberg in Folge des mit derselben unterm 18. v. M. abgeschlossenen Grundvertrages über den Zollverein übereingekommen sind, daß vom 1. März laufenden Jahres anfangend

1) die in Bayern (mit Einschluß des Rheinkreises) erzeugten Weine und Weinmoste in Würtemberg zollfrei eingehen, dagegen aber auch die in Würtemberg erzeugten Weine und Weinmoste bei der Einfuhr in Bayern vom Eingangszolle frei seyn, —

2) eben so die in Bayern (mit Einschluß des Rheinkreises) und in Würtemberg erzeugten Staab-, Schinn-, Stangen, Knoppern- und Zain-Eisen, Eisengußwaaren, unverarbeiteten Eisenbleche und unverarbeiteten Stahle in der gegenseitigen Einfuhr keinem Eingangszolle unterliegen — und

3) die gleiche gegenseitige Befreiung auch alle Getreid-Sorten, so wie alle im Vertrage vom 12. April vorigen Jahres Art. VI. Z. 2 näher bezeichneten Gattungen von Vieh, welche aus einem der beiden Staaten in den andern gehen, genießen sollen,

so verordnen Wir hiemit, daß diese vertragsmäßigen Bestimmungen von Unseren an der Würtembergischen Grenze aufgestellten Zollbehörden genau beobachtet und vollzogen werden sollen.

Gegenwärtige Verordnung, ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen und Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den genauen Vollzug derselben zu sorgen.

München, den 19. Februar 1828.

Ludwig.
Gr. v. Armansperg.
Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
v. Geiger.

In Folge dieser königlichen Verordnung wird zugleich bekannt gemacht, daß die Weine und Eisenwaaren, welche aus dem Rheinkreise mit dem Anspruche der vertragsmäßigen Zollbefreiung nach Würtemberg eingeführt werden wollen, bei den Königl. Würtembergischen Zollerhebungsämtern

Edelfingen bei Mergentheim
Neckarulm,
Sierfeld,
Nittlingen und
Neuenburg

eintreten sollen.

Speyer, den 28. Februar 1828.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern.
Unterz. v. Stichaner.
coll. Schalk.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro IV. Speyer, den 18. Merz 1828.

Gesetz,

(die Bestimmung des §. 2. Ziff. 7. des Tit. III. der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmung des §. 2. Ziffer 7. des III. Titels der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betreffend, zu mehrerer Deutlichkeit und Genauigkeit derselben zu erweitern, und verordnen deßhalb, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Titel X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I.

Gegenstände, welche sich in den, im §. 2. Ziff. 7. des III. Titels der Verfassungs-Urkunde gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft, sondern aus den dem Monarchen zur Privatdisposition gestellten

Einnahmen oder aus sonstigen Privattiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden, sohin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehören, und als dessen Privateigenthum unter der Fertigung derjenigen Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über die treffenden Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen vorgemerkt sind, gehen in das Privateigenthum der Erben über, und verbleiben auch dann in solchem, wenn dieselben sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen, bei diesen Sammlungen belassen.

Art. II.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grundgesetz des Reiches angesehen werden; es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stände es wörtlich in der Verfassungs-Urkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den neunten März im Jahre eintausend achthundert und acht und zwanzig.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freyherr v. Zentner.
v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Gesetz,

(die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die in dem Titel VI. §. 2. Ziff. 6., dann §. 4. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen über die Bildung der Kammer der Reichsräthe zu erläutern, und durch Zusätze zu ergänzen, und verordnen dem zufolge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I.

Bei der Bemessung des in dem Titel VI. §. 4. der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Zahlen-Verhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichsräthen, sind bei den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungs-Rechtes ernannten Reichsräthen (Verfassungs-Urkunde Titel VI. §. 2. Ziff. 4. und 6., dann §. 3.) auch noch zu zählen:

1) die beiden Erzbischöfe;

2) der von dem Könige aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichsrath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums.

Dagegen sind

a) die volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses und

b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichs-Räthe sind, —

weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Art. II.

Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adelicher Geburt sind, oder Vermögen besitzen.

Hinsichtlich der Verleihung des Vererbungs-Rechtes hat es außerdem bei den Bestimmungen des Titels VI. §. 3. der Verfassungs-Urkunde zu verbleiben.

Art. III.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grund-Gesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden.

Dasselbe tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, und kann nur in der durch den Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise wieder abgeändert werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den neunten März im Jahre eintausend achthundert acht und zwanzig.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freyherr v. Zentner. v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Berichtigung.

Auf Seite 92 des Amtsblattes v. l. J. ist in der 28. und 29ten Zeile Fürfeld und Knittlingen Statt Nirfeld und Nittlingen zu lesen. —

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro V. Speyer, den 23. April 1828.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Den Abschluß des Liquidations-Geschäftes für die Forderungen an Frankreich betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Nachdem das Geschäft der Liquidation der Forderungen an Frankreich so weit gediehen ist, daß nunmehr auch die Bezahlung derselben in der IIIten Classe erfolgen kann, so haben Wir auf den Antrag Unserer Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen beschlossen, was folgt:

Art. I.

Die Forderungen der Iten und IIten Classe für Depositen und Consignationen, dann für die Cautionen und Einschüsse in die französischen Cassen sind bereits und zwar jene nach 74½, und diese nach 54⅞ Procent in der Hauptsache befriediget. In Ansehung der Zinsen hievon wurde im Art. 10 und 11 der Normal-Verordnung vom 30. April 1821 bestimmt, daß dieselben jedoch nur dann vergütet werden sollen, wenn der Quotient für die dritte Classe der Forderungen 44⅒ Procent erreicht, und nach Befriedigung derselben noch Fonds vorhanden seyn werden. Nachdem sich aber bey dem Abschlusse der Liquidation ergeben

hat, daß der Quotient für die IIIte Classe der Forderungen die vorausgesetzte Höhe nicht erreicht, so fällt eine Vergütung der Zinsen für die Forderungen der Iten und IIten Classe von selbst hinweg, und es werden die von der Ministerial-Liquidations-Commission in ihren Erkenntnissen bezüglich dessen eingelegte Vorbehalte als wirkungslos erklärt.

Art. II.

Der Vergütungs-Quotient für die Forderungen der IIIten Classe hat sich im Gegenhalte der liquid erkannten Gesammt-Summe zu dem vorhandenen Fond nach der gegenwärtiger Verordnung beygefügten Hauptzusammenstellung auf

40 Procent

von der liquid erkannten Summe festgestellt.

Art. III.

Die Zahlung dieser Forderungen nach dem eben festgesetzten Maasstabe geschieht für Rechnung der in München befindlichen französischen Renten-Casse durch die Kreis-Cassen, oder nach Anweisung der Regierungen, Kammern der Finanzen, bey den untergeordneten Cassen und Zahlämtern. Zu diesem Ende werden den Kreis-Regierungen, von der Ministerial-Liquidations-Commission specifike Verzeichnisse der liquid erkannten Forderungen mitgetheilt werden, und es haben dieselben übrigens auch diese

Verzeichnisse in den Kreis-Intelligenz-Blättern zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Art. IV.

Die liquiden Forderungen der Privaten, der Stiftungen, der Gemeinden und Corporationen, so wie überhaupt alle jene Forderungen, welche auf specielle Namen gestellt sind, und einer vorläufigen Repartition nicht mehr bedürfen, müssen sogleich bezahlt werden.

Art. V.

In Ansehung derjenigen Forderungen hingegen, welche auf ganze Districte, Amts-Bezirke, Kreise und Provinzen gestellt sind, darf die Bezahlung erst dann geleistet werden, wenn vorerst von den Kreis-Regierungen die Repartition der anerkannten Collektiv-Forderung unter die dabey betheiligten Gemeinden und deren Mitglieder hergestellt ist.

Zu diesem Ende werden die Kreis-Regierungen angewiesen, sich unverzüglich damit zu beschäftigen, und sofort jedesmal, wenn die Repartition über eine solche Collektiv-Forderung vollendet ist, dieselbe an Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen einzusenden, wornach die Anweisung des treffenden Geldbetrages eben so unverzüglich erfolgen wird.

Art. VI.

Wenn ganze Gemeinden, Districte oder Amtsbezirke die individuelle Verthei-

lung der ihnen zuerkannten Entschädigungen nicht wünschen, sondern vorziehen, dieselben zu Gemeinde- oder andern Zwecken zu bestimmen, so ist ihnen solches zwar unverwehrt, allein, es müssen die Erklärungen aller einzelnen Betheiligten förmlich zu Protokoll aufgenommen, und die Repartitions-Listen damit belegt werden.

Art. VII.

Die Zahlungen dürfen nur auf die vorgelegten Original-Erkenntnisse der Ministerial-Liquidations-Commission geleistet werden, und es müssen dieselben mit den Quittungen und Repartitionen der französischen Rentencasse Behufs der Belegung ihrer Rechnung zugemittelt werden.

Art. VIII.

Die Quittungen sind stempelfrei, und es soll überhaupt die Repartition so wie die Zahlung selbst, als Amtssache behan-

delt, ohne irgend einen Entgang und ohne alle Kosten der Betheiligten statt haben.

Die Idendität der Unterschriften der Quittirenden ist durch die Districts-Polizey-Behörden zu certificiren.

Art. IX.

Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen haben über den Vollzug dieser Unserer allerhöchsten Verordnung zu wachen.

München den 7. April 1828.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär:

F. v. Kobell.

Haupt-Zusammenstellung
sämmtlicher
für die IIIte Classe liquidirten Forderungen.

Nrus.	Nach Kreisen oder Behörden.	Liquidirte Summe.		Nach 40 Procent reducirter und zu bezahlender Betrag: im französischen Gelde.		im 24 fl. Fuß.	
		Francs.	Cent.	Francs.	Cent.	Gulden.	Kr.
I.	Rhein-Kreis	2,395,921	81 2/5	958,368	72	444,742	59
II.	Unterdonau- „	3,852,676	67 3/5	1,541,070	67	715,153	6 1/2
III.	Oberdonau- „	3,419,192	79 2/5	1,367,677	12	634,687	39 3/4
IV.	Isar- „	2,792,434	45 1/5	1,116,973	79	518,345	39
V.	Regen- „	1,765,162	68	706,065	07	327,658	19 1/4
VI.	Rezat- „	1,502,498	67 4/5	600,999	46	278,901	18 3/4
VII.	Obermayn- „	556,368	63 3/5	222,547	45	103,210	55 1/2
VIII	Untermayn- „	545,421	09 1/5	218,096	43	101,210	22 1/2
IX.	Militär-Fiscus	1,030	45	412	18	191	16 1/2
X.	Die K. preußische Gesandtschaft für Kaufmann l'Hermet zu Magdeburg	34,376	65	13,750	66	6,381	9 1/2
	Summe	16,864,903	91	6,745,961	55	3,130,547	46 1/4

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro VI. Speyer, den 3. Juni 1828.

(Die Erhebung des Rheinschifffahrts-Octroi zu Neuburg betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Von dem lebhaften Wunsche beseelt, die zum Vortheile möglichster Freiheit des Handels und der Schifffahrt auf dem Rheinstrome und auf seinen Nebenflüssen auf dem Wiener Congresse im Jahre 1815 festgesetzten Bestimmungen zu endlicher Ausführung gebracht zu sehen, und von der aufrichtigen Absicht geleitet zu Erreichung eines so wohlthätigen Zweckes nach Kräften mitzuwirken, haben *Seine Königliche Majestät* beschlossen, nach dem Vorgange andererRheinuferstaaten, auf dem Erhebungs-Amte zu Neuburg *vom ersten Tage des nächstkünftigen Monats Julius* angefangen, in Gemäßheit des Artikels 6 der Uebereinkunft vom 24. März 1815, an die Stelle der bisherigen *gemeinschaftlichen* Gebühren-Erhebung, die *partielle* nach der Ausdehnung der Uferlängen in der Art eintreten zu lassen, daß von dem bemerkten Tage an von jedem Zentner Gewicht der auf dem Rheine transitirenden Güter nach der zu solchem

Ende bei der Central-Schifffahrts-Commission angefertigten Berechnung des Tarifs

a) zu Thal . 37 Cent. 68 Mill.

b) zu Berg . 22 „ 8 „

bei gedachtem Amte zu Neuburg als conventionsmäßige Schifffahrts-Gebühr erhoben, und in Einnahme gebracht werden sollen.

Die sogenannten Recognitions-Gebühren für die zu Neuburg passirenden Fahrzeuge sind übrigens, wie bisher nach dem im Artikel 94 der Convention vom 15. August 1804 regulirten Tarife, zu erheben, bis hierüber in Folge des Artikel 3 der schon erwähnten Uebereinkunft vom 24. März 1815 anders verfügt werden wird. —

Eben so hat es bis auf weiters sein Bewenden bei den in demselben Artikel letztgedachter Uebereinkunft vorläufig bestätigten Tarifermäßigungen, welche auf den Artikeln 103, 104 und 105 der Convention von 1804 und den späterhin in dieser Beziehung erfolgten Instructionen beruhen, und zu deren möglichsten Erweiterung, im Interesse des Handels und des Gewerbfleißes der Anwohner des Rheinstroms, mitzuwirken, man in Gemäßheit des angeführten Artikels 3 sich gleichfalls für den Zeitpunkt vorbehalten muß, wo nach Artikel 32 der Convention vom 24. März 1815 für den ganzen Rheinstrom ein definitives Schifffahrts-Reglement eingeführt werden soll.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Lacher, Sekr.

Amtsblatt
der
Königlich Bayerischen
Regierung
des Rhein-Kreises.

№ VII. Speyer, den 2. Juli 1828.

Köngl. Allerhöchste Verordnungen.

(Den Zoll-Verein mit dem Königreiche Würtemberg betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, rc. rc.

In Gemäßheit der besondern Uebereinkunft, welche Wir mit der Krone Würtemberg unterm 18. Jänner laufenden Jahres über den Vollzug des am nämlichen Tage wegen des Zollvereines zwischen Bayern und Würtemberg abgeschlossenen Grund-Vertrages getroffen haben, verordnen und verfügen Wir hiemit, wie folgt:

§. I.

Mit dem 1. Juli laufenden Jahres tritt der Zoll-Verein in allen Theilen und Punkten nach den Bestimmungen des Grund-Vertrages in Vollzug.

§. II.

In Folge dessen werden mit dem Schlusse des laufenden Monats die längs der Gränze gegen das Königreich Würtemberg bestehenden Zoll-Erhebungsstellen aufgelöst, und vom 1. July an die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle nebst den hienach anfallenden Zoll-Stempelgebühren von den Zoll-Erhebungsstellen, die durch

eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden, auf gemeinschaftliche Rechnung der vereinten Staaten erhoben.

§. III.

Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Zölle richtet sich vor der Hand nach den zur Zeit bestehenden Tarifen und Normen.

§. IV.

Vom 1. Juli an dürfen die Erzeugnisse und Fabrikate des Rheinkreises unter Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheits-Maßregeln in die vereinten Staaten mit den nämlichen Zollbegünstigungen eingehen, welche sie bisher in den übrigen Kreisen Unseres Reiches genossen haben.

§. V.

Was den Verkehr mit dem Großherzogthume Baaden betrifft, so hat es bis zu anderer Verfügung bei der dießseitigen Verordnung vom 24. September 1822, und der Königlich Würtembergischen Verordnung vom 7. Juli 1827 sein Verbleiben, wonach die Baad'schen Weine bei der Einfuhr in die vereinten Staaten nur einem Eingangszolle von 3 fl. vom bayerischen Sporco-Centner unterliegen, so lange die Bayerischen und Würtembergischen Weine auch im gedachten Großherzogthume nicht höheren Eingangs-Zöllen, als bisher, unterworfen werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.
München, den 18. Juny 1828.

Ludwig.

(L. S.)

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
v. Geiger.

(Die künftig bestehenden Oberzollämter, Zollämter, Zollstationen, Hallämter und Weggeld-Stationen betr.)

Ludwig.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
rc. rc.

Da in Folge des Zollvereines mit dem Königreiche Würtemberg in der bisherigen Stellung der dießseitigen Zoll-Erhebungsstellen sich mehrere Veränderungen ergeben, so verordnen Wir hiemit, wie folgt:

§. I.

Vom 1. des nächstfolgenden Monats July an werden in dem dießseits des Rheins gelegenen Gebiete des Königreiches die in der beigefügten Uebersicht aufgeführten Oberzollämter, Zollämter, Zollstationen, Hallämter und Weggeld-Stationen bestehen.

§. II.

Hinsichtlich des Eingangs und Ausganges der Güter und Waaren hat es bis zu anderer Verfügung bei den Bestimmungen des §. 12 des Zollgesetzes vom 22. July 1819 in der Art sein Verbleiben, daß bei den Oberzollämtern und Zollämtern (Beizollämtern) alle Handelsgüter und Waaren ein- und ausgehen können, durch die Zollstationen oder Grenz-Zolleinnehmer aber nur der kleine Grenzverkehr mit landwirthschaftlichen Gegenständen sowohl, als mit andern Waaren im unverpackten Zustande und in beschränkten Quantitäten nach den näheren Bestimmungen der Verordnung über den Grenzverkehr statt findet.

§. III.

Die Straßen und Wege, an denen sich Zoll-Erhebungs-Stellen befinden, und auf denen sonach in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 12 und 31 des Zollgesetzes vom 22. July 1819 nur allein zollbare Waaren ein- und ausgeführt werden dürfen, sind zunächst an der Grenze mit der geeigneten Anzeige oder Zolltafeln zu versehen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und unser Staats-Ministerium der Finanzen hat für den Vollzug derselben zu sorgen.

München, den 18. Juny 1828.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
v. Geiger.

Uebersicht

sämmtlicher Zoll-Erhebungs-Behörden des Zoll-Vereins, dann der Weggeld-Stationen im Königreiche Bayern mit Ausschluß des Rhein-Kreises.

Oberzoll-Aemter	Zoll-Aemter.	Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.	Weggeld-Stationen.
		Im Untermayn-Kreise.		
Würzburg, zugleich Hallamt.	Irtenberg.	Büttbard. Kirchheim. Kleinrinderfeld. Unteraltertheim. Böttigheim. Neubrunn. Wüstenzell.		Tiefenthal. Dettelbach.
Lengfurt, zugleich Hallamt.	Kreuzwerthheim.	Homburg. Hasloch. Faulenbach. Stadtprozelten. Dorfprodzelten.		
Miltenberg, zugleich Hallamt.	Kirschhof. Neukirchen. Gaishof. Amorbach. Wörth.	Reistenhausen. Bürgstadt. Schneeberg. Preuschen. Kirchzell. Boxbrunn. Rüdenau. Kleinheubach. Lautenbach. Trenfurt.		
Aschaffenburg, zugleich Hallamt.	Obernburg. Stockstadt. Dettingen. Kahl.	Mömlingen. Wenigumstadt. Großostheim. Dieburger-Straße. Kleinostheim. Seligenstadt.		

Oberzoll-Aemter.	Zoll-Aemter.	Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.	Weggeld-Stationen.
		Alzenau. Michelbach. Geiselbach. Kahlborn. Wiesen.		
Lohr, zugleich Hallamt.		Frammersbach. Schanzwirthshaus. Burgsinn.		
Wirtheim.		Letzenbrunn. Höchst. Auffenau. Orb. Mernes.		
Brückenau.	Motten. Lütters.	Gräfendorf. Heiligkreutz. Roßbach. Zeitlofs. Kurbronnen. Speicharts. Thalau. Weibers. Roppenhausen.		Unterthal.
Hilders.	Thann.	Eselsbrunn. Eckweisbach. Dippach. Wüstensachsen.		
Mellrichstadt.	Eußenhaußen.	Oberstadungen. Brüchs. Weimarschmieden. Willmars. Völkershausen Stockheim. Mühlfeld.		

Oberzoll-Aemter.	Zoll-Aemter.	Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.	Weggelds-Stationen.
		Hendungen. Sontheim. Rappertshausen. Rothhausen.		
Königshofen.	Trappstadt. Ermeshausen.	Irmelshausen. Herbstadt. Breitensee. Alsleben. Zimmerau. Schwanhausen. Allertshausen. Dürrenried.		
			Marktbreit.	Ochsenfurt. Uffenheim.
			Kitzingen.	Markteinersheim
			Schweinfurt.	Wernek. Münnerstadt.
			Marktsteft.	
Im Obermayn-Kreise.				
Gleußen.		Antenhausen. Tambach. Schottenstein. Altenbanz.		
Lichtenfels.	Buch am Forst. Lettenreut.	Schnay. Neuensee. Marktgraiz.		

Oberzoll-Aemter.	Zoll-Aemter.	Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.	Weggeld-Stationen.
Kronach.	Mitwitz. Gros-Tettau. Nordhalben.	Beilheim. Haigerwirthshaus. Stockheim. Wellitsch. Schauberg. Klein-Tettau. Ebertsdorf. Laumstein. Ottendorf. Reichenbach.		
Hof, zugleich Hallamt.	Lichtenberg. Töppen. Ullitz. Neugattendorf. Ober-Neuhaus.	Issigau. Kuhmühl. Rentschau. Prex.		Altstadt-Hof. (Expositur.)
Schirnding.		Selb.		
Tirschenreut.	Waldsassen. Mähring. Bärnau.	Hundsbach. Wondrebbrücke bei Waldsassen. Neualbenreuth. Mondreb.		Weyden.
			Bamberg.	Steinweg, (Expositur.) Forchheim.
			Bayreuth.	Gefres. Kemnat.
			Wunsiedel.	
		Im Regen-Kreise.		
Waidhaus.	Eslarn.	Georgenberg.		Wernberg.

Oberzoll-Aemter.	Zoll-Aemter.	Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.	Weggeld-Stationen.
Waldmünchen.		Dietersdorf. Schwarzach. Treffelstein. Höllerwirthshaus.		
			Regensburg.	Stadt am Hof. (Expositur.) Neustadt a. d. D.
			Amberg.	
			Ingolstadt.	
Im Unterdonau-Kreise.				
Furt am Wald.	Eschelkamm.	Neuaigen. Warzenries. Rittsteig.		
Deggendorf, zugleich Hallamt.	Zwisel.	Eisenstein. Waldhaus.		
Obernzell.		Klafterstraß. Breitenberg. Kohlstadt. Meßmerschlag. Wegscheid. Kappel. Gottsdorf. Jochenstein.		
Passau, zugleich Hallamt.	Kleinphilippsreut. Maria Hilf.	Finsterau. Bischofsreut.		Vilshofen. Eggenfelden.

Oberzoll-Aemter.	Zoll-Aemter.	Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.	Weggeld-Stationen.
		Severinerthor. Sämming. Heubacher Weg.		
Schärding am Thurm.	Eggelfing.	Neuburg am Inn.		
Simbach.		Aigen. Ehring. Marktl.		
Burghausen.		Salzachthor.		
			Straubing.	Ganacker.
Im Isar-Kreise.				
Freylassing.	Laufen. Salzburghofen.	Tittmoning. Gaisenfelden. Laufen (Expositur) Saalbrücke. Hausmannig. Hammerau.		
Reichenhall, zugleich Hallamt.	Schwarzbach. Schellenberg. Melleck. Reit im Winkel.	Untergemeinde. Obergemeinde. Hallthurm. Zill. Hintersee. Schleching.		Traunstein.
Niederaudorf.	Kiefersfelden.	Sacharang. Windshausen. Bayerisch Zell.		Rosenheim.
Stuben.		Lenggries.		

Oberzoll-Aemter.	Zoll-Aemter.	Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.	Weggeld-Stationen.
Mittenwald.		Achnerhaus. Garmisch.		
			München.	Freysing. Altenmarkt. Aibling. Weilheim. Landsberg.
			Landshut.	
		Im Oberdonau-Kreise.		
Füßen.	Pfronten.	Hohenschwangau. Waisenhaus bei Füßen. Steinach. Wertach.		
Immenstadt.	Hindelang. Oberstaufen. Weiler.	Oberjoch. Obersdorf. Fischen. Gunzersried. Balderschwang. Ach. Neuhaus bei Schöffau. Scheidegg.		
Lindau, zugleich Hallamt.	Niederstaufen. Ziegelhaus. Seelände zu Lindau.	Rückenbach. Brückenkopf zu Lindau (Expositur.) Schachen. Wasserburg. Nonnenhorn am See.		Hergatz.

Oberzoll-Aemter.	Zoll-Aemter.	Zoll-Stationen	Hall-Aemter.	Weggeld-Stationen.
			Augsburg.	Neuburg. a. D. Aichach. Friedberg. Mehring. Günzburg.
			Memmingen.	Fertbofen. Egelsee. Kellmünz. Neuulm.
			Kempten.	Nellenbruck. Huttisried.
			Kaufbeuern.	
			Lauingen.	Obermedlingen Dattenhausen.
			Donauwörth.	
Im Rezat-Kreise.				
			Nürnberg.	Neuthor. Expositur. Thiergärtnerthor. " Lauferthor. " Frauenthor. " Spittlerthor. " Neumarkt.
			Fürth.	
			Erlangen.	

Oberzoll-Aemter.	Zoll-Aemter.	Zoll-Stationen.	Hall Aemter.	Weggeld-Stationen.
			Schwabach.	Weissenburg.
			Nördlingen.	
			Ansbach.	Gunzenhausen.
			Dinkelsbühl.	Haundorf. Rotenburg.

Ludwig.

(L. S.)

Gr. v. Armansperg.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

№ VIII. Speyer, den 16. Juli 1828.

Köngl. Allerhöchste Entschliessung.

(Den von Seiner Königlichen Majestät errichteten Stiftungsbrief einer Hülfscasse für jeden der 8 Kreise betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden, König von Bayern,
ꝛc. ꝛc.

Gerührt von der Noth, in welche Wir nicht selten einzelne Unserer Unterthanen gerathen sehen, weil sie ausser Stande sind, die zu ihrer Erhaltung nöthige Capital-Summe aus Mangel einer hinreichenden Hypothek aufzubringen, haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, zu beschliessen, wie folgt:

I.

Wir errichten in jedem der acht Kreise Unseres Reiches eine eigene Hülfscasse, und dotiren jede derselben aus Unserer Cabinetscasse mit zehntausend Gulden in der Art, daß vom Monat August angefangen, jeder Kreis monatlich Eintausend Gulden in so lange empfange, bis jeder die ihm bestimmte Summe von 10,000 fl. erhalten haben, also die Gesammt-Summe von 80,000 fl. nach Verlauf von 10 Monaten bezahlt seyn wird.

II.

Die Bestimmung dieser Hülfscassen ist, Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer

in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Anwesens nöthigen Darlehen gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen allenfalls auch ohne die oft schwierige Bestellung einer Hypothek zu unterstützen. Diese Cässen werden alle Rechte und Vorzüge allgemeiner Landesstiftungen genießen.

III.

Welche Fälle dazu geeignet seyen, Unterstützungen aus den Hülfscassen zu erhalten, kann zwar im Allgemeinen nicht bestimmt, und muß dem Ermessen der leitenden Behörden anheim gestellt werden; beyspielsweise werden jedoch angeführt: Viehfall, Mangel an Saamen oder Brodfrüchten, Verlust des Handwerksgeräthes durch Brand u. dgl., nöthige Haupt-Reparaturen von Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden u. dgl.

IV.

Die Anleihen aus den Hülfscassen geschehen gegen Tilgung durch Annuitäten nach einem der in der beygefügten Tabelle bestimmten Maaße; dieselben sollen nicht unter 100 fl, nicht über 300 fl. betragen. In welchem Zeitraume, und nach welchem Zinsfuße die Tilgung zu geschehen habe, wird die leitende Behörde nach der Natur des Falles jedesmal bestimmen.

V.

Die Sicherheit, welche die Schuldner zu leisten haben, kann zwar, wenn es die Umstände erlauben, in einer ordentlichen Hypothek für den Capital-Betrag bestehen, wo aber eine solche nicht geleistet werden kann, soll nur die jährlich zu zahlende Rente auf irgend eine schickliche Weise gesichert werden.

VI.

Zu Anleihen aus jeder Kreishülfcasse haben nur solche bedürftige Bayern Anspruch, welche in dem Kreise als Landeigenthümer oder Gewerb-Besitzer ansässig sind. — In dem Untermayn-Kreise tritt noch die besondere Ausnahme ein, daß die Einwohner des Fürstenthums Aschaffenburg, welch aus der von dem Churfürsten Friedrich Carl Joseph, verehrungswürdigen Andenkens, im Jahre 1780 gestifteten Landes-Nothdurfts-Casse die nöthige Unterstützung erhalten können, auf diese Unsere Stiftung keinen Anspruch haben.

VII.

Jeder Bewerber um Darlehen hat neben seiner Ansäßigkeit im Kreise noch darzuthun:

a) seine rechtliche und sittliche Aufführung, Erwerbsamkeit und Thätigkeit;
b) die Gefährdung seines ferneren Erwerbstandes durch einen unverschuldeten Nothfall und die Möglichkeit sich durch ein Darlehen zu erhalten;
c) die Unmöglichkeit sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen.

Unter mehreren Bewerbern soll demjenigen der Vorrang gegeben werden, wel-

cher sich in der dringendsten Noth befindet; auch soll bey der Vertheilung die möglichste Rücksicht auf die Erweiterung und Vervielfältigung der zu gebenden Unterstützungen genommen, daher mehr.re kleine Darlehen grösseren vorgezogen werden.

VIII.

Die Verwendung der erhaltenen Aushülfe hat unter einer von der leitenden Behörde anzuordnenden Aufsicht zu geschehen.

IX.

Stirbt ein Schuldner vor Rückzahlung des erhaltenen Anlehens, so sollen dessen Wittwe und Erben in auf- oder absteigender Linie dasselbe, wenn das Bedürfniß fortbesteht, nach dem ursprünglichen Plane zu tilgen fortfahren; hat aber das Bedürfniß aufgehört, oder treten Testaments- oder Seiten-Erben in den Nachlaß ein; so soll der zu berechnende Capitalrest baar abgeführt werden.

X.

Die Leitung dieser Anstalt übertragen Wir der Regierung eines jeden Kreises; da Wir jedoch wünschen, daß sich in jedem derselben Unterstützungs-Vereine bilden, so behalten Wir Uns bevor, diesen einen Theil der Geschäftsführung nach dem Umfange und den Satzungen, welche sich dieselben etwa geben werden, zu übertragen, sobald Uns diese zur Genehmigung werden vorgelegt seyn.

XI.

Wir hoffen, und werden es mit besonderem Wohlgefallen sehen, (haben auch vor, langjährige Dienste, durch Auszeichnung zu belohnen,) daß sich ein mit hinlänglichem Vermögen angesessener Einwohner Unserer Kreis-Hauptstädte zum unentgeltlichen Rendanten der Hülfscassa verstehen werde; ausserdem wollen Wir, daß die Kosten für Remuneration des Rendanten und die Regie möglichst beschränkt, und Unserer Genehmigung vorbehalten werden.

XII.

Zur Vermehrung der Fonds sollen nicht nur alle Zinsen admassirt werden, so weit nicht solche zur Bestreitung der Ausgaben erforderlich sind, sondern Wir vertrauen auch zu den Landräthen jedes Kreises, welchen jährlich die revidirte Rechnung nebst Belegen vorgelegt werden soll, dieselben werden die Mittel finden, diese Anstalt möglichst zu erweitern, so wie sich ohnehin, wenn Hülfs-Vereine sich bilden sollten, die möglichste Beförderung des Zweckes nicht bezweifeln läßt.

XII.

Wir behalten Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern bevor, in Fällen, wo etwa in der Kreis-Eintheilung Aenderung statt finden würde, über die Nutztheilung des von Uns gestifteten Capitals und des Zinsen-Zuwachses weitere Verfügungen zu treffen, wobei jedoch die geänderte Vertheilung desjenigen Stiftungs-Vermögens, welches sich aus der Wohlthätigkeit Einzelner, oder den Beiträgen der Gemeinden bilden wird, nach dem Willen der Geber,

nach Uebereinkunft, und in Ermangelung anderer Normen, nach der Bevölkerung ungehindert bleiben soll.

XIV.

Die für die Geschäftsführung nöthigen Instructionen werden Wir nachträglich ertheilen.

Gegenwärtiger Stiftungsbrief einer Hülfscassa, und die darin enthaltenen Satzungen bestätigen Wir mit Unserer Unterschrift, und lassen Unser geheimes Cabinets-Siegel beidrucken.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 6. Juli 1828.

Ludwig.

(L. S.)

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

der Cabinets-Secretär:

Grandaur.

Uebersicht,

was jährlich vom Hundert zu zahlen ist, um ein Capital in einer bestimten Zeit abzutragen.

Zinsfuß.	Zahl der Jahre zur Abzahlung.						
	5		10		15		Bemerkung.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 pCt.	20	37	10	35	7	13	Die Renten müssen in Vierteljahrs-Raten bezahlt, und immer zinstragend erhalten, daher, wenn kein Hülfesuchender vorhanden ist, gegen 2 pCt. und augenblickliche Rückzahlung an eine Sparcasse oder Schuldentilgungs-Kasse gegeben werden.
2 pCt.	21	44	11	8	7	47	
3 pCt.	21	50	11	44	8	26	
4 pCt.	22	28	12	3	9	—	

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro IX. Speyer, den 1. September 1828.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

rc. rc.

(Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern.)

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reichs!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schluße des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden Kammern der Stände-Versammlung, so wie über die Berathungs-Verhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Gesammt-Ministeriums und Staatsrathes, Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzes-Entwürfe.

A. Das Staatsgut betreffend.

Das nach erfolgter Zustimmung der Stände am 9. März des laufenden Jahres von Uns in verfassungsmäßiger Form erlassene Gesetz über das Staatsgut ist bereits durch das Gesetzblatt vom 10. des nämlichen Monats im I. Stücke verkündet worden. *)

*) Vide Amtsbl. des Rheinkreises von 1828 Seite 26.

B. Die Bildung der Kammer der Reichs-Räthe betreffend.

Dem von Uns an die Stände gebrachten Gesetzes-Entwurfe über die Bildung der Kammer der Reichsräthe haben Wir auf erfolgte Zustimmung beider Kammern schon am 9. März d. J. Unsere Sanction ertheilt, und das darnach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 10. des nämlichen Monats im II. Stücke verkünden lassen. *)

C. Die Anwendung der in dem §. 5. des Edictes über das Indigenat Beil. I. zur Verf. Urk. enthaltenen Bestimmungen betr.

Wir haben zur Beseitigung der Zweifel und Anstände, welche bei der Anwendung der in dem §. 5. der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen sich ergeben hatten, nach dem von den Ständen Uns vorgelegten Gesammt-Beschluße über den desfalls an sie gebrachten Gesetz-Entwurf das unter Ziffer 1. anliegende Gesetz erlassen.

D. Die Competenz-Conflicte betreffend.

Indem die Stände zu dem Gesetz-Entwurfe über die Competenz-Conflicte mehrere Modifikationen vorgeschlagen haben, durch welche das dem Könige zustehende Recht der Bildung der öffentlichen Stellen und Behörden und der Ernennung zu diesen beschränkt werden soll, sind dieselben aus den Gränzen ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises herausgetreten.

*) Vide Amtsbl. des Rheinkreises J. 1828. Seite 97.

Wir sehen Uns daher — in der treuen und festen Bewahrung der Prärogative der Krone eine eben so heilige Pflicht, als in der gewissenhaften Aufrechthaltung und Beschirmung der Rechte der Stände, und der einzelnen Staatsgenossen erkennend, — mit Bedauern in die Nothwendigkeit gesetzt, diesem Gesetz-Entwurfe Unsere Genehmigung zu versagen, in welchem Wir den Ständen und Unserem Volke eine neue Gewähr für die Handhabung der Gesetze und für die Befestigung des Rechts zu verleihen beabsichtiget hatten.

Die Erfüllung Unserer wohlmeinenden Absichten und gerechten Erwartungen wird einem künftigen Landtage vorbehalten bleiben.

E. Die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Den Modifikationen, welche von den Ständen bei ihrer Zustimmung zu dem Gesetzentwurfe über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen beantragt worden sind, haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und dem zu Folge das Gesetz Ziffer 2. ausfertigen, und in demselben den an Uns gebrachten Wunsch zu §. 3. dieses Gesetzes in den §§. 3. und 9. aufnehmen lassen.

F. Die Ehrengerichte betr.

Je lebhafter Wir bedauern, daß eine Vereinigung der Stände über die gemeinschaftliche Zustimmung zu dem an sie gebrachten Gesetz-Entwurfe, die Ehrengerichte

betreffend, nicht statt gefunden habe, um so mehr werden Wir Unsere beharrlichen Bestrebungen dahin richten, dem mit der Religion, dem Sitten-Gesetze und der bürgerlichen Ordnung gleich unverträglichen Frevel des Zweykampfs mit aller Kraft und durch ernste Anwendung aller gesetzlich Uns zu Gebote stehenden Mittel Einhalt zu thun.

G. Die Einführung der Landräthe betr.

Wir haben die zu dem Gesetz-Entwurfe über die Einführung der Landräthe beantragten Modifikationen genehmigt, und demzufolge das beyliegende Gesetz Ziff. 3. sanctionirt.

Dabei ist

1) dem Antrage, daß der Staat auch in Ansehung seiner Rustikalien zu den Kreislasten beitragspflichtig erklärt werde, durch Einschaltung der geeigneten Anordnung in dem §. 4. des Gesetzes entsprochen worden.

2) Nach dem weiteren Wunsche der Stände werden Wir die Verfügung treffen lassen, daß in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bis zum Ablaufe der zweyten Finanz-Periode die Regiekosten der Landräthe aus der Staatscasse vorschußweise bestritten werden.

H. Die Ausscheidung der allgemeinen Staats-Ausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke, und die Bildung der den letzteren zuzuwendenden Fonds betr.

Den von den Ständen Uns übergebenen Gesammt-Beschluß über den Gesetz-Entwurf, die Ausscheidung der allgemeinen Staats-Ausgaben von den Ausgaben der einzelnen Regierungsbezirke, und die Bildung der den Letzteren zuzuwendenden Fonds betr., haben Wir in Erwägung gezogen, und demzufolge diesem Gesetz-Entwurfe, so wie derselbe sich nunmehr nach den beantragten Modificationen gestalten würde, Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen.

I. Die Ergänzung des stehenden Heeres betr.

Das nach den Vorschlägen der Stände und mit Rücksichtnahme auf die Wünsche und Anträge derselben abgefaßte, von Uns genehmigte Gesetz über die Ergänzung des stehenden Heeres lassen Wir hier unter Ziffer 4. beifügen.

K. Die allgemeine Grundsteuer betr.

Den Entwurf des allgemeinen Grundsteuer-Gesetzes haben Wir mit Genehmigung der von den Ständen vorgeschlagenen Modificationen und mit geeigneter Berücksichtigung der beigefügten Wünsche sanctionirt, und hiernach das Gesetz Ziff. 5. erlassen.

L. Die allgemeine Häusersteuer betr.

Den von den Ständen bei ihrer Zustimmung zu dem Entwurfe eines allgemeinen Häusersteuer-Gesetzes vorgeschlagenen Modificationen ertheilen Wir Unsere Genehmigung, und dem hiernach abgefaßten Gesetze Ziff. 6., in welchem auch die

von den Ständen vorgetragenen Wünsche die geeignete Berücksichtigung gefunden haben, Unsere Sanction.

M. Die allgemeine Gewerbsteuer betr.

Wir haben aus den Beschlüssen der Stände des Reiches entnommen, daß die beiden Kammern derselben — obgleich einig unter sich, über die Zweckmäßigkeit des, dem an sie gebrachten Entwurfe des allgemeinen Gewerb-Steuer-Gesetzes zu Grunde liegenden Prinzipes — sich über die Anwendung und die Ausführungsweise dieses Prinzipes nicht vereiniget haben, und bedauern, daß deßhalb das allgemein anerkannte Mißverhältniß, in welchem die bisherigen Gewerbsteuern unter sich, und zu den Steuern aus dem Grund-, Dominical- und Hausbesitze stehen, dermal nicht entfernt, und den in dieser Hinsicht erhobenen zahlreichen Beschwerden nicht abgeholfen werden könne.

N. Die allgemeine Erwerbsteuer betr.

Die Erreichung Unserer Absicht, an die Stelle der im Königreiche bestehenden, ebenso verschiedenen, als mangelhaften Normen über Personal- und Erwerbsteuer eine einfache und gleichheitliche Belegung des Erwerbes herbeizuführen, müssen Wir einer spätern Zeit überlassen, da sich die Stände des Reiches über den an sie gebrachten Entwurf eines allgemeinen Erwerbsteuer-Gesetzes nicht vereinigten.

O. Den Malzaufschlag betr.

Den von den Ständen beantragten Modificationen, zu dem an sie gebrachten Entwurfe des Malzaufschlags-Gesetzes, welche dieses der Schuldentilgungs-Anstalt zugewiesene Gefälle mindern könnten, haben Wir Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen beschlossen.

P. Zölle betreffend.

Wir ertheilen den, von Unseren Ständen gefaßten Gesammt-Beschlüssen in Beziehung auf diejenigen Erhöhungen und Verminderungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 über das Zollwesen provisorisch verfügt worden sind, und worüber nach Bestimmung dieses Gesetzes eine gesonderte Vorlage an die gegenwärtige Stände-Versammlung erfolgt ist, hierdurch Unsere Genehmigung.

Q. Zollordnung betr.

Zugleich genehmigen Wir die zu dem Gesetz-Entwurfe einer Zollordnung beantragten Modifikationen, und sanctioniren in dessen Folge das unter Ziffer 7. beiliegende Gesetz, unbeschadet der Rechte Unserer Krone in Ansehung der Vertretung der Handels-Interessen im Verhältnisse zum Auslande, so wie in Ansehung des Abschlußes der Zoll- und Handels-Verträge, wollen auch, daß der unter Ziffer 8. angeschlossene Tarif, welcher die unter vorstehendem Buchstaben P. angeführten Zollsätze enthält, als Beilage dieser Zollordnung betrachtet, und durch diese Zollord-

nung, in so weit es sich vom Weggelde handelt, gehörig ergänzt werde.

Hiebei bemerken Wir ferner auf die in Hinsicht des Zollwesens geäußerten Wünsche:

a) daß Wir mehrere derselben gleich bei der Schlußredaction der Zoll-Ordnung berücksichtigen ließen;

b) daß die Bewohner des Rheinkreises hinsichtlich des Weggeldes, so wie der Brücken- und Pflasterzölle in den ältern Kreisen auf gleiche Behandlung Anspruch haben sollen;

c) daß Wir die in Hinsicht des Gränz-Verkehrs geäußerten Wünsche bei Erlassung der in dieser Beziehung zu ertheilenden Instruction berücksichtigen werden.

R. Das Lehenwesen betr.

Den Gesetz-Entwurf, in Betreff der Revision des Lehen-Edictes haben Wir auf erfolgte Zustimmung der Stände sanctionirt, die in dieser Beziehung von denselben vorgetragenen Wünsche in ihrer Mehrzahl berücksichtiget, und hienach die entsprechenden Anordnungen in das unter Ziff. 9. anliegende Gesetz aufgenommen.

Zur vollständigen Berichtigung der Verhältnisse der in Bayern gelegenen, vormals fürstlich Reußischen Lehen sind bereits seit längerer Zeit die erforderlichen Einleitungen getroffen worden. Wir werden zu diesem Behufe das weiter Geeignete verfügen lassen.

II.

Nachweisungen.

1. Verwendung der Staats-Einnahmen.

Ueber die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren 18²³/₂₄, 18²⁴/₂₅ und 18²⁵/₂₆ haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen, und dadurch den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen.

2. Stand der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt.

Die sämmtlichen Rechnungen

a) der Haupt-Schulden-Tilgungs-Anstalt für die Jahre 18²³/₂₄, 18²⁴/₂₅ und 18²⁵/₂₆,

b) der Schulden-Tilgungs-Anstalt des Untermayn-Kreises für den nämlichen Zeitraum,

c) der Pensions-Amortisations-Casse für das Jahr 18²⁵/₂₆

sind nebst den darüber von Unserem obersten Rechnungshofe erlassenen Definitiv-Beschlüssen den Ständen vorgelegt, und durch die damit gegebene genaue Nachweisung des Standes der Staats-Schuldentilgungs-Cassen, dann durch die hierauf erfolgte Anerkennung der während der Jahre 18²³/₂₄, 18²⁴/₂₅ und 18²⁵/₂₆ neu eingewiesenen Schulden aus ältern Reichstiteln die Anordnungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 11. und 16. erfüllt worden.

III.

Anträge und Wünsche der Kammern.

Auf jene an Uns gebrachten Anträge und Wünsche der Kammern, welche Uns besonders angesprochen haben, ertheilen Wir, insoweit dieselben nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetz-Entwürfe erledigt worden sind, mit Rücksichtnahme auf die Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 19 nachstehende Erklärungen:

1) Verlagskapital der Staats-Casse.

Wir genehmigen den Antrag, daß das Verlagskapital der Staats-Casse auf jene Größe, mit welcher es von dem Jahre 18¹⁷/₁₈ auf die erste Finanzperiode übergegangen ist, nach Thunlichkeit wieder erhöht, und daß demselben die an die Schuldentilgungs-Anstalt hinüber gegebenen Effecten der Staats-Casse zugetheilt werden. Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

2) Erfüllung des Dienstes der ersten Finanz-Periode.

Die dem Dienste der ersten Finanz-Periode angehörigen Einnahmen und Ausgaben werden Wir bis zur gänzlichen Erfüllung desselben, wie es den Anforderungen einer geordneten Verrechnung angemessen ist, in gesonderter Zusammenstellung sowohl nach dem Soll- als nach dem Ist-Bestande auch dann noch vortragen lassen, wenn der zur Führung einer eigenen Rechnung über dieselben in dem Finanzgesetze vom 11. Sept. 1825 Tit. III. §. 2. bestimmte Zeitraum mit dem Schlusse des Verwaltungsjahres 18²⁷/₂₈ abgelaufen seyn wird.

3. Rechnung über die Kosten der Stände-Versammlung.

Dem Antrage, daß den Rechnungen über die Kosten der Stände-Versammlung die Inventarien künftig als Belege beigefügt werden, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

4. Grundsteuer im Rezatkreise.

Wir werden die geeigneten Anordnungen treffen lassen, daß die Vollendung des definitiven Grundsteuercatasters im Rezatkreise möglichst beschleuniget, und dadurch jede gegründete Beschwerde über Prägravirung des Grundeigenthums in diesem Kreise beseitiget werde.

5. Befreiung der frommen Stiftungen von der Erbschafts-Stempel.

Den Antrag, daß die den milden Stiftungen durch das Stempelgesetz vom 11. Sept. 1825 zugestandene Befreiung von dem Erbschafts-Stempel auf sämmtliche den Zwecken des Gottesdienstes, der Wohlthätigkeit und des Unterrichts gewidmete Stiftungen ohne Ausnahme erstreckt werde, wollen Wir mit dem Beisatze genehmigen, daß diese Bestimmung mit dem 1. October 1828 zur Anwendung gebracht werden solle,

ohne jedoch eine rückwirkende Kraft zu äußern.

6. Ablösung der Passiv-Reichnisse der Staats-Cassе.

Die Ablösung der Passiv-Reichnisse der Staatscasse ist bisher schon ein Gegenstand der besondern Bestrebungen der Staatsregierung gewesen

Wir werden hierauf, dem Wunsche der Stände entsprechend, auch künftig Bedacht nehmen lassen.

7. Verwendung des Haupt-Reservefondes.

Wir werden bei der Entwerfung des Budgets für die dritte Finanzperiode Fürsorge treffen lassen, daß der Hauptreserve-Fond des Reiches mit anderen als unvorhergesehenen und unständigen Ausgaben künftig nicht belastet werde.

8. Verwendung des Erlöses aus verkauften Realitäten und Renten des Staates.

Wir genehmigen, daß den über den Erlös aus veräußerten Realitäten und Renten des Staates zustellenden Rechnungen jederzeit Nachweisungen über den Ertrag:

a) der veräußerten Gegenstände,
b) der daraus erlösten und bei der Staats-Schuldentilgungscasse angelegten Kaufschillinge,
c) der damit neu erworbenen Realitäten und Rechte

beigefügt werden.

9. Dotation der bischöflichen Seminarien.

Die Errichtung und Ausstattung der bischöflichen Seminarien ist zum Theile schon vollzogen, zum Theile aber eingeleitet, und demnach dem dießfallsigen Wunsche der Stände bereits entgegen gekommen.

10. Errichtung eines protestantischen Prediger-Seminars.

Auf den Wunsch der Errichtung eines protestantischen Prediger-Seminars, werden Wir besondern Bedacht nehmen lassen.

11. Unterstützungen der Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise.

Auf die Unterstützung der katholischen und protestantischen Pfarrgeistlichkeit im Rheinkreise ist bereits in dem noch laufenden Verwaltungsjahre 18²⁷/₂₈ Bedacht genommen worden, was Wir auch künftig zu thun vorhaben.

12. Beiträge zur Unterstützungscasse und zum Pensionsfond für die protestant. Geistlichkeit.

In Beziehung auf die wegen Bewilligung von Beiträgen zu der Unterstützungscasse und dem Pensionsfonde für die protestantische Geistlichkeit an Uns gebrachten Anträge der Stände haben Wir vor, ebenfalls Bedacht zu nehmen.

13. Revision der Taxordnung und des Stempelgesetzes.

Das längst anerkannte und von den Ständen aufs Neue in Anregung gebrachte Bedürfniß einer sorgfältigen Revision der bestehenden Gesetze über die Tax- und Stempelgefälle wird Unserer Beachtung nicht entgehen.

14. Rückstände bei den directen Steuern.

Die empfindlichen Nachtheile, welche aus der Anhäufung der Rückstände bei den directen Staats-Auflagen für die Steuerpflichtigen unvermeidlich hervorgehen, haben längst Unsere Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Da diesen Nachtheilen nur durch eine streng geordnete Erhebung der besagten Steuern wirksam begegnet werden kann, so ließen Wir hierüber einen besondern Gesetz-Entwurf an die Stände bringen, und in diesen auch eine Bestimmung über die auf drei Jahre zu beschränkende Verjährungs-Frist für Steuer-Rückstände aufnehmen.

Es ist indessen dieser Gesetz-Entwurf zur Berathung nicht gebracht worden, und es muß daher gleichwohl die Ertheilung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen gegen Unsere Wünsche einen neuen Aufschub erleiden.

15. Forststrafgesetz im Rheinkreise.

Wir haben bereits die Bearbeitung eines allgemeinen Forststrafgesetzes für das ganze Königreich angeordnet, und sind dadurch dem Wunsche der Stände hinsichtlich der Revision des unterm 1. Juni 1822 über die Forststrafen im Rheinkreise erlassenen Gesetzes entgegen gekommen.

16. Abschreibung des Creditvotums für das Deficit vor dem Jahre 1818.

Wir werden anordnen, daß das zur Deckung des Deficits vor dem Jahre 1818 bewilligte Creditvotum von drei Millionen Gulden, an den Activcapitalien, unter welchen dasselbe in den Rechnungen der Haupt-Schuldentilgungsanstalt vorgetragen wurde, abgeschrieben werde.

17. Stand der Schuldentilgungscasse im Untermaynkreise.

Die Hauptübersicht des Standes der Schuldentilgungscasse im Untermaynkreise wird in der bei der Hauptschuldentilgungs-Anstalt üblichen Form, wie es ohnehin schon für das Jahr 18$^{25}/_{26}$ geschehen ist, den Ständen vorgelegt werden.

Auch ist überdieß die Einleitung getroffen worden, daß die Rechnung der besagten Schuldentilgungscasse selbst in derselben Form gestellt werde, wie sie für die Rechnung der Hauptschuldentilgungscasse vorgeschrieben ist.

IV.

Beschwerden.

Die Uns vorgelegten Beschwerden:

a) der adelichen Gutsbesitzer: von Barth, Freiherren von Lafabrique, Perfall und Pfetten, wegen Entziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit über vormalige Kloster-Unterthanen nunmehrige Grund-Unterthanen des Staates, dann

b) der adelichen Gutsbesitzer Freiherren von Reck wegen versagter Anerkennung des gutsherrlichen Jurisdic-

tionsrechtes auf dem allodificirten Lehen Großküssendorf —

werden Wir nach Bestimmung des Tit. X. §. 5. der Verfassungs-Urkunde durch Unseren Staatsrath näher untersuchen und entscheiden lassen.

Indem Wir nun Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs gegenwärtigen Abschied ertheilen, blicken Wir mit Vergnügen auf die Früchte zurück, welche während der neunmonatlichen Dauer der Versammlung zur Reife gediehen sind. —

Ungern vermissen Wir unter diesen Früchten die Ergebnisse eines auf die Entfesselung der landwirthschaftlichen Industrie berechneten Culturgesetzes.

Wenn die Entwürfe eines neuen Straf-Gesetzbuchs und eines auf den Grundlagen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ruhenden Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht mehr zur Berathung gebracht werden konnten, so erwarten Wir von einer künftigen Stände-Versammlung, daß dieselbe die ihr mitgetheilt werdenden Gesetzbücher den vielseitigsten Erwägungen und Prüfungen untergeben, und zur möglichsten Vervollkommnung eines so wichtigen und umfassenden Werkes beitragen wird.

Wohlgefällig erkennen wir die ausdauernden Anstrengungen, mit welchen beide Kammern sich ihrem Berufe unterzogen, und Unsere landesväterlichen Absichten durch Beyrath und Zustimmung vielfältig unterstützt haben.

Theuer sind Unserem Herzen die Uns von beiden Kammern geäußerten Gesinnungen der Treue, Ergebenheit und Anhänglichkeit an Unsere Person und an Unser Königliches Haus. Wir erneuern dagegen die Versicherung Unserer besonderen Königlichen Huld und Gnade, womit Wir Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, stets gewogen verbleiben.

Gegeben Bad Brückenau am 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Zentner.
v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Gesetz,

die Bestimmungen des §. 5. der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmungen des §. 5. der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, das Indigenat betr., authentisch zu erläutern, und verordnen deßhalb nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, unter genauer Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, wie folgt:

Art. I.

Unter der Anstellung, ohne welche nach §. 5. der I. Beilage zur Verfassungsurkunde Fremde, die sich in Bayern in Privatdiensten befinden, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen können, ist nur eine ständige Anstellung zu verstehen.

Art. II.

Gegenwärtiges Gesetz soll als ein Grund-Gesetz des Reiches angesehen werden. Es hat vom heutigen Tage anfangend, die Kraft, als stünde es wörtlich in der Verfassungsurkunde selbst, und kann nur in der durch den §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Art verändert werden.

Gegeben Bad Brückenau den 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Gr. v. Thürheim. Freiherr v. Zentner.
v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Gesetz,

die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, rc. rc.

Wir haben in der Absicht, die Verhältnisse der Militär-Justiz in bürgerlichen Rechtssachen nach Grundlagen zu ordnen, welche dem Geiste der Verfassung und der eigenthümlichen Bestimmung und Beschaffenheit des Militärverbandes entsprechen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beyrath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

§. 1.

Die Militärpersonen stehen in allen ihren bürgerlichen Rechts-Angelegenheiten, sie mögen zur streitigen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit gehören, unter den bürgerlichen Gerichten.

§. 2.

Die Conscribirten werden den Militärpersonen erst von dem Zeitpuncte an zugerechnet, wo sie in die Armee eingereiht worden sind, und den Militärdiensteid geleistet haben.

§. 3.

Alle activen, pensionirten oder à la Suite angestellten Offiziere, so wie alle im Offiziersrang stehenden Militärbeamten haben in Personal-Sachen einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand vor demjenigen Kreis- und Stadtgerichte, in dessen Bezirk sie in Garnison liegen, oder, in so fern sie zur activen Armee nicht gehören, in dem Bezirke, wo sie wohnen, wenn ihnen nicht aus einem besondern Rechtstitel ein Gerichtsstand vor einem Appellationsgerichte zusteht.

Unteroffiziere und Soldaten und alle im Militär Angestellten dieser Classe können, wenn ihnen nicht aus einem besondern Rechtstitel dieser befreite Gerichtsstand gebührt, nach der Wahl des Klägers vor dem Gerichte ihres Wohnorts, welches ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Militär-Person das Zuständige ist, oder vor dem Gerichte ihrer Garnison belangt werden.

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen diese unteren Militärpersonen, so lange sie in der Garnison sind, vor dem Gerichte derselben, wenn sie im Urlaube sind, vor dem Gerichte ihres Wohnortes vornehmen lassen.

§. 4.

Alle an active Offiziere und im Offiziersrang stehende active Militär-Beamte, ferner an die bei den Corps befindlichen Unteroffiziere und Soldaten zu machenden Insinuationen werden von den Gerichten den Commandanten der Regimenter selbstständiger Bataillone oder Corps hin-

sichtlich der diesen untergebenen, in Bezug auf andere Personen aber, welche zu solchen Regimentern, Bataillonen oder Corps nicht gehören, den Commandantschaften zugesendet, welche verpflichtet sind, die Insinuationen zu bewerkstelligen, und wie dieses geschehen, zu den Acten nachzuweisen.

Haben jedoch die vorerwähnten Militär-Personen Rechtsvertreter bei den competenten Gerichten bestellt, so ergehen die Insinuationen im Verlaufe des Streites unmittelbar an diese.

Die Commandanten und Commandantschaften werden angewiesen, die Dienstes-Verhältnisse der Geladenen so anzuordnen, daß eine Verzögerung der Justiz nicht entsteht, und die Geladenen zur bestimmten Zeit vor Gericht erscheinen.

Die allenfalls obwaltenden Hindernisse sind vor dem Termine, bei eigener Haftung der Commandanten, dem requirirenden Gerichte anzuzeigen.

Diese Commandanten haben das Recht, nicht nur während des Laufes eines Rechtsstreites von den Streit-Acten bei Gericht Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, sondern auch nach Beendigung des Streites die Uebersendung der Acten zur Einsicht zu verlangen.

§. 5.

Die vorgenannten Regiments-Bataillons- und Corps-Commandanten, so wie die Commandantschaften verwalten mit Zu-

ziehung des Auditors in allen Personalklagsachen gegen Militärpersonen im activen Dienste, welche den befreiten Gerichtsstand vor einem Appellationsgerichte nicht haben, das Vermittlungsamt.

§. 6.

Die Militärpersonen sind in Personal-Klagsachen mit Ausnahme derjenigen, in welchen sie gegen eine Civilperson als Kläger und nicht als Widerkläger erscheinen, dann in jenen Gegenständen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche auf ein dingliches Recht nicht Bezug haben, von Bezahlung der Gerichtstaxen frei.

Die Stempelfreiheit jedoch genießen nur diejenigen Unteroffiziere und Soldaten und im Militär Angestellten dieser Classen, welche außer ihrem Solde kein Vermögen haben, und sich hierüber, wenn sie im activen Dienste stehen, durch ein Zeugniß des Vermittlungsamtes, wenn sie aber Beurlaubte sind, durch ein Zeugniß der ordentlichen Obrigkeit ausweisen.

§. 7.

Jede Hülfsvollstreckung gegen Militär-Personen wird von den bürgerlichen Gerichten selbst der Art nach erkannt und vollzogen.

Gegen active, pensionirte oder à la Suite angestellte Offiziere, so wie gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Classen, wenn sie im activen Dienste sind, soll jedoch der Vollzug solcher Hülfsvollstreckungs-Erkennt-

nisse mittelst Zwang an der Person, mittelst Auspfändung von Mobilien, oder mittelst Beschlagnahme der Gage durch die vorgesetzte Militärbehörde geschehen, von welcher die ausgepfändeten Mobilien oder die Gageabzüge dem erkennenden Gerichte zur weiteren Verfügung übergeben, oder dem Ansinnen desselben gemäß zu dem unmittelbaren Empfang bei den Cassen den Berechtigten angewiesen werden müssen.

§. 8.

Stirbt eine Militärperson des activen Dienstes in der Garnison, so hat die Militärbehörde die Obsignation vorzunehmen, die weitere Verhandlung aber geht an die bürgerlichen Gerichte über.

Hat eine verstorbene Militär-Person minderjährige Kinder hinterlassen, so haben die Commandanten das zuständige Gericht zum Zwecke der Bevormundung hievon ungesäumt zu benachrichtigen.

§. 9.

Rückt im Kriege die Armee ins Feld, so haben die bei derselben befindlichen Auditore mit Zuziehung eines Actuars auf die Dauer des Kriegszustandes die gesammte bürgerliche Gerichtsbarkeit in Personalsachen bei jedem Regimente auszuüben.

Zur Behandlung derselben Rechtssachen der ein selbstständiges Commando führenden Stabs- und der sämmtlichen General-Offiziere wird der im Hauptquartiere befindliche Stabs-Auditor, oder der dessen Stelle vertretende Auditor, mit einem Actuar verwendet — vorbehaltlich des Instanzenzuges an die einschlägigen königl. Civilgerichte zweiter Instanz.

Verlassenschaften der im Felde verstorbenen Militärpersonen werden nach §. 3. und 10. Abschnitt 3. behandelt, mit der besonderen Bemerkung, daß hinsichtlich der unteren Militärpersonen, wenn dieselben keinen bestimmten Wohnort haben, das Gericht der Garnison des Corps, wozu sie gehörten, das zuständige sey. —

Die in den vorbemerkten Fällen von den Auditoren und Stabsauditoren verhandelten Acten, deßgleichen die bei denselben anhängigen noch unerledigten Sachen sind, wenn die Truppen-Abtheilungen wieder in ihre Friedens-Garnison eingerückt sind, den treffenden ordentlichen Gerichten, die ersteren zur Reponirung, die andern zur weiteren Behandlung und Erledigung ungesäumt einzuhändigen.

§. 10.

Die Auditore, so wie die Stabsauditore verfahren:

1) in streitigen Rechtssachen als Einzelnrichter nach den Bestimmungen der geltenden Gesetze;
2) bei Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sollen dieselben zwar nach den bestehenden Gesetzen verfahren, jedoch jedesmal zwei dazu beorderte Offiziere zuziehen.

Ist der ständige Auditor oder Stabs-Auditor nicht gegenwärtig, verhindert oder gestorben, so sind dergleichen Handlungen, so fern sie keinen Verschub leiden, von jedem andern Auditor, welcher deßhalb angegangen worden ist, ungesäumt vorzunehmen.

3) Insbesondere die Verlassenschaften der verstorbenen Militärpersonen betreffend, so erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Auditoriats- oder Stabsauditoriats-Gerichte nicht weiter, als auf die Versiegelung, Inventur und den Verkauf solcher Verlassenschafts-Gegenstände, welche ohne Gefahr oder große Kosten an das ordentliche Gericht nicht abgeliefert werden können. Die Erlöse aus diesen Stücken, so wie alle anderen Stücke der Verlassenschaft sind dem sonst zuständigen Gerichte zur vollständigen Behandlung der Verlassenschaft zu übersenden.

§. 11.

Wird außer Kriegszeiten die Armee ganz oder zum Theile auf kürzere oder längere Zeit zusammengezogen, so haben zwar während dieser Zeit die Auditore und ein

Stabsauditor bei Verlassenschaften verstorbener Militärpersonen in gleicher Art, wie im vorhergehenden §. 10. Nr. 2. 3. bestimmt ist, zu verfahren, auch einzelne gerichtliche Handlungen in Rechtsstreitigkeiten, wenn sie darum ersucht worden sind, z. B. die Vernehmung eines Zeugen, die Abnahme eines Eides u. d. gl. vorzunehmen; auf andere Privatrechtssachen der Militär-Personen aber hat dieses Zusammenziehen der Armee keinen weiteren Einfluß.

Jedoch behalten Wir Uns vor, wo die Dauer oder der Ort des Zusammenziehens, oder ein ausserordentliches Verhältniß weitere Vorsorge erforderlich machen sollten, die Gerichtsbarkeitsverhältnisse auf gleiche Weise, wie für die Kriegszeiten gesetzlich bestimmt ist, besonders zu ordnen.

Wenn dieses geschieht, so finden die §§. 9. und 10. durchgängige Anwendung.

§. 12.

Das gegenwärtige Gesetz, wodurch alle bisher demselben entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen über die Militär-Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen aufgehoben sind, tritt mit dem 1. Januar 1829 in volle Wir-

kung, und mit dem Eintreten dieses Tages sind nicht nur alle, eine Militärperson angehenden, Privatrechtssachen bei den betreffenden bürgerlichen Gerichten, sondern auch alle bei den aufgelößten Militärgerichten bereits anhängigen Rechtssachen dahin abzugeben, deßgleichen die Registraturen und Depositen auszuliefern.

Unsere Staats-Ministerien der Justiz und des Krieges sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Zentner. v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

№ X. Speyer, den 8. September 1828.

Gesetz,

Die Einführung der Landräthe betreffend.

Ludwig.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

2c. 2c.

Zur Vereinfachung der innern Verwaltung und zur größern Befestigung eines geordneten Staatshaushaltes durch Einführung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des Königreichs, haben Wir nach Vernehmung des Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen:

§. 1.

In jedem Regierungsbezirke soll ein Landrath bestehen.

§. 2.

Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

1) die Vertheilung der in dem Rhein-Kreise gesetzlich bestehenden oder der daselbst oder in andern Kreisen künftig noch gesetzlich einzuführenden Repartitions-Steuern unter die Steuer-Gemeinden, dann die Bescheidung der desfalls unter den Letzteren sich ergebenden Reklamationen mit Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrath.

Von der Theilnahme an der Bescheidung solcher Reklamationen sind jedoch jene Mitglieder des Landrathes ausgeschlossen, welche entweder selbst dabei betheiliget, oder mit einem Mitgliede der betheiligten Gemeinden in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Civil-Computation verwandt sind.

2) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller von der Gesammtheit des Regierungsbezirkes zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreis-Umlagen, dann die Vertheilung der genehmigten Umlagen mit Vorbehaltung des Rekurses an den Staats-Rath.

Der König wird mit Zustimmung der Stände des Reiches für jeden Regierungsbezirk von 3 zu 3 Jahren ein unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreis-Umlagen, und zwar gesondert

a) für die nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, und

b) für die fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben in der Art

festsetzen, daß die sich ergebenden Ueberschüße von einer Position auf die andere nicht übergetragen werden dürfen, sondern dem Regierungsbezirke zu Gute kommen.

Den Ständen des Reichs sind zu diesem Ende jedesmal die Verhandlungen der Landräthe in Urschrift mitzutheilen.

Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegslasten und der Erhebung der hiefür erforderlichen Kreis-Umlagen hat es bei den Bestimmungen des Peräquations-Gesetzes vom 22. Juli 1819 zu verbleiben.

3) Die Einsicht und Prüfung der von den zuständigen Staatsbehörden nach den bestehenden Bestimmungen und über das Rechnungs-Verfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen, und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staats-Ministerien gegen die hiefür, so wie für die Einhaltung der Etats des Regierungsbezirkes verantwortliche Verwaltungsstelle desselben.

4) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, so wie die Stellung hierauf

bezüglicher Anträge zur Abhülfe und Verbesserung.

5) Die Abgabe von Gutachten in allen Fällen, in welchen der Landrath auf Königlichen Befehl dazu aufgefordert werden wird.

§. 3.

Die Ausscheidung der bis jetzt von der Staats-Casse bestrittenen Ausgaben der Regierungsbezirke und die Ueberweisung der hiefür unter den allgemeinen Staats-Einnahmen enthaltenen Fonds erfolgt nach einem besonderen Gesetze.

§. 4.

Der alle directen Staats-Auflagen in sich begreifende Steuerfuß ist in der Regel der Maßstab für die Conkurrenz zu den Lasten der Regierungsbezirke.

Die Rusticalbesitzungen und Dominical-Renten des Staates sind zu den Kreis-Umlagen beitragspflichtig.

Einen andern als den oben bezeichneten Maßstab zu bestimmen, steht der Staats-Regierung mit Beyrath und Zustimmung der Stände des Reiches zu.

In jedem Falle sollen jedoch die Bestimmungen des §. 54. im Edicte IV. zur Verfassungs-Urkunde aufrecht erhalten werden.

§. 5.

Für jede Stelle im Landrathe werden zwei Candidaten gewählt, mit Vorbehalt der in dem §. 9. bezeichneten Ausnahmen.

§. 6.

Die Zahl der Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes wird auf 24 festgesetzt.

§. 7.

Nebstdem treten in den Regierungsbezirken, worin Standesherren als solche begütert sind, oder erbliche Reichsräthe als solche Lehen oder Fideicommisse besitzen, noch zwei Staatsbürger aus dieser Classe in den Landrath.

§. 8.

Eben so tritt, außer der im §. 6. bemerkten Zahl, in den Landrath desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Hauptmasse der Realitäten einer Landes-Universität liegt, ein Mitglied derselben.

§. 9.

Kraft des Gesetzes haben die beiden Erzbischöfe und der mit der Reichsrathswürde bekleidete Bischof, sobald ihre erzbischöflichen und bischöflichen Stühle mit Grundvermögen dotirt seyn werden, in dem Landrathe jenes Regierungsbezirkes Sitz zu nehmen, in welchem der größte Theil der Dotation gelegen ist.

§. 10.

Wählbar zum Landrathe ist jeder selbstständige Staatsbürger eines Regierungsbezirkes, der die in der Verfassungs-Urkunde Tit. VI. §. 12. und in dem Edicte Beilage X. Tit. I. §§. 8. und 9. bezeichneten

allgemeinen und besonderen Erfordernisse der passiven Wahlfähigkeit zu der Kammer der Abgeordneten in die Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, oder der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, oder der Städte und Märkte, oder der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit besitzt, jedoch mit der Abweichung, daß bei den Letzteren nur ein Steuersimplum von fünf Gulden erforderlich ist.

§. 11.

Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten zur Stände-Versammlung können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landraths seyn.

Aus der Eigenschaft eines Landraths-Mitgliedes soll übrigens weder das Recht hervorgehen, die Wahl zur Kammer der Abgeordneten, und den Eintritt in dieselbe abzulehnen, noch die Verbindlichkeit entstehen, zu diesem Eintritt die Bewilligung des Königs nachzusuchen.

Ist jedoch die erwähnte Verbindlichkeit durch irgend ein anderes in dem Tit. I. §. 44. lit. c. des Edictes X. bezeichnetes Verhältniß begründet, so bleibt dieselbe vorbehalten.

§. 12.

Zur Wahl der in dem §. 6. bestimmten Zahl der Mitglieder des Landrathes sind in jedem Regierungsbezirke vier besondere Wahlkollegien zu bilden.

Diese Wahl-Collegien werden zusammengesetzt:

I. aus Wahlmännern von der Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausschluß der Standesherrn und erblichen Reichs-Räthe.

Die Wahlmänner sind von den in jedem Regierungsbezirke begüterten wahlfähigen Mitgliedern von der Classe in der durch den Tit. I. §§. 14 bis 17. des Edictes X. zur Verfassungs-Urkunde für die Ständewahlen vorgeschriebenen Form zu wählen.

Die Zahl derselben soll dem 6ten Theile der Gesammtzahl der Wahlmänner des dritten und vierten Wahl-Collegiums gleichkommen.

II. Aus Wahlmännern von der Classe der wirklichen selbstständigen Pfarrer, welche ihre Pfarrei selbst versehen.

Die Wahl hat durch die nach Tit. I. §. 20. des Edictes X. zur Verfassungs-Urkunde für die Stände-Versammlung ernannten im Regierungs-Bezirke wohnenden Wahlmänner der einzelnen Dekanate und in der dort vorgeschriebenen Form aus der Gesammtzahl der selbstständigen Pfarrer des Kreises zu geschehen.

Den Pfarrern der katholischen und protestantischen Kirche ist dabei der treffende Antheil in jedem Regierungs-Bezirke nach der Zahl der Pfarreien zur besondern Ernennung auszuscheiden.

Die Zahl der Wahlmänner dieses Wahl-Collegiums wird jener der Mitglieder des ersten Wahl-Collegiums gleich seyn.

III. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Versammlung verfassungsmäßig berufenen Wahlmännern der Städte und Märkte.

Zu diesen haben in dem Isar-, Oberdonau- und Rezatkreis Wahlmänner der Städte München, Augsburg und Nürnberg beizutreten, die nach dem Verhältnisse der Familienzahl, auf dieselbe Weise, wie in den übrigen Städten, nach den Vorschriften des Tit. I. §. 21 — 24. des Edictes X. zu wählen sind.

IV. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Stände-Versammlung verfassungsmäßig ernannten Wahlmännern der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Da in dem Rheinkreise Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit nicht bestehen, so sind daselbst nur 3 Wahlcollegien für die Classen der Pfarrer, der Städte und Märkte und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit nach den vorstehenden Vorschriften zu bilden.

§. 13.

Die Wahl-Collegien haben das Wahl-Geschäft zu beginnen, sobald sie auf Anordnung des Königs von der obersten Verwaltungsstelle des Regierungs-Bezirks hiezu aufgerufen werden.

Die Wahlmänner des ersten und zweiten Wahl-Collegiums werden die Landraths-Candidaten ihrer Classen durch die Einsendung von Wahlzetteln nach den in dem Tit. I. §§. 14 — 17. und §§. 19 und 20. des Edictes X. für die Wahl der Abgeordneten zur Stände-Versammlung vorgeschriebenen Form wählen.

Die Wahlmänner des dritten und vierten Wahl-Collegiums haben sich in jedem Regierungsbezirke an den jedesmal dafür zu bestimmenden Tagen und Orten ausschließlich zum Zwecke der Wahl zu versammeln.

Die Präsidenten dieser letzterwähnten beiden Wahl-Collegien werden von dem Könige ernannt.

§. 14.

Die Wahlhandlung richtet sich nach folgenden Vorschriften:

1) zur Gültigkeit der Wahl ist bei dem ersten und zweiten Wahl-Collegium die Abstimmung — bei dem dritten und vierten aber die Anwesenheit und Ab-

stimmung von wenigstens drei Viertheilen erforderlich;

2) zur Bildung des Landrathes werden in jedem Regierungsbezirke

a) aus der Classe der adelichen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit 6 Candidaten;

b) aus der Classe der wirklichen selbstständigen Pfarrer 6;

c) aus der Classe der Städte und Märkte 12, und

d) aus der Classe der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit 24 Candidaten,

von dem Wahl-Collegium der treffenden Classe gewählt.

In dem Rheinkreise sind aus der Classe der Landeigenthümer 30 Candidaten zu wählen.

3) Nur die Hälfte der Gewählten darf aus Mitgliedern des Wahl-Collegiums selbst bestehen. Die Uebrigen sind aus den andern nach §. 10. wählbaren Staatsbürgern eines jeden Kreises zu nehmen.

Zu diesem Ende werden jedem Wahl-Collegium gleich bei seiner Eröffnung Listen der sämmtlichen Wählbaren einer jeden Classe zugestellt.

4) Die Wahl entscheidet sich durch absolute Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen durch Ballotage.

§. 15.

Das Ergebniß der Wahl wird für das erste und zweite Wahl-Collegium durch den Präsidenten der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes, für das dritte und vierte Wahl-Collegium aber durch die von dem König ernannten Präsidenten derselben dem mit der Leitung der Landraths-Angelegenheiten beauftragten Staatsministerium vorgelegt, um die Uebereinstimmung derselben mit den gesetzlichen Vorschriften zu würdigen.

Der König wird sodann aus den gesetzmäßig gewählten Candidaten die Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes nach dem in den §§. 12 und 14. bezeichneten Classen- und Zahl-Verhältnisse ernennen.

Die Ernennung wird durch das Regierungsblatt und die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht.

Die übrigen Candidaten sind die Ersatzmänner, aus denen der König in Erledigungsfällen diejenigen bestimmen wird, welche einzutreten haben.

Der Antheil der Pfarrer der katholischen und protestantischen Kirche an der Zahl der aus dieser Classe zu wählenden Candidaten bestimmt sich nach dem Zahlverhältnisse der Pfarreyen der einen und der andern Kirche in jedem Regierungsbezirke.

§. 16.

Die Standesherren und erblichen Reichsräthe eines jeden Regierungsbezirkes nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahl-Collegiums keinen Antheil, sondern wählen aus ihrer Mitte 4 Candidaten. Die Wahl richtet sich hiebei nach den Vorschriften der Beylage X. zur Verfassungs-Urkunde §. 14 — 17.

Ausnahmsweise von den Bestimmungen des §. 10. sind die Mitglieder dieser Classe mit dem 25ten Lebensjahre wohlfähig.

Aus den gewählten Candidaten ernennt der König diejenigen zwei, welche in den Landrath einzutreten haben.

Wenn die zum Zutritt in die Kammer der Reichsräthe mit entscheidender Stimme berechtigten Standesherren und erblichen Reichsräthe in einem Regierungsbezirke die Zahl von vier nicht überschreiten, so unterbleibt die Wahl, und der König ernennt unmittelbar aus denselben die beiden in den Landrath eintretenden Mitglieder.

§. 17.

Auch die Mitglieder der Landes-Universitäten nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahl-Collegiums keinen Antheil, eine jede derselben wählt nach den Vorschriften des Tit. I. §. 18. des Edictes X. aus der Mitte der ordentlich dekretirten Professoren zwei Candidaten, aus welchen

der König das wirklich in den Landrath eintretende Mitglied ernennen wird.

§. 18.

Den zum Landrathe Berufenen ist freigestellt, die Wahl und die Ernennung abzulehnen.

§. 19.

Im Landrathe findet weder eine Uebertragung der Stimme, noch eine Vertretung durch Dritte statt.

§. 20.

Die zu Landräthen ernannten Standesherren und erblichen Reichsräthe können, wenn sie den Sitzungen des Landrathes beizuwohnen verhindert sind, einen selbstständigen Staatsbürger bevollmächtigen um nach dem Schlusse der Landrathssitzungen bei dem Regierungs-Commissär oder dessen Stellvertreter von demjenigen Landraths-Protokolle, welches über die im §. 2. Nr. 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Verhandlungen aufgenommen wurde, Einsicht nehmen, und hierüber Erinnerung abgeben zu lassen.

Dieses hat jedoch binnen eines unüberschreitbaren Termines von 48 Stunden zu geschehen; die Erinnerung muß der k. Commissär an die Verwaltungs-Stelle gelangen lassen, welche sie sodann mit dem Protocolle an das betreffende Staats-Ministerium einzusenden hat.

§. 21.

Die Landraths-Mitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 22.

Die Mitglieder des Landrathes werden auf 6 Jahre gewählt und ernannt.

Der Austritt eines ernannten Mitgliedes erfolgt vor Ablauf dieser 6 Jahre;

a) wenn dasselbe die Realität, das gutsherrliche Gericht, das Gewerbe oder die geistliche Pfründe zu besitzen aufhört, welche seine Wahl in dem betreffenden Regierungsbezirke begründet haben, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke zu erwerben;

b) wenn dasselbe in jenem Zeitraume eine der sonst zur passiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften verliert; —

c) wenn während der 6jährigen Dauer der Function die Entlassung auf den Grund solcher Verhältnisse nachgesucht wird, welche nach Tit. I. §. 47 und 44 lit. a und b des Edicts X. zur Verfassungs-Urkunde auch zu dem Austritte aus der Kammer der Abgeordneten berechtigen würden.

In allen diesen Fällen hat der König über die Entlassung zu entscheiden. — Nach dem Ablaufe von 6 Jahren treten jederzeit neue Wahlen ein. — Hiebei sind

alle Mitglieder des vorigen Landraths wieder wählbar.

§. 23.

Die Dauer einer jeden Versammlung des Landrathes soll sich in der Regel nicht über 14 Tage erstrecken.

§. 24.

Der Landrath handelt in allen seinen Beziehungen nur auf vorgängige Aufforderung und unter Mitwirkung der Regierung. Daher kann derselbe

1) sich nie anders, als auf Königlichen Befehl nach Einberufung durch die Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche der König dazu bestimmen wird;

2) der Landrath darf ohne ausdrückliche Bewilligung der Staats-Regierung nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben;

3) alle Handlungen des Landrathes, mit Ausnahme der demselben durch den §. 2. Ziff. I. übertragenen Bescheidung von Steuer-Reklamationen, dann der ihm nach eben diesem §. 2. Ziff. II. zustehenden Vertheilung der Kreis-Umlagen, erfordern die k. Genehmigung, und er kann weder aus eigener Ermächtigung etwas anordnen, noch einer vollziehenden Stelle Aufträge ertheilen;

4) Der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines andern Regierungsbezirkes, noch mit der Stände-Versammlung, noch mit andern Behörden als der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und den betreffenden Staatsministerium in den gesetzlich benannten Fällen, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in irgend eine Geschäftsberührung treten;

5) der Landrath darf keinerlei Instructionen einholen oder annehmen, keine öffentliche Bekanntmachung erlassen, und keine Deputation abordnen;

6) Sollte der Landrath aus den Gränzen des ihm angewiesenen Wirkungskreises schreiten, so wird der König dessen Auflösung anordnen, welche die vorschriftsmäßige Wahl eines neuen Landrathes zur Folge hat.

§. 23.

Die Versammlung des Landrathes hat in der Regel jährlich einmal, und zwar gewöhnlich am Sitze der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes statt.

Die Eröffnung geschieht durch den Präsidenten der ebengenannten Stelle oder durch einen andern vom König ernannten Commissär. — Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landraths zu leistenden Eid;

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam den Gesetzen, Beobachtung der Staatsverfassung und gewissenhafte Erfüllung der dem Landrathe auferlegten Pflichten."

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden abgelegt.

Der k. Commissär übergiebt dem Landrathe die zum Wirkungskreise desselben gehörigen Rechnungen zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien nach Vernehmung des Staatsraths von dem Könige unmittelbar und ausschließend ausgehen, und zwar Erstere am Tage der Eröffnung seiner Versammlung.

Er läßt die Vorträge an den Landrath durch die Mitglieder der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes mündlich erörtern, und die erforderlichen thatsächlichen Aufschlüsse geben.

Den weitern Berathungen und Abstimmungen haben jedoch die k. Commissarien nicht beizuwohnen.

§. 26.

Nach jedesmaliger Eröffnung des Landrathes wird:

1) von demselben sogleich die Wahl eines Präsidenten und eines Sekretärs aus seiner Mitte für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmen-

mehrheit vorgenommen, wobei die Präsidenten und Sekretäre der vorigen Sitzung wieder wählbar sind.

Diese Wahl wird jederzeit durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landraths geleitet.

2) Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landraths gebildet werden.

Die Beschlüsse aber müssen nach vorgängiger Berathung in voller Versammlung des Landraths gefaßt werden.

Zu deren Gültigkeit wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Landrathsmitglieder erfordert. — Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, der Präsident hat nur bei eintretender Stimmengleichheit seine Stimme zu geben, wo sie sodann entscheidet.

§. 27.

Zur Besorgung der Dienst- und Canzleygeschäfte wird von dem Präsidenten und Sekretär jedes Landraths für die Dauer seiner Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Ebendemselben wird ein Bote von der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes beigegeben. — Diese wird auch für Bestreitung der Regiekosten die erforderliche Vorsorge auf Rechnung der Fonds des Regierungsbezirkes treffen.

§. 28.

Der Landrath hat über seine Verhandlungen zwei von allen anwesenden Mitgliedern täglich zu unterzeichnende Protokolle zu führen, wovon dasjenige, welches auf die im §. 2. Nr. 1 bis 3 dann 5 angegegebenen Gegenstände Bezug hat, der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes mitgetheilt und in ihrem Archive hinterlegt, das zweite aber, worin die Aeußerungen über den Zustand des Kreises mit allenfallsigen Wünschen und Anträgen (§. 2. Nr. 4.) aufzunehmen sind, vom Landrathe unmittelbar dem betreffenden Staats-Ministerium zur weiteren Verfügung zugesendet wird.

Beschwerden, welche darin vom Landrathe gegen Staatsdiener geführt werden, müssen durch bestimmte Thatsachen belegt seyn.

§. 29.

Die Königlichen Entschließungen auf die Verhandlungen jedes Landraths werden nach vorgängiger Berathung der Ministerien und nach Vernehmung des Staatsraths in einem Landraths-Abschiede zusammengefaßt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Verhandlungen des Landrathes über die in dem §. 2. Ziff. 1 — 3 dann 5 bezeichneten Gegenstände werden gleichfalls nach jeder Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der besonderen Protokolle aber, in welchen die Aeußerungen über den Zustand des Kreises und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen, dann die hierauf bezüglichen Anträge zur Abhülfe und zur Verbesserungen (§. 2. Ziff. 4) aufgenommen werden, ist dem Ermessen der Staats-Regierung anheimgestellt.

§. 30.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt verkündet werden, und mit dem 1. Jänner 1829 in Wirksamkeit treten.

Bis zu diesem Zeitpuncte sind die vorbereitenden Arbeiten, so wie die Wahlen zur Bildung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen diesseits des Rheins zu vollenden, damit alsdann die Ernennung der Mitglieder von dem Könige erfolgen könne.

§. 31.

Die aus der ersten Wahl hervorgehenden Landräthe haben ausnahmsweise ihre Functionen nur bis zum Schlusse des Jahres 1830 fortzusetzen.

Der Landrath des Rheinkreises behält bis zu diesem Zeitpuncte seine dermalige Personal-Formation. Für 1831 sind die

Landräthe in sämmtlichen Kreisen gleichzeitig mit den in dem Jahre 1830 eintretenden Ständewahlen zu erneuern.

§. 32.

Mit dem 1. Jänner 1829 treten die im Rheinkreise bestehenden, den Landrath betreffenden Gesetze außer Kraft, und von diesem Tage anfangend, hat sich der dortige Landrath, unbeschadet der im vorstehenden §. wegen der Personal-Formation enthaltenen transitorischen Bestimmung, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu richten.

Hinsichtlich der Erhebung und Verwendung der daselbst gesetzlich angeordneten Kreis-Umlagen (Zusatz-Centimen) sind jedoch die Bestimmungen des §. 2. Ziff. 2. dieses Gesetzes erst von dem Anfange der dritten Finanzperiode an zur Anwendung zu bringen.

§. 33.

Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Bad Brückenau am 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Zentner. v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nº XI. Speyer, den 13. September 1828.

Gesetz,

die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die stehende Armee bildet den ersten Bestandtheil der Vertheidigungs-Anstalten des Königreichs, und wird sowohl im Kriege als im Frieden ergänzt aus dem freiwilligen Zugange, und durch die allgemeine Militär-Conscription.

§. 2.

Jeder Bayer hat das Recht, in die stehende Armee einzutreten, in so fern er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt, das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 30te Lebensjahr jedoch noch nicht überschritten hat.

Minderjährige können von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie die legal erklärte Einwilligung der Eltern oder des Vormundes beibringen.

§. 3.

Wer in der stehenden Armee bereits eine oder mehrere Capitulationen zurückgelegte, ist zum Wiedereintritt berechtiget, wenn er das 40te Lebensjahr noch nicht zurück-

gelegt hat, und die zum Kriegsdienste nöthigen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt.

§. 4.

Wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl begangenen Vergehens verurtheilt worden ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden.

§. 5.

Der allgemeinen Militär-Conscription ist jeder Bayer unterworfen, und zwar in jenem Jahre, während welches er sein ein und zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt.

§. 6.

Mit dem 1. Jänner des darauffolgenden Jahres tritt jeder Conscriptionspflichtige in die Militärpflichtigkeit.

§. 7.

In den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit ist jeder Conscribirte verbunden, in die stehende Armee zu treten, wenn er hiezu berufen wird.

Von dieser Verbindlichkeit sind Kraft des Gesetzes entbunden:

a) jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits zwei Söhne, diese mögen vermöge der Conscription eingereiht worden, oder freiwillig zum Militär gegangen seyn, unter den Fahnen, sey es auf dem Schlachtfelde, vor dem Feinde, an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden oder sonst auf was immer für eine Weise durch die Verrichtungen ihrer dienstlichen Obliegenheiten, verloren haben, und

b) jeder Sohn jener Eltern, welche auf die ebenbemerkte Weise drei Söhne unter den Fahnen verloren haben.

§. 8.

Die Berufung zur Armee geschieht durch das Loos, in so fern nicht der im §. 11. vorgesehene Fall eintritt.

§. 9.

In Friedenszeiten soll in der Regel die Zahl der zur jährlichen Ergänzung des Heeres erforderlichen Mannschaft den sechsten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten.

§. 10.

Die Ergänzung muß vor allem aus der Classe derjenigen genommen werden, welche im ersten Jahre der Militärpflichtigkeit stehen.

§. 11.

In Kriegszeiten kann die Ergänzung nach Gutbefinden der Staats-Regierung das im §. 9. bestimmte Maß überschreiten; der Mehrbetrag wird dann gleichmäßig auf die erste und zweite militärpflichtige Altersclasse ausgeschlagen; auch können zur Kriegszeit diese beiden Altersclassen ohne vorgängiges Loosen in Massa zur Armee berufen werden.

§. 12.

Der in der Armee eingereihte Conscribirte ist zu einer Dienstzeit von sechs Jahren verpflichtet. Diese Dienstzeit zählt von dem Tage, an welchem ein Conscribirter durch den Rekrutirungsrath zum Dienste der Armee bestimmt, und dem Militär-Commando überwiesen wird.

§. 13.

Kein Bayer darf zur Ansäßigmachung oder Verehelichung zugelassen, oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden, bevor er der Armeepflichtigkeit vollkommen genüget, und durch einen Abschied oder Entlassungsschein sich hierüber ausgewiesen haben wird. Die Verehelichung kann jedoch auch vor dem Eintritte des Conscriptions-Alters statt haben, wenn der Conscriptionspflichtige einen Ersatzmann stellt, und ihm sonst keine polizeilichen, privat- oder kirchenrechtlichen Hindernisse im Wege stehen. Der Ersatzmann hat alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche das Gesetz auflegt, den Einsteller mag das Loos treffen oder nicht; jener wird dem Contingente des betreffenden Bezirkes zu gut gerechnet. Auch sind solche Verehelichungen gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes gestattet.

Die Verehelichungen der im Armee-Verbande stehenden Personen hängt nicht bloß von dem polizeilichen, dann den Privat- und kirchenrechtlichen, sondern auch von den militärdienstlichen Vorschriften ab.

§. 14.

Von den Bestimmungen der §§. 5 — 12 inclus. sind befreit:

a) die Standesherren und ihre Familien;

b) der geistliche Stand.

Als dem geistlichen Stande angehörig werden betrachtet bei den Katholiken diejenigen, welche die höheren Weihen wirklich erhalten, oder in Klöstern mit der Bewilligung der zuständigen Landesbehörde lebenslängliche Gelübde abgelegt haben; bei den Protestanten diejenigen, welche förmlich ordinirt worden sind.

Titel II.
Von dem freiwilligen Zugange.

§. 15.

Wer freiwillig in die Armee tritt, hat das Recht, die ihm beliebige Waffengattung zu wählen, wenn er die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzt.

§. 16.

Der freiwillig Zugehende muß sich zu einer Dienstzeit (Capitulation) von sechs Jahren verpflichten.

Wer bereits eine oder mehrere Capitulationen in der Armee diente, kann bei dem Wiedereintritte in dieselbe die Dienstzeit selbst bestimmen, jedoch ist das Minimum hiebei auf zwei Jahre oder auf die Dauer der Kriegszeit festgesetzt.

1 *

§. 17.

Nach dem Eintritte in die Armee steht der freiwillig Zugegangene an Rechten und Obliegenheiten in dienstlicher Hinsicht denjenigen gleich, welche auf dem Grunde der Armeepflichtigkeit eingereiht worden sind.

§. 18.

So wie ein freiwillig Zugegangener die Dienstzeit, wozu er sich bei dem Eintritte in die Armee verpflichtete, zurückgelegt hat, muß derselbe in Friedenszeiten auf Verlangen unverzüglich mittelst förmlichen Abschiedes entlassen werden.

§. 19.

Wer in die Armee tritt, um einen militärpflichtigen Bayer darin zu ersetzen, kann auf die in den §§. 15. und 16. bezeichneten Rechte keinen Anspruch machen, seine Rechte und Verbindlichkeiten richten sich vielmehr nach den im Tit. III. wegen der Einsteher enthaltenen Vorschriften.

Titel III.
Von dem Aufrufe mittelst der Conscription.

I. Abschnitt.
Von der Conscription überhaupt.

§. 20.

Für jeden Polizeibezirk muß jährlich eine besondere auf die Geburtsregister und Speciallisten der Gemeinde-Vorsteher gegründete Conscriptionsliste hergestellt werden; in dieser sind alle Jünglinge zu verzeichnen, welche in dem betreffenden Jahre nach den Bestimmungen des §. 5. in das Conscriptions-Alter treten, und im Bezirke ihre gesetzliche Heimath haben. Mit Herstellung dieser Liste muß in allen Bezirken der Monarchie am 4. November, oder wenn er ein Feiertag ist, am 5. November begonnen werden, in so fern die Staats-Regierung hiezu nicht einen andern Tag durch eine allgemeine, mittelst des Regierungsblattes zu verkündende Anordnung bestimmt.

§. 21.

Jeder Bayer ist verpflichtet, an dem im vorstehenden §. bezeichneten Termine desjenigen Jahres, während welches er das 21te Lebensjahr zurückgelegt, vor der Conscriptionsbehörde des Bezirkes seiner gesetzlichen Heimath entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und zum Eintragen in die Conscriptionslisten sich zu melden; diese Anmeldung darf auch bei der Conscriptions-Behörde des temporären Aufenthalts geschehen.

Bei der Anmeldung und Aufzeichnung muß der Conscriptionspflichtige alle Aufschlüsse und Nachweise geben, deren die Behörde zur Anfertigung der Conscriptions-Listen bedarf.

§. 22.

Eine spätere Anmeldung darf nur dann statt finden, wenn die Conscriptionsbehörde für die Pflichtigen einer einzelnen Gemeinde oder Abtheilung durch eine besondere Verfügung einen spätern Tag bestimmt,

dieser darf jedoch in keinem Falle den Normal-Anmeldungs-Termin um 10 Tage überschreiten.

Die Anmeldung zur Conscription bei der Conscriptionsbehörde des temporären Aufenthaltes muß jederzeit 14 Tage vor dem gemäß §. 20. bestimmten Normaltermine geschehen; dem Conscriptionspflichtigen ist die Beobachtung seiner Pflicht zu bescheinigen, und sogleich ausführliche Mittheilung an die Conscriptionsbehörde seiner Heimath zu machen, welche ihn sodann in ihre Conscriptionsliste einzutragen hat.

§. 23.

Die Districts-Polizeibehörden sind allenthalben auch die Conscriptionsbehörden ihrer Bezirke.

Diese Bezirke sind nach Ermessen der Staats-Regierung in der Art abzutheilen, daß das Geschäft der Aufzeichnung der Anmeldungen in jedem derselben an einem Tage vollendet werden kann.

§. 24.

Die Conscriptionsbehörden sind verbunden, den Termin, an welchem die Herstellung der Conscriptionslisten beginnen soll, 4 Wochen vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes verkünden, und gleichzeitig die Strafen und andere gesetzliche Folgen bekannt machen zu lassen, denen jene unterliegen werden, welche sich nicht vorschriftmäßig melden.

§. 25.

Die Conscriptionspflichtigen, welche an dem festgesetzten Termine weder persönlich erscheinen, noch durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen, sind von den Behörden auf den Grund der Geburtsregister und Speciallisten der Gemeinde-Vorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen einzutragen.

§. 26.

Am 12ten Tage nach dem ersten Anmeldungstage (§. 20.) ist die Conscriptionsliste eines jeden Bezirkes zu vollenden, und sodann acht Tage in einem Zimmer der Conscriptionsbehörde zur Einsicht aller Militärpflichtigen des Bezirkes ihrer Eltern und Vormünder aufzulegen.

Gleichzeitig ist in jeder Gemeinde das Namensverzeichniß ihrer conscribirten Jünglinge öffentlich anzuheften, und auf diese Art acht Tage zur allgemeinen Einsicht auszustellen.

§. 27.

Nach Ablauf des im vorstehenden §. bemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen müssen, bei Vermeidung der Präclusion, die gegen die Conscriptionslisten gerichteten Reclamationen bei der Conscriptionsbehörde unter Anführung der Ursache angemeldet werden. Die Reclamationen können nicht bloß wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung angestellt werden.

Das Recht der Reclamation steht ausser den Conscribirten auch sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes, so wie den Eltern und Vormündern der ersteren und letzteren zu.

§. 28.

Innerhalb acht Tagen ist die Instruction dieser Reclamationen durch die Conscriptionsbehörde zu vollenden, am 9ten Tage nach Anmeldung der ersten Reclamation muß die Conscriptionsbehörde sämmtliche Reclamationen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung mündlich wiederholen lassen, die Verhandlung vornehmen, resp. reassumiren, unter Vorbehalt der Berufung und Revision entscheiden, und auf den Grund dieser Entscheidungen die Conscriptionslisten berichtigen.

Kann die Entscheidung und Berichtigung nicht an einem Tage erfolgen, so muß das Reclamationsverfahren in den nachfolgenden Tagen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

§. 29.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Reclamationsverhandlungen muß auf den Grund der berichtigten Conscriptionslisten das Loosen statt finden. Dieses wird in allen Bezirken des Königreiches nach ganz gleichen Vorschriften vorgenommen.

Für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee getreten sind, müssen hiebei ebenfalls Loose gezogen werden.

§. 30.

Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben muß sogleich zum Messen der Conscribirten geschritten werden. Dabei ist das Bayerische Normal-Maß zu Grunde zu legen, und der Aufruf der Conscribirten muß nach der Reihenfolge der Loosnummern geschehen. Die Verhandlung des Messens unterliegt der besonderen Controlle eines Ausschusses. Dieser soll bestehen aus fünf Gemeinde-Vorstehern oder Gemeinde-Bevollmächtigten des Bezirkes, welche jährlich aus einem im voraus zu bestimmenden Turnus zu alterniren haben.

Jedes Glied dieses Ausschusses hat von der Richtigkeit der Messung sich persönlich zu überzeugen, und eines derselben mit wohl vernehmlicher Stimme hierüber auszusprechen.

§. 31.

Bei der Verhandlung des Messens müssen die Conscriptionspflichtigen sich sogleich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten, und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen. Die Erklärung über beide Puncte muß dem Conscribirten gleich nach seiner Messung abgefordert, und von diesem laut und vernehmlich ausgesprochen werden.

§. 32.

Die Erklärung der Dienstesunfähigkeit muß mit der Bezeichnung des Gebrechens, der Anspruch auf Zurückstellung mit Auf-

zählung der hiefür sprechenden Gründe verbunden werden. Die Conscriptionsbehörde hat hierauf sogleich in ersterer Beziehung die ärztliche und wundärztliche Visitation anzuordnen, das Resultat derselben bekannt zu machen, und hierauf, unter Vorbehalt der Berufung und Revision, die Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit des Conscribirten auszusprechen, in Hinsicht der Zurückstellungs-Ansprüche entweder, unter dem obenerwähnten Vorbehalte, zu entscheiden, oder dem Conscribirten den erforderlichen Beweis aufzulegen, welcher bei Vermeidung der Präclusion binnen 14 Tagen auszuführen ist.

Am 15. Tage, nachdem ihnen die beizubringenden Beweismittel speciell benannt wurden, hat die Conscriptionsbehörde zu entscheiden.

Conscribirte, welche sich für dienstfähig erklären, werden bei der untern Conscriptionsbehörde keiner Visitation unterworfen.

§. 33.

Die Verhandlungen zur Berichtigung der Conscriptionslisten (§§. 27 und 28.) des Loosens, des Messens, der Entscheidung wegen Dienstesunfähigkeit und Zurückstellungs-Anspruch müssen öffentlich vorgenommen werden. Der Zutritt ist jedoch, außer den Müttern der Conscribirten, nur Männern gestattet, und hiebei gebührt den Conscribirten und Armeepflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern der Conscribirten der Vorzug, wenn das Locale nicht alle Anwesenden fassen sollte.

§. 34.

Die Visitation geschieht durch das aufgestellte ärztliche und wundärztliche Personal nach einer für alle Bezirke der Monarchie gleichmäßig anzuwendenden Instruction, abgesondert für jeden einzelnen Conscribirten, unter Entfernung aller übrigen, jedoch in Gegenwart eines nach den Vorschriften des §. 30. gebildeten Ausschusses bei verschlossenen Thüren. Hiebei ist außer den Conscriptionsbeamten Niemand der Zutritt gestattet, als den Vätern und Vormündern desjenigen Conscribirten, welcher der Visitation unterzogen wird.

§. 35.

Ueber den ganzen Vorgang einer jeden in den §§. 33 und 34. bemerkten Hauptverhandlung muß ein genaues Protokoll abgefaßt werden, welches nach geschehener öffentlicher Verlesung von dem Conscriptionsbeamten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der im §. 30. bezeichnete Ausschuß hat alle in den §§. 33 und 34. enthaltenen Verhandlungen der Conscriptionsbehörden zu controliren, und zu diesem Behufe die Protokolle zu unterzeichnen.

§. 36.

Die den Conscriptionsbehörden unmittelbar vorgesetzten königl. Verwaltungsstellen berichtigen die Conscriptionslisten eines jeden Bezirkes definitiv, sprechen in letzter

Instanz über die Gültigkeit der im gegenwärtigen Titel bezeichneten Verhandlungen der Conscriptionsbehörden, so wie über die hierüber angebrachten Reclamationen und Berufungen, und bilden in dieser Beziehung für den ganzen Regierungsbezirk den obersten Rekrutirungsrath.

Die Sitzungen desselben müssen jederzeit am 15. Jänner eines Jahres beginnen, in so ferne die Staats-Regierung hiezu nicht einen andern Termin festgesetzt; — sie sind öffentlich, jedoch unter Beobachtung der Vorschriften des §. 33.; das Verfahren ist mündlich, die Entscheidungen müssen in collegialer Form abgefaßt werden, nachdem zuvor jederzeit die allenfalls anwesenden Reclamanten und andere Betheiligten, oder ihre Vertreter, und der vom Könige besonders aufgestellte Staatsanwalt, welchem zugleich die Revision der Conscriptionslisten und der von den Unterbehörden vorgenommenen Verhandlungen obliegt, oder sein Stellvertreter werden vernommen worden seyn.

Jeder Conscribirte ist verbunden, zum Behufe der Revision der Conscriptionslisten persönlich vor dem Rekrutirungsrathe zu erscheinen, wenn er hiezu besonders berufen werden sollte.

II. Abschnitt.

Von der Aushebung.

§. 37.

Die Staats-Regierung bestimmt jährlich die Zahl der zur Ergänzung der Armee zu berufenden Mannschaft, und spricht die Größe des Contingentes aus, welches hieran jeder Regierungsbezirk zu den verschiedenen Waffengattungen zu stellen hat.

Bey Festsetzung dieser Contingente wird das Zahlverhältniß der Conscribirten der betreffenden Altersklasse als Vertheilungsmaßstab zu Grunde gelegt.

§. 38.

Die Aushebung beginnt jährlich am ersten März, und muß in der Regel am letzten März beendiget seyn, in so ferne die Staats-Regierung nicht andere, durch das Regierungsblatt bekannt zu machende Termine festsetzt.

§. 39.

Der Rekrutirungsrath eines jeden Regierungsbezirkes vertheilt das für denselben festgesetzte Contingent auf die untergegebenen Bezirke ebenfalls nach dem Zahlenverhältnisse der aufrufpflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersklasse. — Er bestimmt gleichzeitig für jeden Bezirk den Tag und Ort der Aushebung und die bereit zu haltende Reverse.

§. 40.

In jedem Conscriptionsbezirke müssen die armeepflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersklasse nach der Reihenfolge der Loosnummern sowohl zum Contingente, als zur Reserve gerufen werden, sie sind sodann verbunden, an dem bestimmten Orte und Tage sich vor dem Rekrutirungsrathe zu stellen, in so ferne sie nicht schon frü-

her freiwillig in die Armee getreten sind. — Diese freiwillig Zugegangenen werden, wenn sie die Reihenfolge der Loose trifft, dem Bezirke ihrer Heimath an dem Contingente zu gut geschrieben.

§. 41.

Von dem Abmarsche sind diejenigen befreit, welche

a) das Maß von 5 bayerischen Fuß, 4 Zoll, nicht erreichten;
b) oder zur Zeit wegen schwächlichen Körpers oder heilbarer Krankheiten noch nicht dienstfähig sind;
c) oder wegen körperlicher Gebrechen als dienstunfähig erkannt wurden;
d) oder das bereits anerkannte Recht haben, aus andern Titeln zurückgestellt zu werden;
e) oder auf den Grund des §. 4. unwürdig sind, in die Armee zu treten.

Statt derselben müssen jene abmarschieren, welche ihnen in der Reihe der Loose folgen.

Die ad a. und b. bemerkten Jünglinge müssen im darauffolgenden Jahre wieder conscribirt und gemessen werden. — Erreichen sie bis zur nächsten Aushebung die Normalgröße von 5 bayerischen Fuß und 4 Zoll, oder haben sich die Ursachen, wegen welcher sie früher nicht dienstfähig waren, gehoben, so sind sie in die Armee einzureihen, und werden an dem Contingente des Bezirkes abgerechnet, und diesem zu gut geschrieben.

§. 42.

Die aufgerufenen Conscribirten müssen sich vor dem Rekrutirungsrathe nochmal der Messung, und sodann der körperlichen Visitation unterwerfen. — Hiebei muß das in den §§. 30., 31., 32. und 33. vorgezeichnete Verfahren beobachtet werden, jedoch findet hiebei die Zuziehung des im §. 30. bezeichneten Ausschusses nicht statt.

Auf dem Grunde der neuen Messung und der körperlichen Besichtigung spricht der Rekrutirungsrath in öffentlicher Sitzung, für welche er mit zwei bis drei vom Könige ernannten und zum vollen Stimmenrechte berechtigen Militärpersonen — deren Zahl jedoch nie größer, als jene der Civil-Beisitzer seyn darf, — verstärkt wird, über die allgemeine Diensteseähigkeit des Pflichtigen, so wie über dessen besondere Fähigkeit zum Cavallerie- oder Artillerie-Dienste aus, erklärt, daß die als fähig erkannten Individuen nach der Reihenfolge bis zur Vollzähligmachung des Contingents eines jeden Bezirks in die Armee zu treten haben, und ruft sie hiezu namentlich auf.

Wenn ein Conscriptionsbezirk nicht im Stande ist, sein Contingent an dem bestimmten Tage ganz zu stellen, so muß die Nachstellung der abgängigen Mannschaft vor Ablauf der im §. 38. für die Vollendung der Aushebung festgesetzten Zeit an dem von dem Rekrutirungsrathe zu bestimmenden Tage erfolgen; reichen hiezu nicht die im Conscriptionsbezirke vorhandenen

Conscribirten der ersten Altersclasse hin, so muß der Abgang durch die übrigen Conscriptionsbezirke des nämlichen Regierungs-Bezirkes gedeckt werden, wofür der Rekrutirungsrath die Vertheilung nach den in dem §. 39. festgesetzten Grundsätzen auszusprechen hat.

§. 43.

Die von dem Rekrutirungsrathe zum Dienste der Armee aufgerufenen Jünglinge werden jederzeit gleich an das zur Uebernahme bestimmte Militär-Commando abgegeben, so wie ihre Dienstesfähigkeit ausgesprochen ist.

§. 44.

Jene Conscribirten, welche Gebrechen angeben, deren Vorhandenseyn weder durch die ärztliche und wundärztliche Untersuchung, noch durch vollgültige Aussagen der übrigen Conscribirten oder Orts-Einwohner bestätiget wird, sollen der Armee ohne weiters eingereihet werden.

§. 45.

Die gemäß §. 4. der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten, welche das Loos traf, haben Ersatzmänner zu stellen, in so ferne sie das hiezu erforderliche Vermögen besitzen, außerdem sollen sie sich in den Festungen und andern Vertheidigungs-Anstalten des Reiches zu den für den Bedarf derselben erforderlichen Arbeiten während der im Gesetze vorgeschriebenen Zeit gebrauchen lassen, wenn sie zu diesen Arbeiten gerufen werden. — Sie können jedoch hiezu nur während der auf die Aushebung ihrer Altersclasse folgenden 6 Jahre verwendet werden, müssen während ihrer Präsenz den Soldaten der Armee an Löhnung und Verpflegung gleichgehalten werden, ohne jedoch die Auszeichnung derselben zu theilen, und Waffen zu erhalten.

III. Abschnitt.

Von der Zurückstellung und den besonderen Vorrechten einzelner Classen der Conscribirten.

§. 46.

Zur Zurückstellung eignen sich diejenigen Conscribirten, welche das Normalmaß nicht erreichen, die Folgen dieser Zurückstellung sind bereits in dem §. 41. vorgezeichnet.

§. 47.

Auf vorläufige Zurückstellung und Befreiung von dem Abmarsche haben auch diejenigen Conscribirten Anspruch, welche nach vorschriftmäßiger Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung in ein Clerical-Seminar oder in das Noviciat eines Klosters eingetreten sind, und sich nicht durch Unfleiß oder Unsittlichkeit ihres künftigen Berufes unwürdig gemacht haben.

Gleiche Ansprüche haben die protestantischen Candidaten der Theologie, wenn sie eine vom homiletischen Collegium approbirte Predigt gehalten, und ein günstiges Zeugniß der theologischen Fakultät

über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beigebracht haben.

Wenn ein Candidat der Theologie, welcher auf den Grund dieser Bestimmungen zurückgestellt wird, das Clericalseminar, das Kloster oder das Studium der Theologie überhaupt verläßt, ohne die höheren Weihen oder die Ordination erhalten zu haben, so soll derselbe zu der ersten darauf folgenden Aushebung gezogen werden.

§. 48.

Eben so hat auf Zurückstellung in jeder Familie ein Sohn, sohin auch der einzige Sohn, gleichwohl ob er ehelich geboren oder legitimirt oder rechtsförmlich adoptirt, einen Anspruch, insoferne die Familie nicht in dem Genuße eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet, und zugleich außer Stand ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu sichern.

Wenn sich in einer Familie mehrere Söhne befinden, so bestimmt das Haupt derselben denjenigen dieser Söhne, welchem der Anspruch auf das bemerkte Recht zustehen soll. —

Wenn der zurückgestellte Sohn stirbt, und der Grund für die Zurückstellung noch fortdauert, so ist das Familienhaupt berechtiget, die im ersten Absatze ausgesprochene Begünstigung auf einen andern Sohn zu übertragen.

Ein Adoptivsohn kann auf Zurückstellung nur dann Anspruch machen, wenn die Adoption schon vor seinem 12ten Jahre erfolgt, und derselbe von seinem Adoptiv-Vater erzogen worden ist.

§. 49.

Gleicher Anspruch auf Zurückstellung wird denjenigen Conscribirten zugesichert, welche

a) an Gymnasien und den denselben gleichstehenden Lehranstalten durch alle Classen unter den Ersten waren, oder

b) an den höheren Unterrichtsanstalten des Reiches als Preiseträger ausgezeichnet wurden.

Die Staatsregierung wird durch allgemeine, für alle Gebietstheile der Monarchie gleichmäßig geltende Verordnungen festsetzen, welche Unterrichts-Anstalten zu den vorbezeichneten Cathegorien gehören, und wie das Zahlverhältniß in Hinsicht der ad a. und b. gegebenen Vorschriften zu bemessen sey.

§. 50.

Die in den §§. 47, 48 und 49. ausgesprochenen Zurückstellungen werden aufgehoben, so wie der Krieg eintritt. Die Zurückgestellten müssen sodann nach der Ordnung ihrer Zurückstellung in die Armee treten.

§. 51.

Den Söhnen der Adelichen, der Collegialräthe und höheren Beamten gebührt die Auszeichnung, als Cadetten in die Armee zu treten.

IV. Abschnitt.
Von der Einstellung und dem Tausche der Nummern.

§. 52.

Jeder Bayer kann sich in der Armee durch einen andern Mann ersetzen lassen. Während der Kriegszeit können jedoch diejenigen, welche bereits schon in die Armee eingereiht wurden, von diesem Rechte keinen Gebrauch machen.

§. 53.

Der Ersatzmann muß

a) ein Inländer und
b) der Armeepflichtigkeit bereits entbunden seyn,
c) in einem Alter von wenigstens 21, und von höchstens 36 Jahren stehen,
d) die volle Fähigkeit zum Dienste besitzen,
e) alle jene Verpflichtungen übernehmen, welche dem Einsteller in Bezug auf die Armee obliegen würden.

Das Alter von 36 Jahren darf der Ersatzmann bei dem Eintritte in die Armee nur dann überschritten haben, wenn er früher schon eine volle Dienstzeit oder Capitulation von 6 Jahren in der Armee zubrachte, und wenn ihn die Militärbehörde für dienstfähig erklärt; in keinem Falle aber darf er so-

dann das 40te Jahr schon zurückgelegt haben.

§. 54.

War der Einsteller schon wirklich in die Armee eingerechnet, so muß der Ersatzmann nicht nur die im vorstehenden §. 53. bemerkten Eigenschaften besitzen, sondern früher bereits eine volle Dienstzeit oder Capitulation von 6 Jahren in jener Waffengattung zugebracht haben, in welcher der Einsteller eingereiht ist, und auch ersetzt werden muß.

Der Einsteller muß zugleich die besondern Kosten tragen, welche aus einem solchen Wechsel für das Aerar entstehen werden.

§. 55.

Die Festsetzung der Summe für die Uebernahme der Dienstzeit bleibt zwar der Privat-Uebereinkunft der Betheiligten überlassen, das Einstandskapital muß jedoch in jedem Falle als Caution deponirt werden und zwar entweder in Staatspapieren, oder in exceptionsfreien Hypothekurkunden.

Alles dasjenige, was im Einstands-Vertrage über das Einstandskapital besonders stipulirt ist, muß bei der Regimentscasse zur successiven Verwendung für den Einsteher hinterlegt werden.

Nebenverträge und geheime Verabredungen dürfen nicht eingegangen werden, die Uebertretung dieser Bestimmung hat sowohl für die Einsteher als Einsteller eine dem Invalidenfond verfallene Geldstrafe

zu Folge, welche der geheim bedungenen Summe, sowie dem Geldwerthe der geheim bedungenen Gegenstände gleichkommt.

Beträgt das Einstands-Kapital eines Infanteristen nicht ein hundert fünfzig Gulden, oder jenes eines Cavalleristen nicht dreihundert Gulden, so soll dasselbe bis zur Größe dieser Summen ergänzt, und in vorbezeichneter Weise als Caution deponirt werden.

Wenn der Einsteher später durch den Rekrutirungsrath der Cavallerie zugetheilt wird, so ist die für diese Waffengattung festgesetzte Caution zu ergänzen. — Wird diese Cautions-Ergänzung nicht geleistet, so haftet der Einsteller noch zwei Jahre für den Fall der Desertion des Einstehers in der Art, daß er einen andern Ersatzmann zu stellen, oder insoferne er noch unverheurathet ist, persönlich einzutreten hat.

§. 56.

Die Gesuche und Reklamationen der Conscribirten entscheidet der Rekrutirungsrath unter Beiziehung der Militärbeisitzer in letzter Instanz, und verbindet die hierüber zu führenden Verhandlungen mit jenen, welche die Vorschriften der §§. 42 und 43. aussprechen. Ueber die allgemeine und besondere Dienstesfähigkeit der Ersatzmänner jener Conscribirten, welche bereits in die Armee getreten sind, erkennen ausschließend die Militärbehörden.

§. 57.

Sobald der Ersatzmann angenommen, und die Einstands-Caution vorschriftmäßig geleistet ist, wird der Einsteller der Armee-Pflichtigkeit entbunden, und dessen Rechte und Pflichten in Hinsicht des Dienstes der Armee gehen auf den Ersatzmann über.

§. 58.

Wenn der Einsteher die übernommene Dienstzeit treu vollendet hat, oder während derselben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, oder mit Tod abgeht, so wird die deponirte Einstands-Caution ganz verabfolgt.

Wird der Ersatzmann vor vollendeter Dienstzeit auf den Grund der Bestimmungen des §. 4. oder wegen einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienstuntauglichkeit entlassen, so müssen aus dem Einstandskapitale und der allenfallsigen Cautions-Ergänzung vor Allem die dem Aerar hiedurch allenfalls zugehenden pecuniären Nachtheile ersetzt, und die Kosten zur Einstellung eines andern, für den Rest der Dienstzeit zu verpflichtenden, den Bestimmungen des §. 54. entsprechenden Ersatzmannes gedeckt werden; nur der Mehrbetrag über die Kosten wird sodann an die Betheiligten verabfolgt.

§. 59.

Der Tausch der Nummern ist zwischen den dienstfähigen Conscribirten der nämlichen Altersclasse bis zu dem Augenblicke der wirklichen Einreihung gestattet,

jedoch darf dabei ein Conscribirter, welcher zur Artillerie oder Cavallerie geeignet, und durch den Rekrutirungsrath bereits zur Einreihung in eine dieser beiden Waffengattungen bestimmt ist, nicht mit einem solchen tauschen, welcher diese Eigenschaften nicht besitzt. — Zwischen Brüdern hat das Tauschen ohne Rücksicht auf die Altersclasse, sowohl vor als nach der Einreihung und ohne Anforderung gleicher Eigenschaften statt; nur muß im Falle der Jüngere für den Aelteren eintritt, dieser für die Dauer der Armeepflichtigkeit des Erstern, dessen Stelle in der treffenden Altersclasse einnehmen.

§. 60.

Die Gesuche und Reklamationen der Conscribirten wegen Vertauschung der Nummern entscheidet der Rekrutirungsrath in letzter Instanz, und zwar ohne Beiziehung der Militärbeisitzer, wenn die Vertauschung vor der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten statt fand (§. 36.) mit Beiziehung derselben, wenn die Vertauschung erst später angemeldet wurde.

Ueber die Dienstesfähigkeit derjenigen welche einen bereits in die Armee eingereihten Bruder ersetzen wollen, erkennen ausschließend die Militärbehörden.

V. Abschnitt.

Von der Entlassung.

§. 61.

Die Armeepflichtigkeit derjenigen, welche in die Armee auf den Grund der Conscription eingereiht wurden, endet in der Regel erst, wenn sie die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren in der Armee zubrachten; früher nur dann, wenn, und so wie sie

a) dienstesuntauglich wurden, oder

b) unter Erfüllung der in den §§. 54 und 55 ertheilten Vorschriften für sich einen Ersatzmann stellten, oder

c) sich mit einem älteren Diensttauglichen, der Armeepflicht bereits entlassenen Bruder vertauschten, und dieser für sie in die Armee trat, oder

d) wirklich in den geistlichen Stand getreten sind. —

§. 62.

Die Armee-Pflichtigkeit eines Ersatzmannes endigt in der Regel gleichfalls nur nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit, früher nur dann, wenn, und so wie derselbe

a) dienstuntauglich wird, oder

b) jene Dienstzeit zurücklegt, welche seinem Einsteller bei dem Austreten aus der Armee noch obgelegen hätte, oder

c) einen Ersatzmann stellt.

§. 63.

Für diejenigen Conscribirten, welche nicht in die Armee eingereiht wurden, endet die Armeepflichtigkeit in der Regel während des zweiten Jahres derselben unmittelbar nach Vollendung der Aushebung je-

ner Altersclasse, welche im ersten Jahre der Armeepflichtigkeit steht, früher endet sie nur dann, wenn, und so wie sie

1) mit Gebrechen behaftet sind, welche sie zum Dienste der Armee untauglich machen;

2) wenn ein Conscribirter einen Ersatzmann stellte und die Vorschriften der §§. 53. und 55. erfüllte;

3) wenn sie auf den Grund des §. 4. von der Ehre der Waffen ausgeschlossen, und nach §. 45 während 6 Jahren zu der darinn bezeichneten Arbeit verwendet wurden, oder in Bereitschaft standen.

§. 64.

Unmittelbar nach Beendigung der Armeepflichtigkeit müssen die Conscribirten derselben entlassen werden; hierüber sind ihnen legale Urkunden auszustellen und zwar:

denjenigen, welche in der Armee dienten, förmliche Abschiede;

den übrigen dagegen einfache Entlassungsscheine; diese werden von dem Rekrutirungsrathe des betreffenden Gebiets, jene von den Militärbehörden ausgestellt.

Zu den Reserve-Bataillons, Escadrons, und zur Landwehr bleibt jeder aus der Armeepflichtigkeit Entlassene durch das Gesetz verbunden, in so fern die Entlassung nicht wegen Untauglichkeit oder wegen des Eintritts in den geistlichen Stand erfolgte.

§. 65.

Während der Kriegszeit kann die Entlassung aus dem stehenden Heere nicht verlangt werden; wenn jedoch die Staatsregierung während derselben Entlassungen zulässig findet, so sollen dieselben jederzeit vor Allem bei der am längsten dienenden Altersklasse eintreten; — alle Ausgedienten müssen sechs Wochen nach geschlossenem Frieden ihre Entlassung erhalten.

Die in diesen Fällen mit Abschied entlassenen Conscribirten treten in Kriegszeiten unmittelbar aus der stehenden Armee in die Reserve-Bataillons oder Escadrons, in so ferne sie nicht vorziehen, bis zur Beendigung des Feldzuges oder des ganzen Kriegs im stehenden Heere zu bleiben.

§. 66.

Die Militärperson, welche sich während ihrer Dienstzeit der in dem §. 4. bemerkten Verbrechen oder Vergehen schuldig machen, werden zwar unverzüglich nach erfolgtem Erkenntnisse aus der Armee entfernt, von der Armeepflichtigkeit aber erst dann entlassen, nachdem sie für die noch übrige Dienstzeit einen Ersatzmann gestellt, oder zu den im §. 45. bezeichneten Arbeiten so lange in Bereitschaft gestanden sind, oder verwendet wurden, daß die hiezu bestimmte Zeit mit jener, welche sie im Dienste der Armee zubrachten, sechs volle Jahre betrage.

§. 67.

Die Entlassung von der Militärpflicht wegen Auswanderung richtet sich nach den Staatsverträgen, bei deren Ermanglung nach den Grundsätzen der Reciprocität, und wenn auch diese nicht zur Anwendung kommen, so haben diejenigen, welche bereits im Alter der Conscriptions- oder Armee-Pflichtigkeit stehen und Diensttauglich sind, einen diensttauglichen Ersatzmann zu stellen, welcher sogleich auf 6 Jahre in die Armee tritt, und dem Conscriptionsbezirke bei dem Aufgebote der Altersklasse, in welcher der Auswandernde steht, zu Gut geschrieben wird.

VI. Abschnitt.

Von den Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, deren Bestrafung und andern Folgen.

§. 68.

Der Conscriptionspflichtige Bayer, welcher in dem Jahre, während dessen er sein 21tes Lebensjahr zurückgelegt, verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigter

1) bei der geeigneten Conscriptions-Behörde zur Eintragung in die Conscriptionsliste anzumelden, oder
1) bei der Verhandlung des Messens und der Visitation zu erscheinen, oder
3) der erhaltenen Aufforderung ungeachtet mit dem Contingente seines Bezirkes zur Revision der Conscriptions-Listen, oder zur Aushebung vor dem Rekrutirungsrathe zu stellen, soll als ungehorsam behandelt, der in den §§. 47. 48. 49. und 59. bezeichneten Vortheile verlustig erklärt, in die durch seine Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besondern Kosten und in eine Geldstrafe verurtheilt werden, welche in dem Falle von Nro. 1, zehen bis zwanzig, in jenem von Nro. 2 fünf bis zehen, in jenem von Nro. 3 fünfzig bis hundert Gulden betragen soll.

§. 69.

Als widerspenstig sind zu behandeln:

1) jene Conscribirte, welche von dem Rekrutirungsrathe in ihrer Gegenwart zur wirklichen Einreihung in die Armee bestimmt wurden, aber vor dem Abmarsche oder während des Marsches zu der betreffenden Heeresabtheilung sich eigenmächtig entfernen, und bei derselben nicht binnen 14 Tagen sich freiwillig stellen, dann
2) jene, welche von dem Rekrutirungs-Rathe in ihrer Abwesenheit zur Einreihung in die Armee bestimmt wurden, sich aber während der darauf folgenden 40 Tage ohne Zwang weder persönlich, noch einen den Bestimmungen der §. 53. und 55. ganz entsprechenden Ersatzmann stellen, endlich
3) die Conscribirten, welche, um hinsichtlich der Conscriptions- oder Armeepflicht besondere Ansprüche zu begründen:

a) verfälschte Belege beibringen, oder
b) Krankheiten oder Gebrechen erdichten oder
c) an ihrem Körper Wunden oder Geschwüre herbeiführen, oder
d) sich selbst verstümmeln.

§. 70.

Die Widerspenstigen sind mit einer Geldstrafe von 100 — 200 fl. zu belegen, der in den §§ 47 — 59. den Conscribirten zugesicherten Vortheile verlustig zu erklären, und auf Betreten sogleich in die Armee bei jener Waffengattung einzureihen, wozu sie tauglich sind.

Dieser persönlichen Pflicht unbeschadet, muß für jeden abwesenden Widerspenstigen nach Abfluß der im vorstehenden §. 69. bemerkten Termine auf dessen Kosten ein Ersatzmann zur Armee gestellt, und, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zugetheilt werden.

Reicht das Vermögen eines Widerspenstigen zur Einstellung eines Ersatzmannes nicht hin, so unterliegt jener auf Betreten außer der oben bemerkten Geldstrafe, noch einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten.

Ein versäumtes Friedensjahr ist mit einem andern Friedensjahr zu ersetzen.

Wenn aber während der ersten 6 Jahre der Abwesenheit eines Wiederspenstigen Krieg entstand, so muß derselbe nach seiner Einreihung jedes versäumte Kriegsjahr wieder durch ein Kriegsjahr oder durch zwei Friedensjahre ersetzen, und im letzteren Falle wird verhältnißmäßig die gewöhnliche Dienstzeit verlängert.

Die persönliche Einreihung eines Widerspenstigen hat die Entlassung des für denselben und auf dessen Kosten eingereihten Ersatzmannes nicht zur Folge.

Die in diesem §. bestimmte Geldstrafe ist denen, welche beweisen können, schon vor erfolgter Wiederspenstigkeits-Erklärung dienstuntauglich gewesen zu seyn, nachzulassen, oder wenn die Bezahlung schon erfolgt seyn sollte, rückzuvergüten.

§. 71.

Widerspenstige Conscribirte, welche sich vorsetzlich dergestalt verstümmeln, daß sie zu allen Waffengattungen untauglich sind, unterliegen, außer der in dem vorstehenden §. ausgesprochenen Strafen, der im §. 45. bezeichneten Behandlung.

§. 72.

Wer einem Widerspenstigen heimlichen Aufenthalt gestattet, oder auf eine andere Weise zu seiner Entfernung oder zur Beharrung in seiner Widerspenstigkeit Hülfe leistet, oder Anleitung giebt, unterliegt einer Geldstrafe von 50 — 100 fl., und haftet überdieß subsidiarisch für die dem Widerspenstigen selbst zur Last fallende Geldstrafe, für die Untersuchungskosten und den wegen Einstellung eines Ersatzmannes erforderlichen Aufwand.

§. 73.

Jeder Conscriptionsbezirk muß jene Widerspenstigen ersetzen, welche ihm angehören, und binnen 6 Wochen weder in Person in die Armee eingereiht, noch in derselben durch Ersatzmänner vertreten wurden. Dieser Termin zählt von dem Tage an, an welchem das Contingent des betreffenden Bezirks vor dem Rekrutirungs-Rathe zur Aushebung erscheinen mußte. (§. 42.)

§. 74.

Die Nachstellung der zu diesem Ersatze erforderlichen Mannschaft muß 24 Tage nach Ablauf dieses sechswöchentlichen Termins geschehen. Hiezu sind jene Conscribirte berufen, welche den bereits Eingereihten in der Reihe der Loose folgen. Diese haben jedoch das Recht, auf Rechnung der Widerspenstigen, statt deren sie eintreten sollen, Ersatzmänner zu stellen, und die deßwegen übernommenen Lasten, aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, und treten persönlich in die Armee, so müssen sie wieder entlassen werden, so wie die Widerspenstigen, statt derer sie eintraten, in die Armee persönlich eingereiht, oder für dieselben Ersatzmänner eingestellt seyn werden.

Die Entlassung geschieht hiebei in der Art, daß die letzte Loosnummer am ersten austritt.

§. 75.

Als Deserteurs sind jene zu behandeln, welche nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Militärstrafgesetze auf dieselben förmlich vereidet wurden, und nachher entweichen; mögen sie in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen bereits eingereiht seyn oder nicht.

§. 76.

Die Bestrafung der Deserteurs gehört vor die Militärgerichte. Für die Deserteure muß aus ihrem Vermögen ein Ersatzmann gestellt werden, welcher, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zuzutheilen ist.

Deserteurs, welche sich in einem der in dem §. 4. bemerkten Fälle befinden, sind den Verpflichtungen des §. 45. während voller 6 Jahre unterworfen, wenn auch für sie ein Ersatzmann zur Armee gestellt wurde.

Konnte jedoch dieser wegen Mangels an hinreichendem Vermögen nicht eingestellt werden, so soll jene Verbindlichkeit auf volle 12 Jahre ausgedehnt werden.

§. 77.

Wer einem Deserteur zur Entweichung oder zur Beharrung in der Desertion Hülfe oder Anleitung giebt, unterliegt nicht nur einer Geldstrafe von 50 — 200 fl., sondern haftet subsidiarisch für die Kosten, welche die Stellung eines Ersatzmannes erfordert, für den Schaden, welcher dem

Uerar durch den Deserteur zugefügt wurde, und für die Untersuchungskosten. Geschieht die Hülfe und Anleitung zur Desertion während der Kriegszeit, so soll die Geld-Strafe 100 — 400 fl. betragen.

Für diese und andere Fälle der Uebertretung dieses Gesetzes werden in Hinsicht der damit verbundenen Handlungen die durch die allgemeinen Gesetze hiefür ausgesprochenen allenfallsigen höhern Strafen ausdrücklich vorbehalten.

§. 78.

Geldstrafen, welche wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar sind, werden in Freiheitsstrafen umgewandelt.

Hiebei kommen die allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze in Anwendung.

§. 79.

Eine unmittelbare Folge der Widerspenstigkeits- oder Desertions-Erklärung ist die Beschlagnahme des Vermögens der Widerspenstigen und Deserteurs. Sie erstreckt sich nicht nur über das Vermögen, welches die betreffenden Individuen in dem Momente der erfolgten Widerspenstigkeits- oder Desertions-Erklärung schon wirklich besitzen, sondern auch auf dasjenige, was ihnen unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, oder während ihres strafbaren Zustandes anfällt.

Die denselben gebührenden Pflichttheile und anderes zu hoffendes Vermögen werden gerichtlich vorgemerkt.

§. 80.

Jede, auch theilweise Aushändigung des dem Beschlage unterworfenen oder gerichtlich vorgemerkten Vermögens ist dem Schuldner oder Inhaber bei Selbsthaftung untersagt.

§. 81.

Die Verwaltung und Nutznießung des in Beschlag gelegten Vermögens der Widerspenstigen steht den Gemeinden zu, in welchen jene die Heimathsrechte besitzen.

Aus diesem Vermögen müssen vor allem die Kosten für Ausstellung eines Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und die Geldstrafen bestritten werden, und zwar im Falle der Unzureichenheit desselben in der vorstehenden Reihenfolge.

§. 82.

Das in Beschlag gelegte Vermögen der Widerspenstigen, vielmehr der nach Bestreitung der oben bemerkten Lasten verbleibende Rest desselben wird erst dann wieder freigegeben, wenn der Widerspenstige sich gestellt, und

a) entweder seine Dienstuntauglichkeit nachgewiesen, oder

b) eine sechsjährige Dienstzeit in der Armee vollendet haben wird.

Der Beschlag wird gleichfalls nach dem Tode des Widerspenstigen aufgehoben, und der Vermögensrest den Erben ausgeantwortet.

§. 83.

Die Beschlagnahme desjenigen Vermögens eines Deserteurs, welches derselbe in dem Momente der Desertions-Erklärung schon wirklich besessen hat, oder ihm unter einem gültigen Rechtstitel bereits angefallen ist, verwandelt sich in Confiskation, wenn der Deserteur binnen 6 Wochen vom Tage der Desertions-Erklärung nicht freiwillig zu seiner Pflicht zurückkehrt. Das confiscirte Vermögen fällt der Gemeinde zu, in welcher derselbe die Heimathsrechte besitzt. Dieselbe hat jedoch die Verpflichtung, hieraus die Kosten zur Einstellung des Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und den durch den Deserteur dem Aerar zugefügten Schaden zu decken, in so weit das Vermögen hiezu hinreicht. Im Falle der Unzulänglichkeit desselben müssen die ebenbemerkten Verbindlichkeiten in der eben bezeichneten Reihenfolge erfüllt werden.

Das mit Beschlag belegte Vermögen, welches dem Deserteur erst von dem Augenblicke an, wo er als Deserteur erklärt ist, aus was immer für einem Rechtstitel angefallen ist, vielmehr der nach Berichtigung der vorbemerkten Kosten verbleibende Rest desselben, wird dem Deserteur ausgehändiget, wenn er sich wieder gestellt, seine Strafe ausgestanden, und seiner Militärpflicht genüget, oder die Begnadigung erlangt hat.

Stirbt der Deserteur vor diesem Zeitpuncte, so erhalten den Vermögensrest seine Erben.

Was sich der Deserteur nach dem Zeitpuncte der Desertions-Erklärung durch eigenen Fleiß und durch eigene Arbeit verdient, verbleibt demselben für jeden Fall, jedoch vorbehaltlich der Schaden-Ersatz-Leistung.

§. 84.

Die Sammlung der Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit liegt den Conscriptionsbehörden von Amtswegen ob, die Judicatur hierüber steht jedoch auf Betreibung dieser Behörden in der gesetzlichen Instanzen-Ordnung in den obern sieben Kreisen den Stadt-, Land- und Herrschafts-Gerichten, und im Rheinkreise den Friedens- und Bezirksgerichten zu.

Die Gerichte sind verbunden, diese Gegenstände zu dringendsten Angelegenheiten ihres amtlichen Wirkens zu zählen, und die Verhandlungen dergestalt zu beschleunigen, daß die Aburtheilung jederzeit binnen 8 Tagen nach Herstellung des Thatbestandes erfolge. Edictal-Citationen dürfen durchaus nicht statt finden, sondern für die Abwesenden ist von Amtswegen ein Anwalt oder Vertheidiger aufzustellen, und der Thatbestand ist als vollkommen hergestellt zu betrachten, wenn

a) durch das Geburtszeugniß dargethan ist, daß das angeschuldigte Individuum conscriptionspflichtig ist, und wenn

b) ein Zeugniß der competenten Conscriptions-Behörde oder des betreffenden Rekrutirungsrathes vorliegt, daß das Individuum die in Frage stehende Handlung vornahm oder unterließ, in so fern nicht das Gegentheil oder das Nichtverschulden erwiesen wird.

Die Gerichte dürfen sich, bei Vermeidung der auf Mißbrauch der Amtsgewalt gesetzten Strafe, eine Entscheidung über die Conscribirung, Einreihung oder Entlassung des Ungehorsamen oder Widerspenstigen durchaus nicht erlauben, und haben sich hiebei ausschließend auf Aburtheilung über die Frage des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit, und auf den Ausspruch der hierauf zu setzenden Strafen, deren Umwandlung und des Kostenpunctes zu beschränken.

Wegen aller solcher Erkenntnisse steht die Restitution offen.

§. 85.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften, welche in Hinsicht der Untersuchung und Aburtheilung der Polizey-Uebertretungen bestehen, oder künftig erlassen werden.

§. 86.

Die Herstellung des Thatbestandes der Desertion liegt den Armeebehörden ob; die Judikatur hierüber steht den Militärgerichten zu, jedoch mit Ausnahme der Aburtheilung jener Gehülfen, welche keine Militärpersonen sind.

§. 87.

Die Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen und Deserteure kann nur von dem Monarchen ausgehen; sie hebt die Strafe und ihre gesetzlichen Folgen, jedoch nicht die Pflicht zur Dienstleistung auf.

§. 88.

Die Staatsbürger, welche Kraft des Gesetzes zur Mitwirkung bei den Conscriptions-Verhandlungen, insbesondere bei jener der Messung und der körperlichen Untersuchung berufen sind, treten hiebei in die Rechte und Pflichten öffentlicher Diener. Sowohl dieselben, als die Beamten, die Geistlichen, Aerzte, Wundärzte und Notare, so wie alle öffentlichen Diener, welche mittel- oder unmittelbar bei der Conscription, der Aushebung oder Nachstellung mitzuwirken berufen sind, oder mitwirken, und sich eine Pflichtverletzung oder sonstige Vernachläßigung zu Schulden kommen lassen, haften nicht nur für allen hieraus dem Aerar, den Conscriptionsbezirken oder einzelnen Staatsbürgern erwachsenden Schaden, sondern unterliegen auch den Disciplinar- oder höheren Strafen, welche die Gesetze im Allgemeinen für ähnliche Handlungen der öffentlichen Diener aussprechen.

§. 89.

Die wegen Verschiedenheit der Gerichts-Verfassung im Rheinkreise erforderlichen Ab-

weichungen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bei dem Vollzuge desselben werden durch eine allerhöchste reglementäre Verordnung festgesetzt werden.

VII. Abschnitt.

Von den Kosten.

§. 90.

Alle zum Zwecke der Militär-Conscription erforderlichen Verrichtungen sollen durchaus kostenfrei behandelt werden, sohin weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe unterliegen. Ebenso sind auch die hiezu nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse durch die verpflichteten Personen von Amtswegen ganz unentgeldlich auszustellen.

Eine Ausnahme hievon machen:

a) die auf den Grund des §. 64 auszustellenden Entlaßscheine;

b) die auf die Einstellung Bezug habenden Verträge und Verhandlungen, und

c) die Strafsachen.

Auf dieselben sind die allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Ausserdem unterliegen die ad a. bemerkten Entlassungsscheine, dann die Einstands-Verträge einem besondern Conscriptionsstempel, und zwar erstere in einem Betrage von 6, letztere in einem Betrage von 12 fl.

Denjenigen jedoch

1) welche mit solchen auffallenden Gebrechen behaftet sind, wie sie in der beifolgenden Beilage angeführt sind, sowie denjenigen,

2) welche nach der Entscheidung der obersten Verwaltungsstelle des Kreises so arm sind, daß sie die Stempelgebühren durchaus nicht zu bezahlen vermögen, muß der Entlassungsschein ganz unentgeldlich ertheilt, und dieses darauf bemerkt werden.

§. 91.

Die Conscriptions- und Aushebungs-Kosten werden aus der Staatscasse bestritten, und in den Regie-Rechnungen der Behörden verausgabt.

Im Laufe der zweiten Finanz-Periode bleiben jedoch die Conscriptionskosten noch der Kriegscassa zur Last, und die Aushebungskosten werden aus den Stempelgefällen bestritten.

§. 92.

Der Invalidenfond wird aus den Staatsgefällen einen jährlichen Zuschuß von 10,000 fl., die Militärwittwen- und Waisencasse einen jährlichen Zuschuß von 82,000 fl. erhalten. Im Laufe der zweiten Finanz-Periode sollen diese Beiträge aus den Stempelgefällen geleistet, in den nachfolgenden Jahren aber directe auf die Central-Staatscassa radicirt werden.

Diese Zuschüsse sollen so lang zu dem Militärfonde fließen, so lang der Stempel in der ausgesprochenen Art zur Central-Staats-Casse erhoben wird.

§. 93.

Transitorische Bestimmungen.

Wenn nicht ausserordentliche Umstände eintreten, soll zur Armee-Ergänzung für das Jahr 1829 keine Aushebung statt finden; bei dem Eintreten ausserordentlicher Fälle aber diese Aushebung auf die Altersclasse 1807 beschränkt, und nur im Falle eines Krieges auf die Altersclasse 1806 zurückgegriffen werden.

Schluß.

Mit dem ersten May 1829 wird das Gesetz vom 29. März 1812 nebst allen späterhin erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, welche die Militär-Conscription und Aushebung betreffen, ausser Kraft gesetzt, und an ihre Stelle tritt in allen Theilen der Monarchie das gegenwärtige Gesetz, welches durch das Gesetzblatt zu verkünden ist.

Gegeben Bad Brückenau am 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Zentner. v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Beilage zur Seite 244.

Auszug

aus dem Regierungsblatte von 1812, die Classifikation körperlicher Gebrechen betr.

2c. 2c.

6.

Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen, und daher keiner Untersuchung bedürfen:

1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Kretinismus, Fallsucht (epilepsia), Taubstummheit.
2) Verlust beider Augen.
3) Mangel der Nase.
4) Mangel des Ober- und Unterkiefers.
5) Auffallender, das Athmen sehr hemmender Kropf (struma).
6) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes.
7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken.
8) Auffallende Verkrümmung des Rückgrades.
9) Starkes Hinken durch auffallende Verkürzung einer der untern Extremitäten, als Folge des ausgelenkten Hüftknochenkopfes (caput ossis femoris) des Schenkelbeinhals- und Schenkelbein-Bruches.
10) Klump- oder sogenannte Pferdefüße.

Gesetz,

die allgemeine Grundsteuer betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,
rc. rc.

Durch die Nachtheile, welche eine Steuerbelegung nach verschiedenartigen Normen an und für sich im Gefolge hat, dann durch die häufigen Beschwerden über ungleiche Besteuerung veranlaßt, haben Wir das gesammte Steuersystem einer Revision unterziehen lassen, und verordnen demnach bezüglich der Grundsteuer nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und auf Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, was nachfolgt:

I. Capitel.
Allgemeine Normen für die Grundbesteuerung.

§. 1.

Das durch allerhöchstes k. Rescript vom 13. März 1811 angeordnete Grundsteuerdefinitivum soll nach und nach in allen Theilen Unseres Königreiches nach den besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in gleichförmige Anwendung kommen.

§. 2.

Die definitive Grundsteuer ist eine directe Staatsauflage vom Grund und Boden.

§. 3.

Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beitragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert.

§. 4.

Da, wo der Grund und Boden mit Dominical- und andern Reallasten, insbesondere mit der Zehentlast beschwert ist, steuert der Besitzer der Dominical- und Zehentrenten nach dem Antheile, den er an dem Ertrage des Grund und Bodens nimmt, dem Grundeigenthümer, Nutznießer und Grundbesitzer zum Steuersimplum bei.

Der Beitrag des Grundeigenthümers, Nutznießers und Grundbesitzers nach Abzug aller Dominical- und Reallasten ist alsdann die eigentliche Rustikal-Steuer; der Beitrag der Besitzer der Dominical-Renten, die Dominicalsteuer; der Beitrag der Zehentberechtigten die Zehent-Steuer.

Im Rheinkreise hat der Besitzer des mit einer Grundrente beschwerten Grund und Bodens die Grundsteuer allein zu tragen; dagegen darf er dem Besitzer der Grundrente nach den Bestimmungen der dort bestehenden Gesetze und in den von denselben vorgesehenen Fällen, ein Fünftel der Rente in Abzug bringen.

§. 5.

Der Maßstab der Besteuerung ist bei allen Grundstücken der, aus deren Flächen-

Inhalt und der nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag desselben.

Er besteht bei allen Kulturarten nur in dem Hauptproducte, und zwar:

a) bei Aeckern in dem mitteljährigen Körnerertrage nach Abzug der Aussaat und unter Freibelassung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen;

b) bei Wiesen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu und Grumet;

c) bei Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der der Holzart entsprechenden Wirthschafts-Methode und unter Freibelassung der Forst-Nebennutzungen; und

d) bei allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptkultur-Arten assimilirten Ertrage.

§. 6.

Der Maßstab für die Besteuerung der Dominical- und andern Renten ist ihr jährlicher wirklicher oder eingeschätzter Ertrag, für die Besteuerung der Zehnten, mit Ausschluß der nach §. 9. besonders zu behandelnden Klein- und Blutzehnten, der steuerbare Körnerertrag der Grundstücke.

Die Dominicalisten und Zehentbesitzer werden von dem Tage der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes an, in Beziehung auf Steuernachläße den Rusticalisten bei jedem Anlaße durchaus gleichstellt.

§. 7.

Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch eine allgemeine, genaue Parcellar-Messung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit aber durch wirkliche Ertragsausmittelung (Bonitirung) bei gewissen Grundstücken als Anhaltspuncten (Mustergründen) gefunden, mit welchen alle übrigen Grundstücke verglichen, und hiernach in Classen gebracht werden.

§. 8.

Der Ertrag der Renten aus dem Dominicalverbande und andern nutzbaren Rechten, so wie der Zehentrechte, wird durch Liquidation, Fatirung und controllirende Schätzung erhoben.

§. 9.

Nach denselben Grundsätzen, wie §. 6. und 8. wird erhoben, jedoch ausgeschieden, und nach abgesonderten Katastern besteuert der Ertrag:

a) aus Klein-, Brach-, oder Grün-Zehenten, in so ferne die der Auszehentung unterliegenden Früchte als eine bloße Nebennutzung, nicht aber als eine bereits in dem Rustical-Ertrag begriffene Hauptnutzung erscheinen;

b) aus Blutzehenten;

c) aus dem Fischrechte, und

d) aus der Jagdgerechtsame.

Wenn der Eigenthümer, Nutznießer und Besitzer des Grund und Bodens die auf demselben ruhenden Klein-, Brach-, und Grün-Zehent-Rechte erwirbt, und dadurch dieselben mit seinem Grunde consolidirt, hört jedoch die Steuer, welche von diesem Rechte erhoben worden ist, während dasselbe gesondert genossen wurde, auf, und wird abgeschrieben.

II. Capitel.

Von der Messung.

§. 10.

Die Grundlage der Messung bildet ein Netz trigonometrisch bestimmter Dreiecke des ersten und zweiten, dann geometrisch bestimmter Dreiecke (Detailnetz) des dritten Ranges.

An diese knüpft sich die Detailmessung an, welche nach Vierecken (Meßblättern) geschieht, die sich durch den Schnitt von Parallelen bilden, welche in senkrechten Abständen von 8000 zu 8000 Fuß von dem Meridian und Perpendikel durch den nördlichen Frauenthurm zu München gezogen, die ganze Landes-Oberfläche in (1600 Tagwerke in sich begreifende) Vierecke zerlegen.

§. 11.

Der Bayerische Fuß in 5000 Theile getheilt, ist der allgemeine Maßstab für die geometrische Aufnahme. In demselben Maßstabe geschieht die geometrische Puncten-Bestimmung.

Jedoch kann die Detail-Aufnahme der Städte, Märkte und großen Dörfer, so wie solcher Parthien, deren Detail sich in jenem Maßstabe nicht genau genug ausdrücken läßt, nach dem Gutbefinden der Katasterstelle in 2500-theiligem Maßstabe geschehen.

Bei allen Vermessungen findet durchaus die Horizontal-Projection statt.

§. 12.

In so lange die Katasterstelle den unversehrten Fortbestand der trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen für nöthig erachten wird, haften für alle daran begangenen Frevel die betreffenden Gemeinden, vorbehaltlich des Regresses an diejenigen, welche dieselben umwarfen, vom Platze entfernten, oder zerstörten.

§. 13.

Wer überwiesen wird, ein zur Vermessung dienendes Abzeichen umgeworfen, zerstört oder vom Platze entfernt zu haben, unterliegt, vorbehaltlich der in dem Strafgesetzbuche ausgesprochenen höheren Strafen, wenn diese Handlungen als Vergehen oder Verbrechen sich beurkunden, einer vom ordentlichen Richter auszusprechenden Geldstrafe, von einem bis zwanzig Gulden. Er hat außerdem den entstandenen Schaden, so wie die Kosten der Wiederherstellung zu tragen.

§. 14.

Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§. sollen in den betreffenden Ge-

meinden vor Aufstellung der erwähnten Signale jederzeit dreimal verkündet werden.

§. 15.

Die Kosten der Messung trägt die Staatscasse.

§. 16.

Von der vorstehenden Bestimmung sind die Kosten der Verpflockung und Markungs-Vorweisung der Grundstücke ausgenommen. Die Besitzer derselben sind gehalten, die Grenzbezeichnung mittelst Pflöcken zu bewerkstelligen, welche auf den gegen das Grundstück gekehrten Seiten ihre Haus-Nummern leserlich angeschrieben enthalten.

Jeder Grundbesitzer ist für die Markzeichen seiner Besitzungen bis nach vollendeter Messung und Revision verantwortlich, und soll daher alle durch irgend einen Zufall zu Verlust gegangenen Gränzzeichen wieder ersetzen.

Im Falle die Grundbesitzer einer Gemeinde sich hierin saumselig erweisen sollten, ist die letztere zum Ersatze des aus der Verzögerung erwachsenen Schadens unter Vorbehalt des Regresses an den betreffenden Grundbesitzer verbunden.

Die Gemeinden sind überdieß verbunden, jedem mit der Detailmessung beauftragten Individuum einen markungskundigen Mann (Markungsvorweiser) beizugeben, der jedoch nie zu Gehilfendiensten verwendet werden darf.

§. 17.

Außer der Bezeichnung der Gränzen der Grundstücke selbst sollen die Gränzen der Ortsfluren durch Marken bezeichnet, und die Perimeter der Gemeindegränzen den Messungs-Individuen gehörig ausgewiesen werden.

§. 18.

Für jede Steuer-Gemeinde muß ein besonderer Plan gefertiget werden, welcher

a) auch die Gränzen der politischen Gemeinden und die Ortsfluren darstellen, so wie die Haupt-Feldabtheilungen benennen;

b) die unveränderliche laufende Plan-Nummerirung, so wie die polizeyliche Haus- oder Besitz-Nummer für jedes einzelne Grundstück enthalten muß.

§. 19.

Von den im vorstehenden §. gedachten Plänen erhält jede Gemeinde unentgeldlich zwei Abdrücke, wovon der eine die Fertigung der Katasterstelle erhalten, und unverändert im Archive der Gemeinde aufbewahrt werden muß, der andere aber zur Nachtragung der Veränderungen bestimmt ist.

§. 20.

Im Uebrigen wird die Messungs-Methode durch die Staats-Regierung mittelst einer allgemeinen Vollzugs-Instruction festgesetzt, welche, so wie die hierin allenfalls

4 *

von Zeit zu Zeit anzuordnenden Veränderungen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden sollen.

III. Capitel.

Von der Bonitirung und Classification der Grundstücke.

§. 21.

Die Bonitirung oder directe Ausmittelung der Ertragsfähigkeit geschieht nur bei den Mustergründen.

Als Mustergründe sollen jedoch nur solche Grundstücke dienen, welchen keine besondere Vorzüge oder Gebrechen eigen sind.

§. 22.

Die Ertragsfähigkeit soll nicht nach zufälligem Aufwande oder künstlichen Verbesserungen oder Vernachlässigungen, sondern nach ihrer natürlichen Entwickelung bei gewöhnlichen gemeinüblichen Wirthschaftsfleiße bemessen werden.

§. 23.

Die Ausmittelung dieser Ertragsfähigkeit geschieht:

a) durch die zu erhebenden eidlichen Angaben der Eigenthümer, der Administratoren, Curatoren und Pächter der Mustergründe, wenn sie solche selbst bebauen;

b) durch die Untersuchung der physischen Beschaffenheit der Gründe nach ihrer Bodengüte und Lage, und zwar in letzterer Beziehung mit besonderer Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse;

c) durch eine hierauf sich gründende Schätzung von eigens aufgestellten beeideten Taxatoren.

§. 24.

Die ad a) des vorhergehenden §. bemerkte Angabe der Eigenthümer, Administratoren, Curatoren oder Pächter der zu Musterplätzen ausgewählten Grundstücke muß den Ertrag des ganzen Grundstückes in mittleren Jahren umfassen.

Die Vernehmlassung darf bei Vermeidung des Realzwanges nicht verweigert werden.

Die ad c) jenes §. bemerkte Schätzung muß den Ertrag nicht nach dem ganzen Grundstücke, sondern nach dem Tagwerk aussprechen.

§. 25.

Grundstücke, bei denen diese Ertrags-Ausmittelung statt gefunden, sollen nur dann als gültige Muster betrachtet werden, wenn die Gesammt-Ertragsangaben der Eigenthümer und der absoluten Mehrheit der Taxatoren nicht um einen Viertel Metzen Korn bei dem Ertrag eines Tagwerks, und ihre einzelnen Angaben über Aussaat und Erndte nicht auffallend von einander abweichen.

Diese Mustergründe werden alsdann in allen Gemeinden des Bonitirungsbezirkes von der Distrikts-Polizeybehörde mit

dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß ihre Beschreibung sechs Wochen lang zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung in dem Geschäfts-Locale derselben offen liege, und nach Verlauf dieser Zeit keine Einwendung mehr dagegen statt finde. Die vorgebrachten Erinnerungen sollen von der Bonitirungs-Commission noch einmal genau geprüft, und definitiv erlediget werden.

Die als Muster gültigen Gründe werden und bleiben bis nach Verlauf der gesetzlichen Reklamations-Frist ordentlich verpfählt. Die betreffenden Gemeinden bleiben in so lange für den unversehrten Stand der Verpfählung verantwortlich.

§. 26.

Die Bonitäts-Classen laufen nach der Größe des mittleren Körner-Ertrages auf das bayerische Tagwerk zu 40000 Quadratschuhen.

Bei Aeckern giebt ein mitteljähriger Ertrag von einem Achtel-Schäffel Korn oder gleichen Werthes an anderen Getreide-Sorten nach Abzug der Aussaat je eine Classe; jedes weitere Achtel-Schäffel solchen Ertrages — eine Classe mehr.

Bei Wiesen ist ein mitteljähriger Ertrag von 1⅔ Centner Heu und Grumet vom Tagwerke in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrage eines Achtel-Schäffels Korns gleichzusetzen, und bildet sonach je eine Classe, jede weiteren 1⅔ Centner solchen Ertrages geben — eine Classe mehr.

Der Satz, daß 1⅔ Centner Heu dem Ertrage von einem Achtel-Schäffel Korn gleich sey, soll zum gesetzlichen Anhaltspunkt für den Schätzer dienen; demselben aber gleichwohl freigelassen bleiben, auf die Qualität des Heues billige Rücksicht zu nehmen.

Bei Waldungen wird durch die Sachverständigen und Eigenthümer erhoben, welche Quantität Holzes auf dem Stamme in ökonomischer Nutzbeziehung mit Rücksicht auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtel-Schäffel Korn gleich zu achten sey, woraus sodann der Classen-Fuß für diese Grundstücke sich findet.

§. 27.

Zum Behufe der Berechnung des steuerbaren Ertrages soll für das ganze Königreich eine gleiche Rotation der Feldwirthschaft angenommen, und deshalb immer das dritte Jahr abgezogen werden.

§. 28.

Zur Verwandlung der verschiedenen Getreidesorten in Geld, sind folgende Normal-Verhältnisse für das ganze Königreich in gleichförmige und unveränderliche Anwendung zu bringen.

Das Schäffel Korn (Roggen) kommt zu acht Gulden in Ansatz und ist gleich zu setzen ⅔ Schäffel (4 Metzen) Waizen oder Kern, oder 1⅓ Schäffel (8 Metzen) Gerste, oder 2 Schäffel (12 Metzen) Haber oder Fesen (Dinkel, Spelz).

§. 29.

Der Ertrag aus den eigenthümlichen Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Alpenordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarfe erhoben, oder vielmehr dem Wiesenertrag assimilirt.

§. 30.

Die Classification erfolgt nach den für die drei Hauptkulturen, als Acker, Wiesen und Waldungen, aufgestellten Mustergründen unter gehöriger Berücksichtigung der natürlichen Bodengüte, Lage und Clima der zu classificirenden Grundstücke.

Außer den Acker-, Wiesen- und Holzgründen unterliegen auch alle übrigen Culturen der Classification, indem sie behandelt werden, als gehören sie zu jenen Haupt-Culturarten.

§. 31.

Eine Classification nach großen zusammenhängenden Flächen oder Durchschnitten (sogenannte Complexualschätzung) soll durchaus nicht statt finden.

Bei großen Grundstücken sollen die Taxatoren dieselben nur dann in eine und dieselben Classe setzen dürfen, wenn durch sorgfältige Untersuchung des Grundstückes an vielen Orten dessen durchaus gleichförmige Güte und Lage dargethan ist.

§. 32.

Gärten, sie mögen bloß zur Zierde oder mit Obst und Gemüse, oder mit Handelsgewächsen bestellt seyn, so wie die auf solche Weise bestellten Aecker, dann die Hopfengärten werden nach der natürlichen Beschaffenheit ihres Bodens bei gewöhnlichem Culturaufwande wie jedes andere Ackerland nach ihrem Körnerertrag in die treffende Bonitätsclasse eingereiht. Bei jenen, wo kein Getreidebau möglich ist, geschieht ihre Classificirung ohne Rücksicht auf Körnerertrag in die bessere Classe der Orts-Flur.

Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungs-Gremium aus Weinbau-Verständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran oder umliegenden Aeckern zu vergleichen, und die Classe in Vergleich zu den Aeckern auszusprechen hat.

Thiergärten und Garten-Parks, sie mögen in bestimmte Gränzen eingeschlossen seyn oder nicht, werden auf keinen Fall unter die Gärten, sondern so ferne sie mit Holz bewachsen sind, als Wald, so ferne sie aber Aecker, Wiesen und Weinland bilden, in dieser Eigenschaft besteuert.

§. 33.

Oednungen, Halden, Filzen und andere ähnliche Gründe werden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Acker- und Wiesen-Mustergründen angereiht, und ihrer geringeren Nutzung wegen selbst in die Bruchclasse gesetzt.

Die kleineren nach dem Gutachten der Sachverständigen keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähigen Gehölze werden eben so behandelt.

§. 34.

Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgraben, Torfstechereyen, Steinbrüche, die durch den Bergbau verödeten Flächen und dergleichen werden in die geeigneten Classen der Ortsflur gesetzt.

Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag geben, werden nach diesem unter Abzug der Setzlinge eingeschätzt.

Teiche, die abgelassen, und Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beschaffenheit ihres Grund und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur classificirt.

§. 35.

Die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, so wie die wirklichen Hofräume werden in die Classe der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht.

Die Hausgärten und bloße Bauplätze werden nach den übrigen Grundstücken der Ortsflur classificirt.

§. 36.

Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Natur-Ereignisse unwiederbringlich überkiesete oder verschüttete Plätze und dergleichen, dann unausgetrocknete Sümpfe, in so ferne sie keinen Ertrag an Weide und Streu gewähren, und sich also nicht unter die Bestimmungen der §§. 33 und 34. reihen, so wie die unterirdischen Grubenfelder der Bergwerke unterliegen keiner Bonitäts-Classification.

§. 37.

Zum Behufe der Bonitirung und Classificirung werden besondere Bezirke gebildet, deren Umfang die Staats-Regierung bestimmt.

§. 38.

Für einen jeden derselben werden eigene Taxatoren aufgestellt. Diese Taxatoren müssen selbstständige im Bonitirungsbezirke ansäßige und practische Landwirthe seyn, und gehen hervor aus der freien Wahl der Gemeinden. Jede Steuer-Gemeinde stellt zu diesem Behufe einen zum Taxator geeigenschafteten Wahlmann; sämmtliche Wahlmänner werden sodann aus ihrer Mitte unter Leitung der Districts-Polizeybehörde vier und zwanzig Schätzleute erwählen, woraus die Central-Katasterstelle die erforderliche Anzahl beruft.

Die Wahl zum Taxator kann nur aus den im §. 44. des Edictes X. der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Gründen und in der Art, wie sie die §§. 45 — 47. jenes Edicts vorschreiben, abgelehnt werden.

§. 39.

Für jeden Bonitirungsbezirk wird ausserdem von der Staats-Regierung ein besonderer Obertaxator aufgestellt, welcher jedoch in demselben nicht ansäßig seyn darf; er kann übrigens in mehreren Bezirken nach

und nach in dieser Eigenschaft verwendet werden, steht in Eid und Pflicht, und wird bei dem Uebergange in einen neuen Bonitirungsbezirk jedesmal seines Eides feierlich erinnert.

An den Gränzen dieser Bezirke sollen immer mehrere Mustergründe aufgestellt, und dieselben überhaupt in solcher Anzahl und Vertheilung bestimmt werden, daß sie für Classificationen und Reklamationen allenthalben zureichend seyen.

§. 40.

Die Ausmittelung der Bodengüte der verschiedenen Bezirken gemeinschaftlichen Mustergründe (Gränz-Musterplätze) erfolgt unter Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke, und geschieht vor der Ausmittelung der Bodengüte der übrigen Mustergrundstücke.

§. 41.

Die Geschäfte der Bonitirung (Musteraufstellung) werden durch K. Commissäre geleitet, welchen Geometer zugetheilt und untergeordnet werden.

§. 42.

Den Verhandlungen über Ausmittelung und Bonitirung der Mustergründe muß der Vorstand der betreffenden Distrikts-Polizeybehörde in Person beiwohnen, oder sich hiebei durch eine delegirte amtliche Person vertreten lassen.

§. 43.

Ueber die Angabe der Eigenthümer und Schätzer bei der Musteraufstellung

müssen vollständige Protokolle abgehalten werden, auf deren Grund ausführliche Musterbeschreibungen angefertiget, und diese abschriftlich bei den Distrikts-Polizeybehörden und den Steuergemeinden hinterlegt werden.

Die Original-Verhandlungen und Musterbeschreibungen, von dem Commissär, dem Obertaxator, sämmtlichen Taxatoren und dem Geometer unterfertigt, deren Unterschrift die Distrikts-Polizeybehörde beglaubiget, werden zu den Acten gelegt.

§. 44.

Die Classification geschieht unter Leitung des Obertaxators, und beginnt bei den Gränz-Musterplätzen des Bezirkes unter Zuziehung der Schätzer des angränzenden Bezirkes. Es entscheidet hiebei die Mehrheit der Stimmen der Taxatoren. Im Falle bei den Aussprüchen der Schätzungs-Gremien, Stimmengleichheit oder Disparität eintritt, wird zur Erzielung eines Majoritätsspruches einer der Ersatzmänner in das Gremium berufen. In der Flur, wo ein Taxator begütert ist, hat derselbe nur eine berathende Stimme. Die Classification kann unter Vertheilung der Taxatoren in kleinere Gremien (Sectionen) geschehen, welche der Obertaxator ab- und zugehend leitet; hiebei müssen jedoch die Gränzplätze der Sectionsbezirke durch die Schätzer beider Sectionen, und wo sie zugleich Gränzplätze der Bonitirungsbezirke

sind, durch Zusammentritt der Schätzer der betreffenden Bezirke taxirt werden.

§. 45.

Die Obertaxatoren haben kein Stimmrecht, dagegen sind sie ermächtiget und verpflichtet, ihre Meinung zur Sprache, und Behufs einer Official-Reklamation in Vormerkung zu bringen, wenn sie durch den Ausspruch der Taxatoren zufolge §. 90. gegenwärtigen Gesetzes eine Reklamation begründen zu können glauben.

§. 46.

Sämmtliche Taxatoren erhalten für ihre Bemühung während ihrer Function eine Vergütung von drei Gulden täglich.

IV. Capitel.

Von der Veranschlagung der Renten aus dem Dominical-Verbande, Dienstbarkeiten und andern nutzbaren Rechten.

§. 47.

Unter Dominical-Renten werden alle und jede ständige sowohl, als unständige Reichnisse in Geld und Naturalien verstanden, welche dem Rentenbesitzer aus dem getheilten Eigenthume fließen.

§. 48.

Die Renten aus allen andern Real-Rechten, wie sie immer Namen haben mögen, werden den Dominical-Renten gleichgeachtet.

§. 49.

Der jährliche Betrag der ständigen Geldrenten, nach Abzug der Gegenreichnisse, welche die Empfänger dieser Gegenreichnisse zu versteuern haben, ist zugleich ihr steuerbarer Ertrag.

§. 50.

Bei unständigen Geldgefällen kommt der entsprechende Durchschnittsbetrag, insbesondere aber bei Gutsveränderungsfällen von den bei der letzten Veränderung erhobenen Laudemien, und zwar bei erbrechtigen, freistiftigen und neustiftigen Gütern der zwanzigste, bei leibrechtigten Gütern von dem einfachen Leibgelde der fünfzehnte, und bei Lehen von den Gebühren des letzten Haupt- und Nebenfalles zusammen der zwanzigste Theil als jährlicher Ertrag in Ansatz.

Wenn Laudemien nicht von jedem Falle erhoben werden, soll eine verhältnißmäßig geringere Quote des letzten Laudemiums als jährlicher Ertrag angenommen, und insbesondere bei Ausmittelung des jährlichen Handlohnbetrages das Verhältniß der Handlohns-Pflicht in und außer dem Erbgange gehörig berücksichtiget werden.

Bei leibfälligen Gütern, welche nur auf einen Leib verliehen sind, wird der zwanzigste Theil des letzten Leibgeldes als jährlicher Ertrag angenommen.

§. 51.

Die Getreidreichnisse werden nach den im §. 28. bestimmten Normalwerthen ver-

anschlagt. Alle übrigen Natural-Reichnisse werden nach den üblichen Ablösungs-Preisen, wo solche hergebracht sind, oder wo dieses nicht der Fall ist, nach folgenden Preisen in Geldanschlag gebracht, als:

ein Kalb	4 fl.	— kr.
ein Lamm	— „	36 „
eine Gans	— „	36 „
eine Ente	— „	20 „
ein Hahn	— „	12 „
ein Ey	— „	½ „
ein Pfund Fische . .	— „	12 „
ein Pfund Schmalz .	— „	20 „
ein Pfund Käse . .	— „	4 „
das 100 Krebse und Schnecken		24 „

Jene Artikel, welche hier nicht besonders genannt sind, werden im Verhältniß zu den genannten angeschlagen.

§. 52.

Die Naturalfrohnen werden nach der Zahl und Art der Fuhren bei Spannfrohnen und nach der Zahl der Arbeitstage bei Handfrohnen nach den hergebrachten Ablösungs-Preisen, wo aber keine solchen Pre se bestehen, nach den im Bonitirungs-Bezirke erhobenen Durchschnitts-Preisen der letzten zehnjährigen Spann- und Handfrohnen angeschlagen, davon aber die herkömmlichen Gegenreichnisse in Abzug gebracht.

§. 53.

Wenn auf die Dominical- oder Zehent-Renten selbst wieder Reallasten haften,

welche von einem Dritten bezogen werden, so trägt dieser Dritte nach dem Maße seiner Bezüge einen Antheil an der Dominical- und Zehent-Steuer. Die Steuer des Zehentbesitzers mindert sich auf jeden Fall im Verhältnisse dieser Reallasten zum vollen Zehent-Ertrage, sie mögen an Private, Kirchen, Stiftungen oder sonst zu Staatszwecken abgereicht werden.

§. 54.

Zur Einrechnung oder zum Abzuge sind aber nicht geeignet die auf unbenannte Kontrakte begründeten, durch bedungene Gegendienste oder Leistungen kompensirten Reichnisse, als da sind: Pensionen, Besoldungen, Austräge, Almosen, Entschädigungen, Lied- und Taglöhne u. s. w.

§. 55.

Dominikalabgaben von Realgewerben und Gerechtigkeiten werden gleich den übrigen Dominikalabgaben behandelt.

§. 56.

Die jährlichen Holzrechts-Bezüge kommen nach Maß der für den Bezirk der dienstbaren Holzgründe bei der Bonitirung ausgemittelten Holzwerthe in Anschlag.

§. 57.

Die Alpenweide aus Berechtigung (Servitut) unterliegt derselben Veranschla-

gung und Ertragsberechnung, wie die Weide auf eigentlichen Alpen (§. 29.)

§. 58.

Die Klein- und Blutzehenten sollen ihrem Ertrage nach durch Fatirung der Berechtigten und durch kontrollirende Liquidirung mit den Pflichtigen hergestellt werden.

§. 59.

Der Ertrag aus der Jagdgerechtsame wird durch Fatirung und Schätzung, und dann bei Jagden, welche verpachtet sind, unter Berücksichtigung der Pachtschillinge erhoben.

§. 60.

Die Fischrechte kommen nach ihrem durch Fatirung und Schätzung erhobenen jährlichen Ertrage über Abzug der allenfalls erforderlichen Setzbrut in Anschlag.

V. Kapitel.

Von der Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung.

A. Liquidirung.

§. 61.

Die Anlage der Kataster gründet sich auf eine allgemeine Liquidation, wodurch mittelst legaler Verhandlungen einerseits für jeden einzeln vermessenen und in Plan gelegten Grundbesitz specifisch, nach Verschiedenartigkeit der Benennung, des Erwerbtitels und des freien oder belasteten Eigenthums von dem Besitzer die Anerkennung der Richtigkeit erzweckt, andererseits zugleich alle und jede auf den Grundbesitz liegenden Dominikal- und diesen gleichgeachteten anderen Reallasten und Reichnisse ihrer Art, ihren Namen und Betrage nach gleichfalls specifisch erhoben, und von den Betheiligten als liquid bestätiget werden.

§. 62.

Jeder Polizeibezirk bildet zugleich einen Liquidirungs-Bezirk, innerhalb dessen mehrere Steuergemeinden nach Ermessen der Staatsbehörden nach unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, an sich geographisch geschlossenen Gränzen gebildet werden.

§. 63.

Das Liquidations-Geschäft wird durch besondere Commissarien, welche die Staats-Regierung ernennt, in der Art besorgt, daß solches für die Zukunft vollen Glauben hat.

§. 64.

Bei den Liquidations-Verhandlungen haben die Betheiligten persönlich oder durch legal Bevollmächtigte zu erscheinen.

Als Betheiligte werden betrachtet, alle Besitzer von steuerbaren Grund-Realitäten, von steuerbaren Dominikal- und Zehentren-

ten, so wie von steuerbaren Fischereien, Jagd- und Realrechten. Zeitpächter und Nutznießer müssen von dem Eigenthümer bevollmächtiget seyn.

§. 65.

Es soll bei der Liquidation nur der Besitzstand des Zeitpunctes der Verhandlung berücksichtiget werden.

Bei im Streit befangenen Grundstücken, Rechten und Renten müssen die Rechtsansprüche des Gegentheils gehörig zu Protokoll vorgemerkt werden.

Herrenlose und von Niemand in Besitz und Eigenthum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben.

§. 66.

Vor dem wirklichen Beginn der Liquidations-Verhandlungen sind jeder Steuer-Gemeinde zur Einleitung des Geschäfts:

1) der vollständig nummerirte Seuerplan,
2) das Repertorium der laufenden Plan- und Hausnummern,
3) die Namenliste, und
4) die Besitzlisten (über die jedem Besitzer zugeschriebenen Grundstücke) mit dem Auftrage zuzustellen, daß sämmtliche Grundbesitzer innerhalb einer festzusetzenden Frist
   a) den Plan im Voraus einsehen, und sich in demselben über dessen Begränzung, Inbegriff, Unterabtheilung und Nummerirung näher informiren;

   b) die Richtigkeit der in den Besitzlisten einem Jeden zugeschriebenen Grundstücke prüfen, und nach Befund die abgängig oder unrichtig zugeschriebenen darin besonders bemerken;
   c) die schon bestehenden oder erst zu schöpfenden eigenen Namen der Grundstücke in den Besitzlisten wirklich eintragen;
   d) alle jene einzelnen Grundstücke, worauf verschiedenartige Grundherrlichkeits- und Zehentrechte ruhen, und welche bei der Messung unausgeschieden unter einem Plannummer vermischt vorkommen, Behufs dieser Wiederausscheidung besonders anmerken;
   e) bei vorhandenen mehreren Güter-Complexen die zu jedem besonders gehörigen Parzellen-Nummern ausscheiden, so wie die wachenden Stücke, Gemeinde- und Forsttheile und jene Grundstücke, worauf etwa eine Zehentausnahme oder eine besondere Dominikallast haftet, bezeichnen; endlich
   f) sich durch alles Obige gehörig vorbereiten und dazu beitragen sollen, daß die wirkliche commissionelle Liquidations-Verhandlung ohne An-

stand und förderlichst vor sich gehen könne.

Zur Aus- und Beihülfe dieser Verrichtungen wird den Gemeinden von der Liquidations-Commission ein Geometer beigegeben. Zum Beweis richtiger Durchgehung der Besitzlisten werden diese bei der Wiedereinlieferung von den Besitzern, Gemeinde-Vorstehern und dem Geometer unterzeichnet.

B. Katastrirung.

§. 67.

Die Katastrirung der definitiven Rustikal-, Dominikal- und Zehentsteuer geschieht unter unmittelbarer Leitung der Katasterstelle.

§. 68.

Für jede Steuer-Gemeinde wird ein eigenes Kataster angefertiget.

§. 69.

Die rein abgeschlossenen Steuerkataster werden sammt Duplicat und Plänen der obersten Verwaltungsstelle des treffenden Bezirkes ausgeantwortet; dieser liegt sodann die Pflicht und Sorge ob, durch Umschreibung Kataster und Pläne stets der Gegenwart treu zu erhalten.

§. 70.

Es wird für jeden Steuerpflichtigen ein mit dem definitiven Kataster vollständig gleichlautender Auszug über dessen besteuerte Rustikalien und Dominikalien und Zehenten ausgefertiget, und für das erstemal unentgeldlich zugestellt, in der Folge aber durch Umschreibung ohne Entrichtung einer besondern Gebühr laufend erhalten.

C. Umschreibung.

§. 71.

Zum Behufe der Umschreibung wird jeder Steuerpflichtige verbindlich gemacht, die in dem Besitze oder am Steuerobjekte selbst vorgehenden Veränderungen dem Rent- oder Steuercontrollemte anzuzeigen, und sich ein unentgeldlich zu ertheilendes Anmeldungs-Certifikat zu holen.

§. 72.

Ohne Beibringung eines solchen Certifikates ist es den Gerichts- und Notariats-Behörden untersagt, einen Brief auszufertigen, oder die Verlautbarung eines Actes vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Besitze der steuerbaren Gegenstände zur Folge hat.

§. 73.

Der gegen die Bestimmungen des §. 71. handelnde Steuerpflichtige haftet für die bis zur Umschreibung verfallene Steuer.

§. 74.

Wenn Veräusserungs-Verträge bei der Verbriefung vor der Gerichtsbehörde nicht

als bestehend erkannt, oder sonst wieder rückgängig werden: so hat die protokollirende Behörde unter Rücksendung des Anmeldungs-Certifikates das Rent- oder Steuer-Controllamt sofort in Kenntniß zu setzen.

Ein Gleiches ist von siegelmäßigen Contrahenten zu beobachten, wenn die Verträge, welche sie unter eigener Verbriefung schließen wollen, nach Erholung der gleichmäßig erforderlichen Anmeldungs-Scheine wieder rückgängig werden.

Zerschlagen sich Verträge unsiegelmäßiger Contrahenten, noch ehe selbe sich zur Verbriefung angemeldet haben, so liegt der Parthei ob, hievon dem Rent- oder Steuerkontroll-Amte sogleich unter Rückgabe des Certifikats Anzeige zu machen.

§. 75.

Ueber alle wirklich vor sich gegangenen Verbriefungen, (wobei es eine unerläßliche Forderung ist, jedesmal den einschlägigen Steuerdistrikt, die Haus-Nummer und das Kataster-Folium der Contrahenten im Briefsprotokolle anzuführen), haben die protokollirenden Behörden die empfangenen Anmeldungs-Certifikate (mit dem Datum und Folium des Briefprotokolls versehen) quartalweise mittelst Consignationen an das Rent- oder Steuerkontrollamt zu remittiren.

§. 76.

Als Gegenstände der Umschreibungen sind zu betrachten alle Veränderungen, welche sich entweder

mit den Personen der Besitzer, oder in der Art und Weise des Besitzes, oder mit den katastrirten Besitzungen selbst wirklich ereignen, es möge solches geschehen durch Verträge, durch gerichtliche Zusprechungen und Zwangs-Veräusserungen, durch Elementar- oder sonstige Zufälle und Unfälle; es möge hiedurch eine Steuer-Mehrung oder Minderung veranlaßt werden, oder ohne alle solche Mehr oder Minderung die eintretende Veränderung oder Neuerung auf das Kataster nur in seiner Eigenschaft als Grund-Saal- und Lagerbuch Bezug haben

Wenn Grundstücke als ursprünglich steuerfrei mit keiner Bonitätsclasse versehen z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe ꝛc. in nutzbares und steuerbares Eigenthum übergehen, so sind dieselben bei der Umschreibung nach den im Cap. III. §. 33 und 34. angegebenen Normen anzugleichen, und ist hiernach die Verhältnißzahl und Steuerbelegung auszuwerfen.

§. 77.

Die Umschreibungen müssen in eigenen Umschreib-Katastern behandelt werden; nur

ausnahmsweise geschehen sie im Urkataster; diese Ausnahmen werden reglementär bestimmt.

§. 78.

Alle und jede Umschreibungen, welche im Umschreib- oder Urkataster geschehen, müssen in reinen und getreu vollständigen Abschriften von den Umschreib-Behörden auch in die Kataster-Auszüge der Betheiligten auf officielle Weise unentgeldlich übertragen, und dadurch das Partialkataster mit dem amtlichen Gesammtkataster in fortwährender Uebereinstimmung und Gleichlautigkeit erhalten werden.

Eben so sollen in besonders gehaltenen Quittungsbüchern der Steuerpflichtigen die durch die Umschreibung veranlaßten Abänderungen der Steuer-Simplen unentgeldlich nachgetragen werden.

§. 79.

Die zu erhebenden Umschreibgebühren richten sich nach den bestehenden Taxnormen.

§. 80.

Hinsichtlich der von der Anmeldung der Veränderungen bis zur wirklichen Umschreibung fällig werdenden Steuern, so wie für die Umschreib-Gebühren wird sich immer an den Besitzer gehalten, und den Partheien überlassen, sich über diesen Punct untereinander auszugleichen.

§. 81.

Wenn die Umschreibungen vorläufige Messungen der Grundstücke erfordern, so tragen die Betheiligten die Kosten.

Die in den vorstehenden §§. 71 — 81. über die Umschreibung gegebenen Bestimmungen finden für den Rheinkreis ihre Anwendung nicht. Die Umschreibung des Güterwechsels geschieht in diesem Kreise nach den dermal dort hierüber geltenden Gesetzen, und es wird eine allerhöchste Verordnung unter Berücksichtigung dieser Gesetze, das bei der Umschreibung daselbst zu beobachtende Verfahren näher bestimmen.

§. 82.

Auf den Steinplatten, worauf die Katasterpläne lithographirt sind, sollen für alle Zukunft die sich ergebenden Figuren-Aenderungen der Vermessungs-Objekte nachgetragen, und hiedurch die lithographirten Steuerpläne stets der Gegenwart treu erhalten werden.

Diese Steine bleiben sämmtlich im Centralpuncte der Monarchie, und werden dort durch fortgeführte Gravirung evident erhalten.

VI. Capitel.

Von der Steuer-Verhältniß-Zahl und Quotisation.

§. 83.

Die definitive Steuer-Verhältniß-Zahl ist:

a) bei **Grundstücken** das Produkt aus ihrer Fläche in ihre Bonitäts-classe;

b) bei den **Grundrenten** der in Korn oder Geld ausgedrückte jährliche Ertrag derselben;

c) bei der **Zehentrente** der zehente oder sonst treffende Theil der Verhältnißzahl des zehentbaren Grundstückes.

Die Steuer-Verhältnißzahl stellt demnach den jährlichen Ertrag in Achtel Schäffel Korn oder Gulden dar. Ihre Einheit repräsentirt eine Produktionsfähigkeit von ⅛tl Schäffel Korn oder einen mitteljährigen Ertrag eines Kataster-Guldens oder eines Guldens liquidirter jährlicher Rente.

§. 84.

Jedes Achtel Schäffel Korn oder Kataster-Gulden des Rustikal-Dominikal- und Zehent-Ertrages wird mit **einem** Kreuzer als **Steuer-Simplum** belegt.

VII. Capitel.

Von den Reklamationen.

§. 85.

Reklamationen sind gestattet:

a) gegen eine fehlerhafte Flächenbestimmung;

b) gegen die unrichtige Classification einzelner Grundstücke im Gegenhalt zu den Mustergründen;

c) gegen Irrthümer in der Liquidirung, und

d) gegen fehlerhafte Berechnungen und Vorträge im Kataster.

§. 86.

Reklamationen werden nicht gestattet:

a) gegen die nach §. 25. exceptionsfrei gesetzten Mustergründe;

b) gegen das Steuerverhältniß ganzer Gutskomplexe, Fluren und Distrikte;

c) gegen solche kleine Differenzen in der Besteuerung, welche selbst dem geübten Sinne der Sachverständigen mit Gewißheit nicht mehr erkennbar sind.

§. 87.

Eine angeblich **fehlerhafte Messung** wird durch einen von der Katasterstelle abgeordneten Geometer revidirt und das Resultat dem Beschwerdeführer zur Kenntniß gebracht. Begnügt letzterer sich hiemit nicht, so steht ihm frei, einen geprüften Feldmesser in Vorschlag zu bringen, welcher zugleich mit einem von der Katasterstelle zu diesem Zwecke aufgestellten Geometer genaue Nachmessung pflegt. Vereinigen sich beide Feldmesser in ihren Resultaten nicht, so steht die Entscheidung in letzter Instanz bei der Katasterstelle.

§. 88.

Irrthümer in der Liquidation, in den Berechnungen und Kataster-Vorträgen werden durch nachträgliche genaue Untersuchung und Nachbesserung berichtiget.

§. 89.

Beschwerden wider eine unrichtige Classifikation der Grundstücke werden durch eine wiederholte Classificirung abgethan, wie weiter unten näher bestimmt wird.

§. 90.

Die Classifikation wird als unrichtig erkannt:

a) wenn bei höheren Bonitäten, und zwar von der vierten Classe an aufwärts, das Mißverhältniß der einem Grundstücke gegebenen Classe in Vergleichung zu den betreffenden Mustergründen wenigstens zwei volle Classen, bei niederen Bonitäten aber, und zwar von der vierten Classe an abwärts eine ganze Classe, und von der ersten Classe abwärts selbst eine Bruch-Classe beträgt;

b) wenn ein Grundstück von großer Fläche und von verschiedenen Bonitäten ohne eine vorausgegangene Ausscheidung ordnungswidrig im Complexe geschätzt, und demnach

dafür eine Durchschnittsklasse ausgesprochen worden ist.

Jede Reklamation, welcher die nach diesem § erforderliche Begründung mangelt, ist schlechterdings unzuläßig.

§. 91.

Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, gegen unverhältnißmäßige Besteuerung innerhalb der Gränzen der Verfügungen der §§. 85, 86. und 90. zu reklamiren.

§. 92.

Dasselbe Recht und in derselben Weise steht der Staatsbehörde gegen eine verhältnißmäßig zu niedrige Belegung, vielmehr Klassifikation zu.

§. 93.

Der Reklamations Termin wird auf ein Jahr und drei Monate festgesetzt, ist präklusiv, und beginnt von dem Tage an, wo in der Gemeinde die Einführung proklamirt wird.

§. 94.

Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze können jederzeit angebracht werden.

§. 95.

Zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Do-

minikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, wird zur Herstellung eines sichern definitiven Besitzstandes verordnet, daß alle Besitzer solcher Rechte, es mögen dieselben der Staat, Stiftungen, Gemeinden und andere Korporationen oder Privaten seyn, von der einen Seite, und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seyen, innerhalb einer Frist von drei Jahren, von dem Tage des ausgeflossenen oben bestimmten Reklamations-Termines angerechnet, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Steuerkontrollamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

Nach dem Ablaufe dieser Fristen sind alle nicht angemeldeten Ansprüche und Reklamationen ausgeschlossen, und das Grundsteuer Kataster so wie das mit demselben in Verbindung stehende Umschreibkataster in so ferne sie die gesetzlichen Erfordernisse haben, gelten als Saal und Lagerbuch mit Beweiskraft nicht nur in Ansehung der Steuerverhältnisse, sondern auch über die Rechte und Verbindlichkeiten der Betheiligten für die Zukunft.

§. 96.

Die innerhalb des vorgesetzten Termins angemeldeten Ansprüche und Differenzen sollen neuerdings durch die Kataster-Liquidations-Commission genau untersucht oder nachträglich liquidirt und im Umschreibkataster berichtiget oder nachgetragen werden.

Im Falle, daß auf dem Wege der Untersuchung oder Liquidation ein entsprechendes Resultat nicht erzielt, auch zwischen den Berechtigten und Pflichtigen eine gütliche Ausgleichung nicht herbeigeführt werden könnte, sollen dergleichen Differenzen zur richterlichen Austragung verwiesen, einstweilen im Urkataster vorgemerkt und nach Ausgang der Sache im Umschreibkataster berichtiget werden.

§. 97.

Für die bereits definitiv besteuerten Landestheile gelten die Bestimmungen des vorstehenden §. in der Art, daß der Präklusions-Termin mit dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes zu laufen anfängt.

§. 98.

Die Reklamationen gegen fehlerhafte Klassifikationen müssen bei den einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden zu Protokoll angemeldet werden. Dabei sind die einzelnen überschätzten Grundstücke, ihre Kultur-Art, ihr Flächen-Inhalt, ihre Plan-Nummern, ihre ursprünglichen Bonitäts-Classen und das Maß der Ueberschätzung bestimmt anzuzeigen. Jedem Reklamanten

wird von der Behörde ein Anmeldschein, worin die Grundstücke, über welche reklamirt wird, speciell bezeichnet sind, ausgestellt.

§. 99.

Nach dem Ablauf des Reklamations-Termins schließen die Distrikts-Polizeibehörden die Anmeldungs-Protokolle ab, und senden sie an die Katasterstelle ein, welche sonach die erforderlichen Anordnungen zur Erledigung der Reklamationen zu treffen hat.

§. 100.

Die Untersuchung und definitive Bescheidung der Reklamationen wird einem Compromißgerichte von Sachverständigen übertragen.

§. 101.

Dieses Compromißgericht wird zusammengesetzt:

a) aus einem Obertaxator, der von der Distrikts-Polizeibehörde requirirt wird, und nicht der nämliche seyn darf, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hat, und

b) aus zwei Taxatoren, wovon den einen der Obertaxator, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hat, aus den bei dieser Klassification verwendet gewesenen Schätzern bestellt, und den andern Reklamant ernennt.

Auf Verlangen der Reklamanten kann die Zahl der Taxatoren von beiden Seiten in gleichem Verhältnisse auch verdoppelt werden.

§. 102.

Gegen den Obertaxator und die Taxatoren finden dieselben Einwendungen wie gegen Zeugen statt.

§. 103.

Für den Fall der Exceptionsmäßigkeit oder einer sonstigen Verhinderung der Taxatoren werden Ersatzmänner im Voraus ernannt.

§. 104.

Die Vereidung der Taxatoren erfolgt von dem ordentlichen Richter. Die formelle Leitung des Compromißgerichtes steht in der Regel den Distrikts-Polizeibehörden zu. Bei besonderen Veranlassungen und Umständen wird es jedoch der Katasterstelle vorbehalten, dazu eigene Commissäre abzuordnen.

§. 105.

Wenn das Compromißgericht konstituirt ist, schreitet es zur Untersuchung der

Reklamationen an Ort und Stelle. Sie geschieht bei jedem einzelnen Grundstücke durch eine genaue Prüfung der Beschaffenheit des Bodens nach seiner Güte und Lage, und durch Vergleichung mit den Mustergründen.

§. 106.

Die Stimmenmehrheit setzt die Bonitätsklasse fest, und dieser Ausspruch ist inappellabel.

§. 107.

Die Compromißschätzer sind bei Erlassung ihrer Sprüche an die Bestimmungen des §. 90. lit. a gebunden.

§. 108.

Ergiebt sich, daß ein Grundstück, gegen dessen Klassifikation reklamirt worden ist, nicht nur keiner tiefern Klasse, sondern vielmehr einer höhern Klasse als die ursprüngliche ist, angehört, so ist das Compromißgericht verpflichtet, auch die höhere Klasse, jedoch nur innerhalb des im §. 90 lit. a vorgeschriebenen Maßes, auszusprechen.

§. 109.

Die leitende Behörde nimmt die Verhandlungen und die Compromißsprüche protokollarisch auf, und eröffnet die letztern den Reklamanten.

§. 110.

Die Reklamations-Verhandlungen und Bescheide sind tax- und stempelfrei.

§. 111.

Die Kosten auf Reklamationen und deren Bescheidung werden auf die sämmtlichen zur Reklamation gebrachten Parcellen jedoch nicht nach ihren Steuerverhältnißzahlen, sondern bloß nach ihrer Anzahl ausgeschlagen. Die Besitzer jener Parcellen, deren Reklamation als ungegründet verbeschieden wird, tragen den sie treffenden Kostenantheil, die übrigen Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

VIII. Capitel.
Von Umlagen und Erhebung der Katastrirungs-Kosten.

§. 112.

Für die allgemeine Regie der Kataster-Stelle, dann für das Geschäft der Messung, der Lithographirung der Pläne, und der Flächenberechnung, so wie der Conservation und Mutationsgravirung der Steine wird der erforderliche Bedarf aus der Staatscasse bestritten, und in dem jederzeitigen Finanzgesetze festgesetzt.

§. 113.

Eben so übernimmt die Staatscasse die Kosten der Katastrirung selbst d. i. die Kosten der Bonitirung, Classificirung, Liquidirung und Kataster-Anfertigung.

IX. Capitel.
Von Erhebung der Grundsteuer.

§. 114.

Wenn in einem Polizey- oder Liquidirungsbezirk das Grundsteuerkataster ge-

schlossen ist, so wird die definitive Steuer sogleich in Perception gesetzt, und die bisherigen Gesetze über die Besteuerung der Grundstücke, Fischwässer, Jagden, Bergwerke, Dominikalrenten und andern Realrechten, auf Grund und Boden treten von diesem Zeitpuncte an bezüglich dieses Bezirks außer Wirkung.

Der Eintritt der definitiven Grundsteuer ist in der Gemeinde förmlich zu proclamiren, und darüber ein Protokoll aufzunehmen.

§. 115.

Die Zahl der zu erhebenden Simpla setzt das jederzeitige Finanzgesetz fest.

§. 116.

Die Erhebung der Grundsteuer geschieht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung der direkten Staatsauflage.

§. 117.

Die Besitzer der Dominikal-Zehent und anderer Realrechte entrichten den gesetzlichen Beitrag zur Grundsteuer nicht an den Grundeigenthümer, sondern als Dominikal- und Zehentsteuer unmittelbar an die ordentlichen Perceptions-Behörden.

§. 118.

Von dem Eigenthum des Staates wird keine Grundsteuer erhoben, jedoch sollen hiefür, wie von den übrigen Grundsteuer-Objekten die Verhältnißzahlen ausgemittelt und im Kataster vorgetragen werden.

Schlußbestimmungen.

§. 119.

In jenen Theilen des Königreichs, in welchen das Steuerdefinitivum bereits eingeführt ist, bleiben die Kataster in ihrem Hauptbaue unverändert, doch müssen sie alle jene Aenderungen und Zusätze nachträglich erhalten, welche sich in Folge des gegenwärtigen Gesetzes zu ihrer Gleichstellung mit dem Kataster der übrigen Theile des Reiches als nothwendig ergeben.

§. 120.

Die Summe der Grundsteuer-Minderungen, welche sich im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode durch den Vollzug des §. 114. ergiebt, wird nach Abzug der allenfallsigen Mehrungen auf sämmtliche definitiv katastrirte Steuerbezirke desselben Kreises nach dem Maßstabe des Definitivums ausgeschlagen, mittelst gleichmäßiger Steuerprocente erhoben, und der Staatscasse ersetzt.

Ueber die Art der Behandlung dieser Minderungen in den spätern Finanzperioden wird durch das jederzeitige Finanzgesetz Vorsehung getroffen.

§. 121.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, und es soll letzteres durch das Gesetzblatt verkündet werden.

Gegeben Bad Brückenau am 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Zentner. v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Gesetz,

die allgemeine Häuser-Steuer betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Da Wir in Folge der allgemeinen Revision des gesammten Steuersystems Uns von der verschiedenartigen und ungleichheitlichen Belegung der Häuser überzeugt haben, so verordnen Wir in Bezug auf eine allgemeine Häuser-Steuer nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und auf Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I. Capitel.

Allgemeine Normen für die Häuserbesteuerung.

§. 1.

Die Häusersteuer ist eine directe Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande belegt wird.

Diese Steuer soll in allen Theilen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen,

und zwar nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

§. 2.

Von der Häusersteuer sind befreyt alle Staatsgebäude, Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser und jene Stiftungs-Gebäude, worin sich öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten befinden, dann nach §. 53. der IVten Beilage zur Verfassungs-Urkunde die Schloßgebäude, welche die Standesherren besitzen und bewohnen. Für die Staatsgebäude werden der denselben zustehenden Steuerfreyheit unbeschadet die Steuerverhältnißzahlen wie bei den übrigen Gebäuden ausgemittelt, und im Kataster vorgetragen.

II. Capitel.

Vom Maßstabe und der Verhältnißzahl der Häusersteuer.

§. 3.

Der Maßstab für die Besteuerung der Häuser ist ihre Miethertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen (Miethzins, Miethschilling) oder dem möglichen (geschätzten oder angeglichenen) Miethertrag gesucht wird.

§. 4.

Der Miethertrag wird gefunden:

a) da, wo in wirklichen Miethbeständen noch Anhaltspuncte (Miethmuster) vorliegen, durch controllirte Erhebung der jährlichen Miethzinse vermietheter Häuser oder Haustheile, und eine an Mustern abgleichende Miethen-Einschätzung unvermietheter Häuser und Haustheile.

b) Da, wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspuncte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertrags-Größe, welche sich aus dem Flächen-Inhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze und aus der durchgängig anzunehmenden dreißigsten Bonitätsclasse berechnet.

In diese Cathegorie sollen insbesondere jene Gebäude gereiht werden, welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind, dann die Schlösser und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande, jene, in so ferne sie in der Regel nicht vermiethet sind.

§. 5.

Der geringste Miethesatz für Haupt-Gebäude in dem sub a. des vorstehenden §. gedachten Falle wird auf zwanzig Gulden festgesetzt.

Bloße Nebengebäude von geringerer Nutzbarkeit können nach Verhältniß ihrer Mindernutzung in geringere Miethsätze zwischen fünf Gulden und zwanzig Gulden eingeschätzt werden.

Für den sub b. erwähnten Fall wird als Minimum der steuerbaren überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche $\frac{1}{10}$tl eines bayerischen Tagwerks zu 40,000 Quadratfuß und als Maximum dieser Fläche $\frac{3}{4}$tel eines Tagwerks festgesetzt.

§. 6.

Der jährliche wirkliche oder geschätzte Miethertrag der zur Cathegorie lit. a. §. 4. gehörigen Gebäude bildet zugleich ihre Häusersteuer-Verhältnißzahl.

Jede Einheit dieser Verhältnißzahl drückt einen Gulden steuerbaren Miethertrag aus.

Bei den Gebäuden von lit. b. §. 4. ist das Produkt aus der 30ten Bonitäts-Classe und dem Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens, sowie der Hofräume die Verhältnißzahl für die Häuser-Steuer.

III. Capitel.

Von der Quotisation.

§. 7.

Jede Einheit der Häusersteuer-Verhältnißzahl wird mit einem Kreuzer für's Steuer-Simplum belegt.

§. 8.

Die Zahl der Simpla wird durch das jedesmalige Finanzgesetz festgesetzt.

IV. Capitel.

Von der Miethen- und Ertrags-Erhebung insbesondere.

§. 9.

Die Miethen-Erhebung und Regulirung der Häusersteuer erfolgt unter Leitung der Central-Katasterstelle durch abgeordnete Commissäre und unter Mitwirkung der Districts-Polizeybehörden.

§. 10.

Zur Einschätzung der Miethen werden sachverständige Taxatoren unter Leitung eines Obertaxators verwendet.

Erstere gehen hervor aus der freien Wahl der betreffenden Gemeinden, letzterer wird von der Katasterstelle ernannt.

Sämmtliche Taxatoren werden vereidet.

§. 11.

Dem Obertaxator steht ein bloß informatives Gutachten zu; die Taxatoren entscheiden nach Stimmenmehrheit.

Bei eintretender Stimmengleichheit oder Disparität wird nach §. 44. des Grundsteuergesetzes. verfahren.

Der Obertaxator ist aber befugt und verpflichtet, sein von dem Ausspruche der Taxatoren abweichendes Gutachten zur Begründung einer Official-Reklamation zur Sprache und Vormerkung zu bringen.

§. 12.

Der Miethertrag aus ganz oder zum Theil vermietheten Häusern wird ausgemittelt durch die Angabe der Miether und der Hauseigenthümer.

§. 13.

Der Eigenthümer schlägt die selbstbenützten oder vorübergehend nicht vermietheten Theile der Gebäude nach Verhältniß der vermietheten oder nach den letzten Miethzinsen an.

Die Taxatoren sehen die gemachten Angaben ein, und erkennen sie an, oder berichtigen sie.

§. 14.

Zu Musterhäusern werden solche gewählt, die ganz oder zum größeren Theile wirklich vermiethet sind.

Sollen sie als Muster gültig seyn, so ist jedoch erforderlich, daß ihr vom Eigenthümer und den Miethbewohnern angegebener Miethertrag von sämmtlichen Taxatoren anerkannt, und hiegegen von keinem andern Hauseigenthümer, innerhalb eines nach Bedarf der Sache festzusetzenden unerstrecklichen Termins von drei bis vierzehn Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Musterhäuser und ihrer Miethsätze an, Einspruch erhoben und erweislich gemacht worden sey.

§. 15.

Wer den wahren Miethertrag verschweigt, unterliegt zum Besten des Local-Armenfondes einer dem dreifachen Betrage der verschwiegenen Miethrente gleichkommenden Strafe, mag er Miethmann oder Vermiether seyn. Außerdem noch muß der Steuercasse von der verschwiegenen Miethrente der treffende Steuerbetrag ersetzt werden.

§. 16.

Nach dem für die Mustergebäude ausgesprochenen Miethertrag erfolgt die Ertrags-Einschätzung der übrigen unvermietheten oder nur zum Theile vermietheten Gebäude.

§. 17.

Gebäude, welche der Eigenthümer zum eigenen Gebrauch ganz inne hat, werden ohne Fassion von seiner Seite durch die Taxatoren je nach ihrer Miethfähigkeit und in Vergleich mit den Musterhäusern eingeschätzt.

Bei Pfarrhöfen in solchen Orten, in welchen die Häuser nach Vorschrift des §. 4. lit. a. in die Steuer gelegt werden, soll jedoch, in so ferne dieselben nicht vermiethet, sondern bloß zur Wohnung des Pfarrers verwendet sind, die Steuerzahlungspflichtigkeit derselben nur nach dem Nutzen bemessen werden, den dieselben den Pfarrern als Wohnung gewähren.

§. 18.

Der Miethenerhebung unterliegen auch alle Nebengebäude und Haustheile, als Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine, Stallungen, Remisen, Säle, Speicher, Lager, Werkstätten u. d. gl. Sie hat ausgeschieden und nicht im Komplexe mit den Hauptgebäuden zu geschehen, in so fern diese Theile nicht schon in den Wohnungs-Miethen begriffen sind.

§. 19.

Die Berechnung des steuerbaren Ertrages der im Absatze b. des §. 4. erwähnten Häusersteuer-Objekte geschieht nach den Bestimmungen der §§. 4., 5. und 6. bei der Katasterstelle.

V. Capitel.

Von der Katastrirung und Umschreibung.

§. 20.

Die Häusersteuern werden von der Central-Katasterstelle in besondern für jede Steuergemeinde angelegten Häusersteuer-Katastern vorgetragen.

§. 21.

Die auf Häusern ruhenden Dominical- und anderen Realabgaben sind als ein Gegenstand der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes im Grundsteuer-Kataster in Abrechnung zu bringen, und kommen bei der Häuserbesteuerung nicht in Ansatz.

§. 22.

Die Kosten auf die Regulirung und Katastrirung der neuen Häusersteuer fallen dem Aerar zur Last.

§. 23.

Ueber die Art der Anfertigung, Ausantwortung und Umschreibung der Kataster, dann in Hinsicht der Hebrollen kommen die in dieser Beziehung in dem allgemeinen Grundsteuergesetze enthaltenen Bestimmungen der §§. 67 bis 82. in Anwendung.

VI. Capitel.

Von den Reklamationen wider die Häusersteuer.

§. 24.

Eine Reklamation wider die regulirte Häuserbesteuerung kann sich nur begründen:

(a hinsichtlich der Häuser der Abtheilung a. des §. 4. auf fehlerhafte Angaben der Miethschillinge oder irrige Einschätzung der Miethen;

b) hinsichtlich der Häusersteuer-Objekte der Abtheilung b. des §. 4. auf fehlerhafte Flächenbestimmung.

§. 25.

Reklamationen werden nicht gestattet:

a) gegen die gültigen Musterhäuser, und

b) gegen eine Prägravation von weniger als fünf Gulden Miethbetrages.

§. 26.

Reklamationen von der im Absatze b. des §. 24. gedachten Art sind nach den Bestimmungen des sechsten Capitels des Grundsteuer-Gesetzes anzubringen und zu behandeln.

Hinsichtlich der im ersten Absatze eben jenes §. erwähnten Reklamationen werden nachfolgende Bestimmungen ertheilt.

§. 27.

Die Reklamationen müssen sich wider die individuelle Besteuerung eines einzelnen Kataster-Objektes im Gegenhalt der Musterhäuser richten, und dabei für die einzelnen Haustheile das Maß der vermeintlichen Ueberschätzung angegeben werden.

§. 28.

Dasselbe Recht der Reklamation und auf dieselbe Weise steht der Staatsbehörde gegen zu niedrige Angabe oder Einschätzung der Miethen zu.

§. 29.

Zur Anbringung der Reklamationen ist ein halbjähriger präklusiver Termin anberaumt, der mit dem Tage zu laufen anfängt, an welchem die Einführung der neuen Häusersteuer proklamirt wird. Diese Bestimmung hat übriges keine Beziehung auf jene des §. 14., wodurch die Frist für die allenfallsigen Einwendungen gegen die aufgestellten Musterhäuser festgesetzt ist.

§. 30.

Die Reklamations-Anmeldungen geschehen bei den einschlägigen Districts-Polizeybehörden unter specieller Benennung des Reklamations-Objektes, seiner ursprünglichen Mietheinwerthung und des vermeintlichen Prägravations-Maßes.

§. 31.

Die Untersuchung und Bescheidung der Reklamationen wird einem Compromiß-Gerichte von Sachverständigen übertragen. Dieses Compromiß-Gericht bildet sich

a) aus einem Obertaxator, welcher von der einschlägigen Districts-Polizeybehörde requirirt wird, die ursprüngliche Miethserhebung aber nicht geleitet hat;

b) aus zweien Taxatoren, deren einen der Reklamant, den andern aber der mit Leitung des ursprünglichen Miethregulirungs-Geschäftes beauftragt gewesene Obertaxator aus der Zahl jener Taxatoren in Vorschlag bringt, welche hiebei gleichfalls verwendet waren.

§. 32.

Im Uebrigen finden hinsichtlich des Reklamations-Verfahrens, so wie der Reklamationskosten die §§. 102 bis 111. des Grundsteuer-Gesetzes ihre ganz gleiche oder analoge Anwendung.

VII. Capitel.

Von Einführung und Erhebung der neuen Häuser-Steuer.

§. 33.

Die Häusersteuer wird als eine Quotitätssteuer eingeführt.

Eine Revision derselben kann die Staats-Regierung in Beziehung auf die zur Categorie lit. a. §. 4. gehörigen Gebäude bei eintretenden bedeutenden Veränderungen des Miethfußes in einzelnen Gemeinden auf Vernehmung des Landrathes anordnen; eine allgemeine Revision findet jedoch nur auf den Grund des Finanzgesetzes einer Periode statt.

§. 34.

Bis zur Einführung der durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Häuser-Steuer werden jene Steuern forterhoben, welche dermal unter verschiedenen Benennungen von Gebäuden jeder Art entrichtet werden.

§. 35.

Die neue Häusersteuer wird gleichzeitig mit der definitiven Grundsteuer eingeführt.

Da, wo große Ungleichheiten in der bestehenden Häuserbesteuerung eine frühere Regulirung der neuen Haussteuer erheischen, bleibt diese bezüglich der Häuser der Kategorie lit. a. §. 4. der Regierung vorbehalten.

§. 36.

Für jene Gemeinden des Reichs, in welchen das Grundsteuer-Definitivum bereits eingeführt ist, muß nach den

Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ein neues Häusersteuer-Kataster angelegt, und hienach sodann die Häusersteuer erhoben werden.

§. 37.

Für neu aufgeführte Gebäude, welche sich zur Steuer-Anlage nach dem Miethertrage eignen, werden fünf, und für neue nach der Area zu besteuernde Gebäude zehn Steuer-Freijahre bewilliget.

Die Freijahre zählen von dem Tage an, wo der Dachstuhl aufgerichtet worden ist.

§. 38.

Die Häuser-Steuer wird gleich der Grund-Steuer nach den Bestimmungen der Gesetze über die Erhebung der directen Staats-Auflagen erhoben.

§. 39.

Mit dem Tage, an welchem die Einführung der neuen Häusersteuer in einem Bezirke proklamirt seyn wird, treten nicht nur die bisherigen Gesetze über Besteuerung der Gebäude außer Wirkung, sondern es hört zu gleicher Zeit auch die Familien-Steuer der nach der Verordnung vom 10. December 1814 zur siebenten, achten und neunten Classe gehörigen Häuserbesitzer, Grundrentenbesitzer, und Grundbesitzer auf.

§. 40.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, welches durch das Gesetzblatt des Reichs verkündet werden soll.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Zentner.
v. Maillot. Gr. v. Armansberg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro XII. Speyer, den 19. September 1828.

Gesetz,

Die Zollordnung betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

rc. rc.

Da einerseits mehrere Bestimmungen des Zollgesetzes vom 22. Juli 1819 einen nachtheiligen Einfluß auf die Agrikultur, die Industrie und den Handel unseres Reiches äußern und andererseits zur Sicherung der Staatskasse die Anordnung einiger im verfassungsmäßigen Wege herbeizuführenden Maßregeln, insbesondere eine Verbesserung des Verfahrens in Zolldefraudationssachen, nothwendig ist; so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, wie folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das diesseits des Rheins liegende Gebiet des Königreichs soll auch fernerhin von einer Zolllinie umgeben seyn.

§. 2.

Die Stadt Lindau kann von der Regierung, wenn die Stadtgemeinde es

wünscht, außer die Zolllinie gesetzt werden, erhält aber sodann die Rechte eines Freihafens. Sollten andere Städte an den Gränzen des Königreiches den Wunsch äußern, freie Stapelplätze zu werden, so kann solches die Regierung ebenfalls anordnen, wenn deren Lage und Handel es erheischen.

§. 3.

Sobald hinsichtlich des gegenseitigen Verkehrs eine unmittelbare Verbindung zwischen den Gebietstheilen diesseits und jenseits des Rheins hergestellt seyn wird, soll die Zolllinie auch diese umfassen.

§. 4.

Der Regierung ist es überlassen, den Rheinkreis auch früher nach vorläufiger Vernehmung des Landrathes mit einer Zolllinie zu umgeben. In diesem Falle ist die Einfuhr und Ausfuhr aller Produkte des diesseitigen und des jenseitigen Gebietes gegen einander Zollfrei, und unterliegt bei Ueberschreitung der beiden Zolllinien nur einem Waaggelde zu 1 kr. vom Zentner und den erforderlichen Vorsichts-Maßregeln.

§. 5.

Auch ist es der Regierung vorbehalten, auf den Grund besonderer Staatsverträge die Zolllinie über die Gränzen vorzurücken, oder mit den Zolllinien anderer Staaten zu verbinden.

§. 6.

Bei den Zolllinien und innerhalb derselben richtet sich die Zollordnung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 7.

Für alle Erzeugnisse der Natur, der Kunst und des Gewerbsfleißes ist, mit nachfolgenden Ausnahmen, die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr gestattet.

§. 8.

Ausgenommen ist die Einfuhr und Durchfuhr des Salzes und aller jener Stoffe woraus Salz gezogen werden kann, in so fern letztere nicht in den bestehenden Einfuhrtarifen namentlich bezeichnet sind, oder für Rechnung der Regierung eingeführt werden. Die verbotenen Stoffe sind zuvor öffentlich bekannt zu machen. Der Regierung bleibt es vorbehalten, die Einfuhr und Durchfuhr des ausländischen Salzes in Folge und in Gemäßheit besonderer Staatsverträge zu gestatten. Die Bestimmungen dieses §. finden auch auf den Rheinkreis Anwendung.

§. 9.

In der Macht der Regierung liegt es ferner, die Einfuhr oder Durchfuhr anderer ausländischer Artikel aus sanitätspolizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit allgemein oder örtlich zu verbieten. Sie kann auch auf den Grund besonderer Staatsverträge die Ausfuhr des Salzes nach jenen

Staaten verbieten, mit welchen solche Verträge geschlossen wurden.

§. 10.

Auch bleibt es der Regierung vorbehalten, die Ausfuhr des Salpeters und des Pulvers zu verbieten, wenn sie dieses nöthig erachtet.

§. 11.

Nicht minder bleibt es der Regierung vorbehalten, auf den Grund der Reciprocität Einfuhrverbote zu verfügen, und den Durchgang zu erschweren.

§. 12.

Auf der Zolllinie werden Ober- und Beizollämter aufgestellt; und denselben, wo es erforderlich ist, besondere Einnehmereien untergeordnet.

§. 13.

Im Rücken der Zolllinie werden, wie bisher, Hallämter aufgestellt, mehrere derselben können mit Oberzollämtern vereiniget werden.

§. 14.

Wer Handelsgüter und Waaren, zollbar oder zollfrei, mit sich führt, darf über die Zolllinie, zu Wasser und zu Land, nur auf solchen Straßen und Wegen nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang (Postwägen und Eilwägen der Postanstalt ausgenommen) ein- und austreten, welche durch Aufrichtung bestimmter Zeichen als erlaubte

Zollwege erkennbar gemacht und an welchen sich kompetente, öffentlich bekannt gemachte Zollerhebungs-Behörden befinden, die streng verpflichtet sind, die Ein- und Austretenden nicht unnöthig aufzuhalten, sondern sogleich zu expediren.

Auch muß der Weg, den Fall einer durch Zeugen erweislichen Noth ausgenommen, ununterbrochen bis zur Zollstätte, oder von dieser zur Gränze fortgesetzt werden. Alle übrigen Wege sind in Hinsicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr als verboten erklärt, so wie der Eintritt und Austritt zu einer andern Zeit verboten ist, Unglücksfälle oder außerordentliche Umstände ausgenommen.

§. 15.

Alle die Zolllinie überschreitenden Waaren im Ein- Aus- und Durchgange, sie mögen nach den Tarifen zollbar oder zollfrei seyn, müssen bei den kompetenten Zollerhebungsstellen sogleich bei ihrer Ankunft angemeldet und deklarirt werden, indem die Zollabgabe jedenfalls auf der Waare haftet. Die Deklaration ist die vor dem Eintreten der amtlichen Verhandlung zu machende genaue und vollständige Angabe der, auf eigene oder fremde Rechnung ein- aus- oder durchgehenden Gegenstände nach ihrer Gattung, Zahl, Werth, Maß, Gewicht, Zeichen, Ziffer, Herkunft und Bestimmung, und richtet sich nach dem Tarif. Ist der Zollpflichtige nicht im Stande, zu

deklariren, so steht es demselben frei, beim Amte, ehe die Amtshandlung eintritt, sich vom Inhalte und Gewichte vollständig zu überzeugen und dann erst zu deklariren.

Als Zollpflichtiger wird derjenige betrachtet, welcher sich bei der Zollbehörde, zu Folge vor- oder nachgehender Bestimmungen, zur Vornahme einer Zollbehandlung zu stellen verpflichtet ist, und sich im Besitze der zollbaren Gegenstände in dem Augenblicke befindet, als die Zollbehandlung vorgenommen wird, er sey nun deren Eigenthümer oder nicht.

§. 16.

Die bisherigen Transitzölle werden hiemit aufgehoben.

§. 17.

Die Einfuhrzölle werden nach dem beiliegenden Tarif erhoben.

§. 18.

Die Ausfuhrzölle werden gleichfalls nach dem beiliegenden Tarif erhoben.

§. 19.

Werden Güter mit Betretung eines fremden Gebiets von einem inländischen Orte an einen andern inländischen Ort versendet, oder verführt, so kann hiefür die Befreiung vom Ausgangs- und Eingangszolle angesprochen werden; in diesem Falle müssen jedoch die betreffenden Güter von dem Hallamte, von welchem sie kommen, oder von dem Erhebungsamte, bei welchem sie austreten, versichert, mit einem unentgeldlich auszustellenden Passirschein begleitet und an dem Orte ihrer Bestimmung oder an dem diesen zunächst gelegenen Zoll- oder Hallamte der Controlle unterworfen werden.

§. 20.

Das Weggeld bei den Gegenständen der Einfuhr, mit Ausnahme des Holzes, bei welchem für die Stunde per Pferd ½ kr., und vom Fahrzeug 2 kr. Weggeld bezahlt wird, ist aufgehoben.

Dagegen wird ein fixer Zollbeischlag

I. von 6¼ kr. pr. Centner oder pr. Faß oder pr. Eimer oder Schäffel oder Pferdelast,
   a) bei allen Gegenständen, welche im Tarife mit 25 kr. bis zu 3 fl. 20 kr. pr. Centner oder pr. Guldenwerth 3 kr. Zoll belegt sind,
   b) bei solchen Gegenständen, welche vom Faß bis zu 12 kr. vom Stück bis zu einem Gulden vom Eimer oder Schäffel bis zu 45 kr. von der Pferdelast bis zu 24 kr. Zoll belegt sind;
II. Von 12½ kr. vom Centner bei jenen Artikeln, welche im Tarife
   a) mit 3 fl. 20 kr. bis 15 fl. einschlüssig pr. Centner, dann beim Guldenwerth zu 6 und 9 kr.,
   b) beim Stück bis zu 4 fl. vom Ei-

mer und Schäffel bis 1 fl. belegt sind.

III. Von 25 kr. pr. Centner oder vom Guldenwerth oder pr. Eimer oder pr. Schäffel oder pr. Stück, bei allen höher belegten Artikeln erhoben,

Das Weggeld bei den Gegenständen der Durchfuhr soll in 12½ kr. pr. Centner bestehen. Auf den Straßen, welche kürzer als 50 geographische Stunden sind, wird für jede Stunde 1 Pfennig pr. Centner vergütet.

Der Reisende, welcher mit ausländischen Pferden oder Maulthieren eintritt, bezahlt 3 fl. von jedem Pferde oder Maulthiere. Sollte jedoch derselbe im Königreiche nicht 50 Stunden zurücklegen, so wird das Weggeld für jede Straßenstunde, um welche der von ihm zurückgelegte Weg hinter der Zahl von 50 Stunden zurücksteht, um 3 kr. gemindert.

Auf den Wasserstraßen besteht das Weggeld dort, wo es im Allgemeinen Anwendung findet, in der Hälfte des Weggeldes zu Lande.

Fremde Reisende, welche inländische Bäder besuchen, sollen, wenn ihre Reisepässe dieses Reisezweckes ausdrücklich erwähnen, vom Weggelde frei seyn.

§. 21.

Das Weggeld im inländischen Verkehre und für die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände soll aufgehoben werden.

§. 22.

Alle Brücken- und Pflasterzölle auf den Straßen, welche auf Kosten des Staates unterhalten werden, sind aufgehoben. Die Städte und Märkte werden für den Verlust, welcher ihnen durch die Aufhebung der denselben rechtlich zustehenden Brücken- und Pflasterzölle zugeht, aus den Zollgefällen, oder auf andere Weise entschädiget. Der Bau ihrer Brücken und Straßen bleibt ihnen, wie bisher, überlassen. Die Aufhebung dieser städtischen und märktischen Brücken- und Pflasterzölle kann aber erst dann statt haben, wenn die Zollgefälle eine Mehreinnahme zur Deckung dieser Entschädigung darbieten.

§. 23.

Das Waaggeld wird mit 2 kr. von jedem Sporko-Centner erhoben, wobei jedoch Quantitäten unter 50 Pf. für einen halben, und Quantitäten über 50 Pf. für einen ganzen Zentner gerechnet werden.

Das Waaggeld kann für jede definitive Durchgangs- Ausgangs- und Eingangs-Behandlung nur einmal erhoben werden.

Für Gegenstände, die nicht gewogen werden, und weder Zoll- noch Weggeld nach dem Gewichte entrichten, wird auch kein Waaggeld bezahlt.

§. 24.

Für Güter, die an Krahnen ein- und

ausgeladen werden, sind von jeder Last zu 10 Zentner 3 kr., und bei geringeren Lasten von jedem Zentner 2 Pfennige als Krahnengebühr zu entrichten.

Für den Uebersatz der Güter aus einem Schiffe in das andere, sind von jedem Zentner 2 Pfennige zu bezahlen.

§. 25.

Die Kanal- und Wehrlochöffnungs-Gebühren, dann die Winterhalts-Gebühren werden dort, wo sie hergebracht sind, in dem bisherigen Betrage erhoben.

§. 26.

Bis zum Erscheinen eines neuen Stempelgesetzes wird noch die bisherige Zollstempelgebühr zu 2 kr. von jedem Gulden des Zoll- und Weggeld-Betrages, und wenn dieser unter 1 fl. steht, zu 1 kr. erhoben.

§. 27.

Der Regierung wird überlassen, diejenigen Erhöhungen oder Verminderungen der Eingangszölle, welche sie den Bedürfnissen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels angemessen findet, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß diese provisorischen Erhöhungen oder Verminderungen, in so ferne sie bei der Ständeversammlung von 1831 die Zustimmung der Stände nicht erhalten, mit dem Schlusse der Sitzungen der beiden Kammern wieder aufhören, und die abgeänderten Eingangszölle wieder nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden sollen.

§. 28.

Auch kann die Regierung den Durchgangs- und Ausgangszoll von allen aus dem Königreiche gehenden Handelsgütern, die durchgehenden mitbegriffen, aufheben, oder in einzelnen Sätzen nach Gutbefinden vermindern, und das Weggeld in der Einfuhr, sowohl im Allgemeinen, als auf einzelnen Straßenzügen, herabsetzen oder ganz erlassen, unter dem Vorbehalte, daß diese provisorischen Verfügungen, in so fern sie bei der nächstfolgenden Ständeversammlung die Zustimmung der Stände nicht erhielten, mit dem Schlusse der Sitzung der beiden Kammern wieder aufhören, und die Zölle wieder nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen erhoben werden.

§. 29.

Der Gränzverkehr, worunter besonders der tägliche kleine Verkehr mit landwirthschaftlichen Produkten aller Art, und Lebensmitteln, in unverpacktem offenen Zustande, und in kleinen Quantitäten verstanden wird, soll keineswegs erschwert, sondern möglichst erleichtert werden.

Zu diesem Ende werden darüber nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse die Grenzzollämter von der Staats-Regierung mit besondern — hierauf sich gründenden Weisungen versehen, und diese, so wie

deren jedesmalige Veränderungen in den Kreis-Intelligenzblättern bekannt gemacht.

§. 30.

Die Zahlung der Zoll- und übrigen Gebühren muß immer in Geldsorten geschehen, die im Königreiche Cours haben.

§. 31.

An den schuldigen Zöllen und andern Abgaben hat keine Nachborge statt.

§. 32.

Für jeden entrichteten Betrag an Zöllen und anderen Nebengebühren muß eine von Correcturen und andern wesentlichen Mängeln freie Bescheinigung ausgestellt werden, die allein als Beweis der Bezahlung und erfüllten Obliegenheit güllig ist.

§. 33.

Die Zollscheine müssen in der gehörigen Zeit und dort abgelegt werden, zu welcher und wo sie nach der zollamtlichen, auf dem Zollscheine vorgemerkten Weisung abgelegt werden sollen.

Für die richtige Ablage des Zollscheines haftet derjenige, auf dessen Namen derselbe ausgestellt ist; für die Einhaltung der Controle und des Ablage-Termins aber jederzeit der Fuhrmann.

Bei Speditionsgütern müssen auf Verlangen des Spediteurs die Zollscheine nicht auf seinen, sondern auf den Namen des Fuhrmanns gestellt werden, in so ferne

dieser ein angesessener Inländer, oder, wenn derselbe ein Ausländer wäre, hinreichend verbürgt ist.

Ueber die Ablegung des Zollscheins hat die Behörde, bei welcher derselbe abgelegt wird, dem Ablegenden einen Empfangsschein auszustellen.

§. 34.

In Differenzen zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife und die Entrichtung des Zollsatzes steht, wie bisher, die Entscheidung der oberen Zoll-Administration, und im Wege des Rekurses, dem Staats-Ministerium der Finanzen ausschließend zu.

Diese Beschlüsse unterliegen alsbald dem Vollzuge; jedoch bleibt demjenigen, welcher glaubt, daß ihm eine widerrechtliche Zahlung aufgebürdet worden sey, unbenommen, den Rechtsweg zu ergreifen, und den Gegenstand der richterlichen Entscheidung zu unterstellen.

II.

Von der Durchfuhr.

§. 35.

Die zur unmittelbaren Durchfuhr ohne Abstoß schon zum Voraus bestimmten Handelsgüter sind von der Bezahlung des Eingangszolles frei, wenn sie so verpackt sind, daß die ganze Ladung mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden kann.

Einem solchen Frachtführer steht jedoch frei, eine Umladung an einem Hallamte zu bewerkstelligen, welches er auf seinem Wege berührt.

§. 36.

Wenn eine solche jedes unmerkliche Herausnehmen verhindernde Belegung einer Ladung nicht angebracht werden kann, und der Fuhrmann will seine Reise ohne weiters fortsetzen, so findet die Freiheit von dem Eingangszolle nicht statt, sondern dieser Zoll ist zu erheben. Zieht der Fuhrmann vor, sogleich wieder umzukehren, und über die Gränze zurückzufahren, so ist es ihm zu gestatten. Gleichfalls steht es ihm frei, unter Aufsicht des Zollamtes seine Ladung so einzurichten, daß sie nach Vorschrift des §. 35. mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden könne.

Will aber der Fuhrmann nicht umkehren, und kann auch seine Ladung nicht so eingerichtet werden, daß sie mit Schnur und Siegel belegt werden kann, so muß er abladen, und jedes einzelne Frachtstück mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden.

§. 37.

Nur für durchgehendes Vieh und Holz kann die Zurückvergütung des Eingangs-Zolles, welcher bei dem Eintritte erlegt worden ist, gegen Entrichtung des Ausgangszolles statt finden.

§. 38.

Von Wasserfrachten und von Frachten des Postwagens können ausnahmsweise auch einzelne Colli mit Schnur und Siegel belegt, somit als durchgehendes Gut behandelt werden.

§. 39.

Hingegen sind alle gemischte Land-Frachten (welche theils durchzuführende, theils im Lande zu bleiben bestimmte Güter enthalten), als durchgehend zu behandeln.

§. 40.

Die als durchgehend zu behandelnden Ladungen müssen bei dem Zollamte der Gränze, wo sie eintreten, im Ganzen abgewogen, und es muß dafür ein Waaggeld zu 2 kr. vom Sporco-Zentner entrichtet werden.

§. 41.

Der ganze Inhalt einer als durchgehend zu behandelnden Ladung muß in den von dem Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefen nach einzelnen Stücken, und diese nach Quantität und Qualität des Inhalts angegeben werden.

§. 42.

Sämmtliche Frachtbriefe von solchen Ladungen müssen dem Zollamte übergeben werden, von welchem sie der Inhaber in einem versiegelten Umschlage, der an das Amt, bei welchem die Ausfuhr oder Umladung geschehen soll, zu überschreiben ist, zurückempfängt.

§. 43.

Der Umschlag ist überdieß noch mit der Aufschrift: Transitogut oder Hallgut zu versehen, und zwar: Transitogut, wenn im Lande gar nicht umgeladen, Hallgut, wenn umgeladen werden soll.

§. 44.

Die Zollverwaltung kann auch anordnen, daß die Ladung, nachdem sie mit Schnur und Siegel belegt ist, auf beiden Seiten mit der Aufschrift: Transito- oder Hallgut, versehen wird, je nachdem sie zu dieser oder jener Categorie gehört.

§. 45.

Hiernächst empfängt der Frachtführer unentgeldlich einen Zollpaß, welcher seinen Namen und Wohnort, das Gewicht der Ladung, den Tag und Ort des Eintritts und den Ort des Austritts oder der Umladung, wie auch die Straße, welche der Frachtführer befährt, bezeichnet.

§. 46.

Ist der Frachtführer ein Ausländer, so wird auf seinem Reisepasse bemerkt, daß er mit einem Zollpaß versehen sey.

§. 47.

Dem Frachtführer, dessen Ladung als Hallgut bezeichnet ist, steht nicht zu, ohne Umladung auszutreten, noch ohne erweisliche Noth an einer andern Halle,

als derjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, umzuladen.

§. 48.

Der Frachtführer hingegen, dessen Ladung als Transitogut bezeichnet ist, kann zwar ohne umzuladen, nicht bei einem andern Zollamte, als demjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, austreten; es ist ihm aber gestattet, bei jedem Hallamte, das er auf dem Wege berührt, die Umladung zu bewerkstelligen.

Die Regierung kann zur Erleichterung der Frachten und somit der Spedition das Rottfuhrwesen mit den zur Sicherung der Zollgefälle erforderlichen Maßregeln fortbestehen lassen.

§. 49.

Die Frachten, die bei einer Halle umgeladen werden, sind, wenn sie zur Durchfuhr bestimmt bleiben, sie mögen nun unmittelbar austreten, oder vorerst an eine andere Halle übergehen, ganz eben so, wie bei dem Eintritte, zu behandeln, und gegen Ablieferung des Zollpasses mit einem neuen zu versehen.

§. 50.

Jedoch geschieht bei allen solchen Umladungen zum Behufe der Controle die Abwägung der einzelnen Colli und des ganzen Wagens unentgeltlich.

§. 51.

Alle als Transitogut oder Hall-

gut bezeichneten Frachten müssen vor jedes Hallamt, das sie auf dem Wege berühren, geführt, und es muß der Zollpaß zur Controlirung und Unterschrift vorgelelegt; — Eilfuhren müssen jederzeit, andere Fuhren aber von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ohne unnöthigen Aufenthalt expedirt werden, jedoch ist die Ankunft der Eilfuhren zur Nachtzeit vorher anzusagen, und haben sich dieselben auf Kosten der Betheiligten begleiten zu lassen.

§. 52.

Der Zollpaß muß auch allen Polizei-Behörden und ihren Dienern, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen vorgezeigt werden.

§. 53.

An der Gränze, wo der Austritt geschieht, wird der Zollpaß an das Zollamt, welches den Ausgangszoll erhebt, abgegeben, und dafür ein Zollgegenschein ertheilt, der an die äußerste Postirung abgegeben werden muß, welche die Belegung mit Schnur und Siegel abnimmt, und eine Begleitung bis an die äußerste Gränzlinie auf Kosten der Zollcassa verfügt.

Der Ladungs-Schein, welchen der Fuhrmann von dem Hallamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Gränzzollamte zum Beweise des richtigen Austritts der Ladung unentgeldlich zu unterfertigen und ihm zurückzugeben.

Den durchgehenden Frachtführern, die im Lande nicht abgeladen haben, ist von dem Gränzzollamte eine Bescheinigung über den richtigen Austritt ihrer Ladung unentgeldlich zu übergeben.

Ist das Zollamt selbst unmittelbar an der Gränze gelegen, so wird der Zollgegenschein an die daselbst stationirte Gränzwache abgegeben, und die Versicherung vom Zollamte abgenommen.

§. 54.

Einem Frachtführer, dessen Ladung als durchgehend oder als Hallgut behandelt wird, ist nicht erlaubt, zollbare Güter auf eigene Rechnung mitzuführen, noch von seiner Ladung irgend etwas im Lande auf eigene Rechnung zu verkaufen.

§. 55.

Eben so wenig ist einem solchen Frachtführer gestattet, irgend einen Theil seiner Ladung auf fremde Rechnung ohne Frachtbrief darüber mitzuführen.

§. 56.

Kein Frachtführer darf, ohne erweisliche Noth, weder beim Eintritt, noch beim Austritt, zwischen der Gränze und dem für dieselbe aufgestellten Zollamte anhalten, sondern jeder hat den Weg zu oder von demselben ununterbrochen fortzusetzen. Wo es die Gränz-Postirung für nöthig findet, ist der Frachtführer von Amtswegen bis zum nächsten Zollamte zu begleiten.

§. 57.

Wenn eine Fuhre, welche nach ihren Frachtbriefen sich als Eilfuhre ausweiset, außer der gewöhnlichen Zeit an der Gränze sich einfindet, um einzutreten, so muß sie zwar zum Eingange behandelt, aber sie muß auch bis zum nächsten Hallamte auf Kosten des Frachtführers begleitet werden.

Im Ausgange aber, wenn die Fuhr zu ungewöhnlicher Zeit über die Gränze gehen will, muß ihr von dem expedirenden Hallamte auf ihre Kosten Begleitung bis zur Gränze mitgegeben werden.

III.

Von der Einfuhr.

§. 58.

Dem Eingangszolle sind alle in das Königreich einkommenden Handelsgüter, so weit sie nicht als durchgehend zu behandeln, oder in dem beiliegenden Tarife ausdrücklich für Eingangszollfrei erklärt sind, unterworfen.

§. 59.

Die Angabe, daß solche Handelsgüter entweder schon einmal verzollt worden seyen, oder daß sie inländische, jetzt aus dem Auslande nur zurückkommende Erzeugnisse seyen, giebt auf Nachlaß oder Minderung des Eingangszolles keinen Anspruch, wenn nicht im letzten Falle, nämlich bei ausgegangenen inländischen Erzeugnissen ihre Identität so hergestellt, und so gesichert ist, daß über die Wahrheit nicht der mindeste Zweifel obwalten kann. Es darf sodann die Behandlung zum Wiedereingange mit Genehmigung der obersten Zollbehörde, jedoch nur bei derjenigen Zollbehörde geschehen, welche sie zum Austritte behandelte. Jedenfalls sind jene Güter ausgenommen, die aus dem Inlande nach §. 19. mit Betretung eines fremden Gebiets zu einem inländischen Orte gebracht, vorschriftmäßig versichert, mit Passirscheinen begleitet, und bei der Controle richtig befunden werden.

§. 60.

Der Eingangszoll wird von dem Zoll-Amte an der Gränze erhoben, wenn entweder eine als durchgehend angegebene Ladung nicht als solche behandelt werden kann, und der Fuhrmann seinen Weg ohne weiters fortsetzen will, oder die Ladung an einen Ort bestimmt ist, an welchem sich kein Hallamt befindet.

§. 61.

Es ist keinem Zollamte gestattet, von einem Theile der Ladung den Eingangszoll zu erheben, und den übrigen als durchgehendes Gut zu behandeln.

Dieß kann nicht anders als bei einem Hallamte in Folge der Umladung geschehen.

§. 62.

Der Frachtführer hat zum Behufe

2 *

der Zollerhebung sämmtliche Frachtbriefe dem Zollamte vorzulegen. Wenn er selbst Eigenthümer der Fracht ist, hat er schriftlich die zu verzollenden Gegenstände zu declariren, es wäre denn, daß diese nur aus Kleinigkeiten, im Werthe von höchstens 5 fl. bestünden, in welchem Falle die mündliche Angabe und die Unterzeichnung desselben im Zollmanuale genügt.

§. 63.

Ist der Zollpflichtige nicht im Stande zu declariren, weil ihm der Inhalt der Colli und der Ladung unbekannt ist, so steht es ihm frei, bei dem Zollamte, ehe die Zollbehandlung eintritt, sich vom Inhalte und Gewichte zu überzeugen, und dann erst zu declariren.

Nachdem die Angabe des Inhaltes der Ladung oder der einzelnen Colli aus der schriftlichen Deklaration der Zollpflichtigen ausgemittelt ist, wird zur Abwägung der einzelnen Stücke geschritten, wofür bei Zollämtern an Waaggeld 2 kr. vom Sporco-Zentner, bei Hallämtern aber, weil die dahin gelangenden Ladungen schon an der Gränze im Ganzen abgewogen worden sind, nichts weiter entrichtet wird.

§. 64.

Hierauf erfolgt die innere Besichtigung der einzelnen Stücke, gleichviel, es seyen die Gegenstände zollfrei oder nicht, wenn nicht als Inhalt derselben Güter angegeben sind, von welchen der höchste Zollsatz zu erheben ist.

§. 65.

Der hierauf zu berechnende Eingangs-Zoll muß auf der Stelle baar erlegt werden. Den Zollschein hat der Empfänger sogleich an die hierzu ermächtigte, auf dem Zollschein bemerkte Person, oder, wo eine solche nicht auf der Stelle ist, an die anwesende Zollwache gegen einen Zollgegenschein abzugeben.

§. 66.

Sobald der Zollpflichtige im Besitze dieses Zollgegenscheines ist, der ihm in derselben Stunde, da er den Zollschein abgegeben hat, eingehändigt werden muß, kann er über die verzollten Güter frei verfügen.

§. 67.

Namentlich ist für die Frachten von verzollten Gütern, wie von einheimischen, nicht erforderlich, daß sie vor die Hallämter der Orte, von denen sie abgehen, oder zu denen sie kommen, geführt werden.

§. 68.

Ausländischen Frachtführern, welche den Eingangszoll entrichtet haben, weil ihre zur Durchfahrt bestimmte Ladung nicht als durchgehend behandelt werden konnte, ist diese Entrichtung auf ihrem Reisepasse zu bezeugen.

Reisende, mit Ausschluß der Handels-Reisenden, welche über die Gränze hereinkommen, haben, ohne zu einer Declaration verbunden zu seyn, bei dem Zollamte die zollbaren Waaren, welche sie mit sich führen, zum Eingange zu verzollen; wenn sie aber erklären, daß ihnen die dem Zolle unterworfenen Waaren unbekannt seyen, so ist ihnen sogleich der bestehende Zolltarif mit Höflichkeit vorzuzeigen. Die Zoll-Aemter sind, wenn sie Verdacht haben, daß Waaren zum Handel eingeschmuggelt werden, befugt, die Kutschen und Koffer der Reisenden öffnen zu lassen, und sie zu untersuchen; jedoch haben sie die Reisenden durchaus mit Anstand zu behandeln, und genaue Sorge zu tragen, daß bei der Visitirung kein Gegenstand der Reisebedürfnisse Schaden leide. Die Kleidungsstücke und alles Gepäcke der Reisenden, so wie alle Bedürfnisse, welche Badereisende mit sich führen, unterliegen der Verzollung nicht.

Körperliche Visitationen der Personen sind verboten.

IV.

Von der Ausfuhr.

§. 69.

Alle aus dem Königreiche ausgehenden Handelsgüter, die Durchgehenden mitbegriffen, sind dem Ausgangszolle unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, die im Tarife Ausgangszollfrei erklärt sind. Der Ausfuhrzoll von durchgehenden Gütern wird auf 12½ kr. vom Zentner festgesetzt; jener von andern Gegenständen richtet sich nach dem beiliegenden Tarif.

§. 70.

Diejenigen durchgehenden Handelsgüter, welche bei einem Hallamte verladen werden, sind nur einem Ausgangszoll von 6¼ kr. unterworfen.

§. 71.

Den Ausgangszoll von einheimischen, zur Ausfuhr bestimmten Handelsgütern, die mit durchgehenden vermischt verpackt werden, erhebt das Hallamt, bei welchem die Verladung geschieht, und bezeugt dieses auf dem Zollpasse.

§. 72.

Auch von denjenigen in das Ausland bestimmten Frachten, welche nur inländische Erzeugnisse enthalten, muß der Ausgangszoll von einem Hallamte, wenn die Verladung oder wenigstens die Besichtigung bei demselben geschieht, erhoben, und der Zollschein dafür ertheilt werden, dessen Ausstellung auf dem Reisepaß vorzumerken ist.

Gegenstände, welche Zentnerweise nach dem höchsten Ausfuhrzolle declarirt und behandelt werden, sind der innern Besichtigung nicht unterworfen, und die hiefür zu entrichtende Gebühr kann nach freier Wahl des Exportirenden entweder bei einem Hall-

amte oder bei einem Zollamte an der Gränze erlegt werden.

§. 73.

Für die Abwägung von allen Handelsgütern, die von einem Hallamte zur Ausfuhr abgehen, sind 2 kr. vom Sporco-Zentner zu entrichten.

§. 74.

Wer entweder durch einen Zollgegenschein nachweiset, daß er die Handelsgüter, die er ausführen will, bei dem Eintritte verzollt habe, oder durch den Zollpaß eines Hallamtes die Ausgangszollfreiheit oder auch durch den Zollschein von einem Hallamte die geschehene Bezahlung des Eingangszolles darthut, erhält vom Zollamte der Gränze für diese Papiere unentgeldlich einen Empfangsschein, den er an die äusserste Zollpostirung, oder, wenn er eine solche nicht mehr zu passiren hat, an die bei dem Zollamte stationirte Gränzwache abzugeben hat.

Der Ladungsschein, den der Fuhrmann von dem Hallamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Gränz-Zollamte zum Beweise der Erfüllung seiner Obliegenheit unentgeldlich zu unterfertigen, und ihm beim wirklichen Austritte zurückzugeben. Wenn aber der Fuhrmann oder Exportant von keinem Hallamte kommt, so ist von dem Gränzzollamte eine Bescheinigung über den Austritt der Ladung unentgeldlich auszustellen, solche aber demselben erst an der äussersten Grenzpostirung, nämlich, wenn er die Landesgränze wirklich überschreitet, zu behändigen.

§. 75.

Von durchgehenden Frachten, die im Lande nicht umgeladen worden sind, wird der Ausgangszoll erst bei dem Austritte erhoben, und darüber gegen Abgabe des Zollpasses der Gegenzollschein ertheilt.

§. 76.

Auch für die Abwägung solcher Frachten sind 2 kr. vom Sporco-Zentner zu entrichten, in so weit diese Waaggebühr nicht schon bei einer früheren Zoll-Behandlung in oder bis zu dieser Größe entrichtet worden ist.

§. 77.

Wer aus einem Orte kommt, wo er sich zu seinen Ausfuhrgütern weder mit Zollgegenschein für bezahlten Eingangszoll, noch mit Zollpaß und Zollschein für entrichteten Ausgangszoll versehen konnte, muß bei dem Zollamte der Gränze nicht nur den Ausgangszoll, sondern auch 2 kr. vom Sporco-Zentner für die Abwägung entrichten.

V.

Von den Niederlagen.

§. 78.

Zur Erleichterung des Zwischen- und Speditions-Handels sowohl, als der

Fabriken und Manufakturen werden in den Städten, wo sich Hallämter oder Oberzoll- und Hallämter befinden, ferner, wie bisher, Königliche Niederlagen bestehen.

§. 79.

Handelsgüter, die dem Eingangszolle unterworfen sind, bleiben davon, so lange sie in einer Königl. Niederlage sind, frei, haften aber jedesmal für die Gebühren.

Die Halle oder Niederlage haftet für die Entwendung und den aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und Verderben. Für den Inhalt der Colli haftet sie nur dann, wenn bei der Einlagerung die innerliche Besichtigung auf Verlangen und in Gegenwart des Zollpflichtigen vorgenommen wurde.

§. 80.

Acht Tage (d. h. achtmal vier und zwanzig Stunden) lang werden die in eine Königl Niederlage gebrachten Handelsgüter unentgeldlich aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist aber nur gegen eine Gebühr von ⅓ kr. täglich für den Centner.

§. 81.

Diese Gebühr muß von dem Inhaber der Güter bei der Zurücknahme aus der Niederlage, falls er aber dieselbe länger als sechs Monate darin läßt, nach Ablauf eines jeden Semesters entrichtet werden.

§. 82.

Die auf den Hallen hinterlegten Güter, für welche sich binnen Jahresfrist kein Eigenthümer meldet, und die Lagergebühr entrichtet, werden als herrnlos erklärt, sofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und, wenn sich innerhalb eines Vierteljahrs Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert. Der erlöste Betrag wird nach Abzug der rückständigen Lagergebühren, des Eingangs-Zolles und der Versteigerungskosten noch ein Jahr in Verwahrung behalten. Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt; wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zoll-Personale bestimmten Unterstützungsfonde zu, vorbehaltlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit sich noch meldenden Eigenthümers. Die Verjährungszeit endet nach 5 Jahren vom Tage der Niederlegung auf der Halle gerechnet.

§. 83.

Handelsgüter, welche feuergefährlich sind, oder durch deren Aufbewahrung in der Königl. Niederlage andere daselbst befindliche beschädiget werden können, sind von den Hallen ausgeschlossen.

Die Regierung wird am Sitze jedes

Hallamtes Anordnung treffen lassen, wohin derlei Waaren untergebracht werden sollen.

§. 84.

Kein Handelsgut kann aus der öffentlichen Niederlage abgeliefert werden, als gegen Zurückgabe des Hallscheines, welcher unentgeldlich immer ertheilt werden muß, und der allenfalls rückständigen Niederlags-Gebühren, dann gegen Bezahlung des Eingangszolles; es wäre denn, daß es entweder als Bestandtheil einer durchgehenden Fracht bei dem Hallamte verladen, oder in ein Privatlager gebracht werden sollte, wobei die Bezahlung des Eingangszolles im ersteren Falle ganz, im letzteren Falle aber vorläufig unterbleibt.

Güter, die inländischen Ursprungs oder schon zum Eingange verzollt sind, können mit Bewilligung der Hallämter auch auf die Königlichen Niederlagen gebracht werden. Die Bestimmungen des §. 79. in Hinsicht der Haftung der Niederlagsgebühren und der Hallscheine sind auch bei diesen Gütern zu beobachten.

§. 85.

Kolonial-Waaren und solche ausländische rohe Handelsgüter, dergleichen im Königreiche nicht erzeugt werden, mit Ausschluß aller Flüßigkeiten, können auch in Privatlagern niedergelegt werden, jedoch nur auf vorläufige Bewilligung der obersten Zollbehörde, und nur an Orten, wo ein Hallamt oder ein Oberzoll- und Hallamt ist, unter beständiger Aufsicht des Hallamtes, und gegen Erfüllung der Bedingnisse, mit welchen die Bewilligung verbunden wird.

Privatlager können unter Verschluß der Hallämter auch für Flüßigkeiten statt finden, wenn die Betheiligten ein der Zoll-Behörde anständiges Locale auf ihre Kosten ausmitteln, doch sollen dergleichen Privat-Niederlagen nur soliden Handelsleuten und Gewerbtreibenden zugestanden werden.

§. 86.

Ausnahmsweise kann die oberste Zoll-Behörde auch für rohe Stoffe, dergleichen auch im Inlande erzeugt werden, die Niederlegung auf Privatlagern gestatten; jedoch ausschließend nur dann, wenn die Königl. Halle für die Lagerung derselben nicht Raum genug hält; diese Ausnahmen können nur für die Dauer des Bedürfnisses und unter einer besonders anzuordnenden Aufsicht statt finden. — Auch die Privatlager für dergleichen Stoffe sollen nur soliden Handelsleuten und Gewerbtreibenden zugestanden werden.

VI.

Von außerordentlichen Vorkehrungen der Zoll-Behörden.

§. 87.

Wenn ein Gränzzollamt oder Hallamt den gegründeten Verdacht schöpft, daß ein

Fuhrmann außer den in den Frachtbriefen angegebenen Gütern, andere Güter heimlich, ohne Frachtbrief, mit sich führt, so ist dasselbe verbunden, die Ladung nach den Frachtbriefen zu revidiren, und die verheimlichten Güter von dem Wagen zu nehmen, sie genau zu untersuchen, und die ganze Ladung nach §. 88. von einem verpflichteten Wächter auf Kosten des Fuhrmanns begleiten zu lassen.

Wenn ein Zollamt oder Hallamt den gegründeten Verdacht schöpft, daß an einer durchgehenden Ladung durch Herausnahme oder Austausch etwas verändert worden sey, so ist dasselbe verbunden, die Abladung und Besichtigung der einzelnen Stücke anzuordnen, nachdem zuvor die Verdachts-Gründe in das Protocoll niedergelegt worden sind.

Dem Fuhrmann ist in dem einen, wie in dem andern Falle beglaubigte Abschrift des Protocolls kostenfrei zuzustellen. Das Zollärar hat, wenn der Verdacht sich nicht bestätigt, für jeden durch Auf- und Abpacken sich ergebenden Schaden zu haften.

§. 88.

Der gegründete Verdacht, daß an einer aus Hall- oder Transitogütern bestehenden Ladung auf dem Wege etwas durch Herausnahme oder Austausch verändert werden möchte, berechtigt jede Zollbehörde von welcher der Zollpaß für die Ladung ertheilt oder visirt worden ist, dieselbe bis zum nächsten Hallamte, oder wenn auf der Straße keines ist, bis zum Austrittszollamte durch einen verpflichteten Wächter, jedoch nicht auf Kosten des Frachtführers begleiten zu lassen, woselbst er sodann der genauen Controle sich unterwerfen muß.

Auch in diesem Falle muß das Amt die Verdachtsgründe in das Protocoll niederlegen.

§. 89.

Wenn ein Hallamt, zu welchem eine so begleitete Fracht gelangt, dieselbe nicht ferner bis zum Austritte in dieser Weise begleiten lassen will, so sind die Gründe in das Protocoll niederzulegen.

§. 90.

Gegen Frachtführer, die nach Verkündung gegenwärtiger Zoll-Ordnung wegen Verkürzung des Zollgefälls einmal über 25 fl. oder dreimal über 5 fl. — bestraft worden sind, ist diese Maßregel immer und zwar auf ihre Kosten vorzukehren.

Gegen Frachtführer, die dreimal wegen Verletzung der Zoll-Ordnung, ohne daß eine Verkürzung des Zollgefälls dabei statt gefunden hat, bestraft worden sind, ist diese Maßregel ein Jahr lang, vom letzten Straffalle an gerechnet, in Anwendung zu bringen.

VII.

Von Zoll-Freiheiten und Begünstigungen.

§. 91.

Zollbefreiungen haben in der Regel nicht statt. Nur folgende Ausnahmen werden festgesetzt:

1) Von jenen Gegenständen, welche der König und die Glieder des Königl. Hauses zum eigenen Gebrauche einführen, werden die Eingangszölle zwar bei dem Eintritte bezahlt, aber jederzeit aus der Zollcasse wieder rückvergütet.

2) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souverains durch das Königreich, oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, — sind zollfrei. — Es werden zu diesem Ende auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freipässe ausgestellt, oder die erforderlichen Weisungen an die Zollbehörden ertheilt werden.

3) Ebenso erhalten die der königl. Souveränität unterworfenen ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren, in Gemäßheit der Declaration vom 19. März 1807 für die Consumtibilien, welche sie aus dem Auslande zu ihrem Hausbedürfnisse beziehen, die entrichteten Zollgebühren zurück, wenn sie die Zollscheine darüber vorlegen, und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, daß die bezogenen Gegenstände wirklich zum Bedürfnisse ihres Hauses bestimmt gewesen sind. Auch ist ihnen in Kraft des Edictes vom 26. Mai 1818 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren gestattet, ihre Naturalproducte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen, und an ihre diesseitigen Herrschaften angränzenden Besitzungen zollfrei einzuführen, zu welchem Ende sie jedoch immer die nöthigen Vorweise entweder eigenhändig ausstellen, oder durch ein von ihnen hiezu besonders ermächtigtes Amt, welches der Zollstelle bekannt zu machen ist, ausfertigen zu lassen haben.

Eine Befreiung von Waag- und Niederlags-Gebühren kann jedoch nicht angesprochen werden.

4) Alle Königl. Militärfuhrwerke und Bagagewägen sind zollfrei, jedoch nur alsdann, wenn sie von Militärpersonen begleitet werden, und nur in so weit, als sie mit Armee-Gegenständen beladen sind, weswegen sie sich, mit Ausnahme der geladenen Munitions-Wägen, der zollamtlichen Besichtigung zum Vergleiche des mit sich führenden Vorweises nicht entziehen können.

§. 92.

In Ansehung der Zollfreiheit der Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger an dem Königl. Hoflager soll es genau ebenso gehalten werden, wie es damit in dem Staate, welchem der Gesandte angehört, gegen die K. Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger gehalten wird.

§. 93.

Weggeldfrei ist der Anspann, der nach §. 91. Nr. 1 und 2 und der nach §. 92. zollfreien Personen, wie auch der Gesandten am deutschen Bundestage.

§. 94.

Die Begünstigungen der an inländische Fabrikanten und Manufakturisten eingehenden rohen Stoffe und Halbfabrikate, welche in dem veredelten Producte zur Wiederausfuhr kommen, sowie der aus dem Inlande zu gleichen Zwecken in das Ausland gehenden, von da zurückkommenden Fabrikate, nicht minder jener rohen Stoffe und Halbfabrikate, die zur Zeit noch nicht im Inlande in erforderlicher Quantität und Qualität erzeugt werden, zur Conkurrenz mit den ausländischen Fabrikanten und Manufakturisten, sollen nach vorläufiger Nachweisung des Bedürfnisses und nach Vernehmung der Handels- und Gewerbs-Kammern, wo diese bestehen, von besonderen, auf bestimmte Zeit zu ertheilenden Ministerial-Bewilligungen, jedoch so abhängen, daß sie nicht nur den größeren Manufakturen und Fabriken, sondern auch den mittleren und kleinen Gewerben verliehen werden.

Diese Begünstigungen sollen immer nur auf bestimmte Zeit statt finden, ohne Nachweisung des Bedürfnisses nicht erneuert, oder verlängert, und im Falle des Mißbrauches oder einer vom Begünstigten verübten Zolldefraudation, ohne weiters eingezogen werden.

Die Begünstigung der Einfuhr roher Stoffe und Halbfabrikate zum inneren Verbrauche soll vorerst nur auf drei Jahre festgesetzt werden.

Die ertheilten Begünstigungen sollen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht und ein Verzeichniß derselben den Ständen des Reiches bei ihrer jedesmaligen Versammlung zur Einsicht mitgetheilt werden.

§. 95.

Die Begünstigungen, welche der Rheinkreis in Hinsicht der Einfuhr seiner Produkte genießt, bestehen so lang, als derselbe in die Zolllinie nicht aufgenommen ist.

Der Regierung bleibt vorbehalten, diese Begünstigungen nach ihrem Ermessen zu erweitern.

VIII.

Von Verletzung der Zollordnung und deren Bestrafung.

§. 96.

Die nachstehenden Verletzungen der

Zollordnung sollen als Uebertretungen behandelt, und mit Geldstrafen belegt werden, wie folgt:

1) Wer bloße Formalitäten der Zollordnung verletzt, oder vernachläßigt, jedoch dadurch das Zollgefäll — worunter hier und in den nachfolgenden Bestimmungen alle in gegenwärtiger Zollordnung vorgeschriebenen Abgaben verstanden werden — entweder gar nicht, oder unter dem Betrage von 5 fl. verkürzt, unterliegt einer Geldstrafe von 1—25 fl.

2) Bei einer Verkürzung des Zollgefälles von 5 fl. und darüber wird im ersten Falle der zehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe bestimmt, im zweiten Falle der fünfzehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr, und die Confiskation, im dritten Falle der zwanzigfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Confiskation.

Wer eine Verkürzung des Zollgefälles sich noch öfter zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur der Strafe des dritten Falles unterliegen, sondern auch der Gewerbsconcession, wobei er defraudirt hat, verlustig werden.

3) Wer die zollbaren Gegenstände im Gewichte, Maße oder Werthe (so-

weit dieser als Belegungs-Maßstab angenommen ist) in der Art zu gering deklarirt, daß die Differenz den 10ten Theil des deklarirten Ganzen übersteigt, hiebei aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft. Im zweiten Falle tritt die Strafe des achtfachen, und im dritten, und allen folgenden Fällen die Strafe des zwölffachen Betrages der verkürzten Gebühr, und Confiskation ein.

4) Wer einen Passir- oder Controllschein für Waaren, welche von einem inländischen Orte verführt werden, nicht vorschriftmäßig ablegt, hat den vierfachen Betrag des Ausgangszolles als Strafe zu erlegen.

Sind die verführten Waaren frei vom Ausgangszolle, so findet im obigen Falle eine Geldstrafe von 1—25 fl. statt.

5) Wer gegen das Verbot des §. 8. ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von 5 fl. vom Zentner, im Wiederholungsfalle von 10 fl. vom Zentner.

6) Besteht gemäß den §§. 9 und 10 ein Verbot, Salz, Salpeter und Schießpulver auszuführen, so unterliegt derjenige, welcher dieses Verbot übertritt, der bei Ziffer 5 festgesetzten Strafe.

7) Wer Zollpässe und Zollgegenscheine über durchgehende oder nicht vollständig verzollte Gegenstände im verpackten Zustande nicht vorschriftmäßig ablegt, oder diese Bescheinigung ohne Beibringung der Waaren ablegen will, unterliegt der Strafe des fünffachen Betrages des höchsten Eingangszolles. Wären aber die Waaren unverpackt, oder nach ihrem Inhalte nach vorausgegangener zollämtlicher Behandlung bekannt, so wird der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangszolles als Strafe erhoben.

§. 97.

Als Verbrechen oder Vergehen können die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Straffälle nur dann behandelt werden, wenn mit denselben solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, für welche die allgemeinen Strafgesetze eine Vergehens- oder Verbrechens-Strafe bestimmen.

Als Verbrechen, die mit einer Strafe von 2 bis 8 Jahren Arbeitshausstrafe belegt werden, sind noch anzusehen, wenn Schwärzungen in Rotten (Banden) oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder wenn die Zoll-Verkürzung in Verbindung mit einer Assecuranz-Gesellschaft unternommen wird.

§. 98.

Bei den in Ziffer 2—6 des §. 96 angegebenen Verletzungen der Zollordnung findet neben den gesetzlichen Strafen und deren Folgen auch die Confiscation in folgenden besonderen Fällen statt:

1) wenn Gegenstände ein- aus- oder durchgeführt werden, deren Eingang, Durchgang, oder Ausgang verboten ist;

2) wenn die Zollstätte, sey es im Ein- Aus- oder Durchgange ohne Anmeldung zur amtlichen Behandlung übergangen, oder wenn eine zollbare Waare auf verbotenen Wegen ein- oder ausgebracht, oder wenn die noch nicht verzollte Waare heimlich abgestoßen, ausgewechselt, oder vermindert wird;

3) wenn die zollbaren Gegenstände verschwiegen, oder die Waaren falsch und in einer Qualität, die einem geringeren Zollsatze unterliegt, deklarirt werden;

4) wenn die an eingehende oder durchgehende Güter amtlich angelegte Versicherung verletzt wird, — und über den Zufall sich nicht genügend ausgewiesen werden kann.

5) wenn bewilligte Begünstigungen mißbraucht, oder Begünstigungsscheine nicht vorschriftmäßig abgelegt werden.

§. 99.

Die Confiscation erstreckt sich

a) auf diejenigen Frachtwaaren, in Hinsicht deren der Zoll verkürzt werden sollte, auf Schiff und Geschirr, (Wagen und Pferde) wenn der Zollpflichtige und der Frachtführer zugleich schuldig befunden wurden, oder wenn der Fuhrmann zugleich Eigenthümer der Fracht, oder der Zollpflichtige Eigenthümer des Schiffes, des Wagens, der Pferde und des Geschirres ist;

b) auf jene Frachtwaaren allein, wenn der Zollpflichtige der Bestrafte ist;

c) blos auf das Schiff, den Wagen, die Pferde und das Geschirr, wenn der Frachtführer der Bestrafte ist.

Als Eigenthümer der Fracht wird der Fuhrmann immer angesehen, wenn er mit keinem Frachtbriefe versehen ist.

Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden, so muß der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Confiscation auf 50 bis 2000 fl. nach Erwägung aller Umstände erkannt werden.

§. 100.

Die genannten Gegenstände werden auf eine glaubwürdige Anzeige sogleich in Beschlag genommen, und wenn die Anschuldigung von der Art ist, daß darauf eine Untersuchung vorgekehrt werden kann, so lange entweder bei Gericht oder auf Anordnung des Gerichtes verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, insoferne der Angeschuldigte nicht durch baare Erlage des ganzen Werthes oder durch Bürgen Sicherheit leistet.

Vieh und andere dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn die Sicherheit binnen 8 Tagen nicht aufrecht gemacht wird, nach eingetretener Untersuchung von Gerichtswegen öffentlich versteigert und der Erlös wird nach gerichtlicher Anweisung deponirt.

§. 101.

Bei einer zufälligen Verletzung der Schnüre und Siegel kann sich der Frachtführer nur dadurch von der Strafe befreien, wenn er bei dem nächsten Gerichte oder Zollamte auf seinem vorgezeichneten Wege den Zufall anzeigt, und glaubwürdig nachweiset.

§. 102.

Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach der gegenwärtigen Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt, und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen,

kann nur mit diesen Urkunden geführt werden. Wer eine solche Urkunde durch Unglück oder Zufall verliert, kann von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, jederzeit ein Attest verlangen, worin ihm die Erfüllung seiner zollgesetzlichen Verbindlichkeiten auf den Grund der Zollbücher bezeugt, und welches jederzeit als Beweis der erfüllten Obliegenheit angesehen wird.

Für dieses Attest ist nur die einfache Taxgebühr zu entrichten; — derjenige, dem die Ausstellung einer in der gegenwärtigen Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert wird, kann innerhalb drei Monaten selbst, oder durch einen Dritten bei der obersten Zollverwaltung darüber Beschwerde führen. Unterläßt er dieß, so muß er, wenn er in Untersuchung kömmt, und sich mit den amtlichen Urkunden nicht ausweisen kann, rechtsförmig darthun, daß ihm, ungeachtet er seine zollgesetzliche Verbindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunden verweigert worden ist.

Im Falle der unrechtmäßigen Verweigerung, oder der verzögerten Ausstellung (§. 66.) derselben, haben die Beamten für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, ohne daß hiedurch das Strafverfahren im Disciplinarwege ausgeschlossen wird.

Der Beweis der Erfüllung der zollgesetzlichen Verbindlichkeiten, worüber keine amtlichen Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Klage wegen Verletzung der Zollordnung auch durch exceptionsfreie Zeugen geführt werden.

§. 103.

Das Familienhaupt haftet rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes für die Gefährden und Uebertretungen, welche für dasselbe in seinem Geschäfte durch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Familienglieder begangen werden, so wie der Dienstherr für die Gefährden und Uebertretungen seiner gebrödeten Diener rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes, außer wenn sie erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt worden sind.

§. 104.

Vermögenslose Defraudanten und deren Gehülfen werden nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze im Verhältnisse der Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe belegt.

§. 105.

Für alle Geldstrafen haften, wenn nicht hinlängliche baare Sicherheit geleistet wird, Schiff und Geschirr (Wagen, Pferde rc.) wenn der Frachtführer, so wie die Waare — wenn der Zollpflichtige, — beides aber, wenn der Frachtführer und der Zollpflichtige zugleich schuldig sind; und wenn nicht inner 14 Tagen die erkannte

Strafe erlegt wird, erfolgt der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände. Der Mehrerlös wird an den Eigenthümer zurückbezahlt.

§. 106.

Von verlassenen Handelsgütern wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgefäll in Beziehung auf selbe verkürzt worden sey, und sie unterliegen der Confiskation. Die Thatsache ist jedoch öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten vom Datum der Bekanntmachung, kann die Einziehung erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertiget.

Ausgenommen hievon ist das verlassene ausländische Salz und andere Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist. Die Confiscation derselben ist ohne weiters sogleich zu erkennen.

§. 107.

Die Untersuchung wegen Unterlassung der vorschriftmäßigen und rechtzeitigen Ablage zollamtlicher Papiere muß inner Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung dieser Papiere gerechnet, begonnen werden; außerdem tritt die Verjährung ein.

Diese wird durch eine inner des Zeitraumes eines Jahres begangene neue Uebertretung unterbrochen; die erst nach erfolgter Revisions-Erinnerung geschehene Ablage wird als nicht geschehen, angesehen.

§. 108.

Den Schadenersatz oder die Zollgebühr hat der Verurtheilte neben der Strafe besonders zu leisten, ebenso die Kosten der Untersuchungs-Verhandlungen besonders zu vergüten.

§. 109.

In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das vorliegende Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

§. 110.

Die Judikatur über Verletzung der Zollordnung steht in erster Instanz den unmittelbaren Königl. Gerichten zu, in deren Gerichtssprengel die Verletzung entdeckt wird.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch in Hinsicht der Judikatur, wie bisher gehalten werden.

Die Eintheilung der nicht standesherrlichen Herrschafts- und Patrimonialgerichts-Bezirke in die diessfalsigen Sprengel der Königl. Gerichte wird durch eine besondere allerhöchste Verordnung festgesetzt werden.

§. 111.

Das gerichtliche Verfahren bei Untersuchung der Straffälle ist summarisch,

und wird von Amtswegen im Untersuchungswege geführt, nach den für die Behandlung der Polizey-Straffälle bestehenden Bestimmungen.

In Verbrechens- und Vergehensfällen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

§. 112.

Von den Gerichten sind die Akten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels den einschlägigen Fiskalen oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

§. 113.

In allen Fällen, in welchen nach den im §. 114 angeführten gesetzlichen Bestimmungen eine Berufung zulässig ist, kann dieses Rechtsmittel bei dem Königlichen Appellations-Gerichte des einschlägigen Kreises in Anwendung gebracht werden. — Die Berufung an das Königliche Oberappellations-Gericht kann in Fällen, wo die Straf-Summe 400 fl. und darüber beträgt, oder der Verlust der Gewerbs-Concession ausgesprochen ist, auch dann statt finden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz gleichlautend ausgefallen sind.

§. 114.

Von allen Geldstrafen, und dem Werthe des eingezogenen Guts fällt die

Hälfte dem Aufbringer, und die andere Hälfte dem Unterstützungs-Fonde der Zoll-Verwaltung zu.

Die Bestimmung, ob und in wie weit die Zollbeamten und Diener, dann die bei der Zollwache aufgestellten Individuen, wenn sie Anzeiger sind, einen Antheil an dem Strafbetrage erhalten können, bleibt den administrativen Anordnungen vorbehalten.

§. 115.

Der Strafantheil welcher dem Aufbringer nach rechtskräftigem Erkenntnisse zukommt, soll ihm ungeschmälert verbleiben, in so ferne er nicht zu Gunsten des Schuldigen oder des Unterstützungsfonds freiwillig darauf verzichtet.

Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder die abzulegenden Polleten ohne Vorweisung der Waaren annehmen, sollen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden.

Zollbeamte und Diener werden in Bezug auf ihre Amtshandlungen auf den §. 8. Tit. IV. der Verf. Urkunde hingewiesen, und jedem Staatsbürger bleibt die Verfolgung seiner Rechte gegen sie, im Falle der Ueberschreitung ihrer Amtspflicht, vorbehalten.

Bei jeder Zollbehörde ist ein Buch vorzulegen, in welchem jeder Zollpflichtige seine Bemerkungen über die ihm gewordene Behandlung bei dieser Behörde unter Namens-Unterschrift niederlegen kann.

IX.

Schluß-Bestimmungen.

§. 116.

Von derjenigen Summe, um welche nach der Festsetzung des obersten Rechnungshofes der reine Ertrag sämmtlicher Zollgefälle in einem Jahre die jedesmalige budgetmäßige Summe übersteigt, kann die Staatsregierung den zehnten Theil zu außerordentlichen Belohnungen der Zollbediensteten und zu Unterstützungen namentlich derjenigen, die im Dienste beschädiget werden, und weitere zwei Zehenttheile zu Prämien für die inländische Fabrikation und Produktion von Handelsgewächsen verwenden.

§. 117.

Das gegenwärtige Gesetz, welches durch das Gesetzblatt bekannt gemacht werden soll, tritt nach vorhergehender allgemeiner Verkündigung mit dem ersten Oktober dieses Jahres in Wirkung, gleichzeitig werden die Gesetze vom 22. Juli 1819 und 11. September 1825 außer Kraft gesetzt.

Jedoch sollen die vor dem Tage der Verkündigung dieser neuen Zollordnung begangenen Defraudationen noch nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen untersucht und abgeurtheilt werden.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. August im Jahr 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Zentner. v. Maillot. Gr. v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Sekretär.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

№ XIII. Speyer, den 7. December 1828.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit allerhöchsten Rescripts vom 13. d. M. werden sämmtliche auf die Central-Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs Bezug habende Verordnungen hiernächst durch das Amtsblatt des Rheinkreises zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zweybrücken, den 25. Nov. 1828.

Der Königliche General-Prokurator, Staats- und Reichs-Rath.

v. Koch.

I.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben wegen Ausdehnung der in unserm Reiche bestehenden Central-Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten auf die öffentlichen Rechtsanwälte in dem Rheinkreise nach Vernehmung der Regierung und des Appellationsgerichts dieses Kreises und mit Berücksichtigung der einschlagenden Local-Verhältnisse nachstehende Entschließung gefaßt:

1) Vom 1. April 1818 an wird die Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Kö-

nigreichs auch auf den Rheinkreis ausgedehnt, und kommen die Verordnungen vom 27. Juny 1808 (Regierungsblatt vom Jahr 1808 Stück XXXII. Seite 1449 und folgende) vom 4. April 1809 (Regierungsblatt vom Jahr 1809, Stück XXVII, Seite 620) und vom 29. December 1809 (Regierungsblatt vom Jahr 1810, Stück III. Seite 84), so wie die später erschienenen Vorschriften in Anwendung.

2) Alle von diesem Zeitpunkte an neu aufzustellenden Advokaten sind daher nothwendige Mitglieder der Anstalt.

3) Den bereits vorhandenen Rechtsanwälten wollen Wir der hier eintretenden besondern Rücksichten wegen, den freiwilligen Beytritt zu diesem Institute jedoch unter folgenden Modificationen gestatten:

a. Diejenigen Advokaten, welche der Pensions-Anstalt beyzutreten, und ihren künftigen Relicten die Vortheile derselben zu sichern gedenken, haben sich innerhalb einer Jahresfrist vom 1. April d. J. an gerechnet nicht nur hierüber zu erklären, sondern auch die vorgeschriebene Eintrittsgebühr nebst den von dem erwähnten Zeitpunkte an verfallenen halbjährigen Beiträgen, mit Antizipation bey dem Bezirksgerichte ihres Wohnortes zu erlegen.

b. Wird der Beitritt verzögert, so sind zugleich mit obigen Leistungen auch die Verzugszinsen des Eintritts-Capitals mit jährlichen fünf Procent im Verhältniß des vom 1. April 1818 an abgelaufenen Zeitraums zu erlegen.

c. Jene Anwälte, welche innerhalb einer Jahresfrist, also bis zum 31. März 1819 durch Befolgung dieser Vorschriften der Pensions-Anstalt nicht werden beygetreten seyn, sind von der Theilnahme an derselben für immer ausgeschlossen.

Der Präsident unsres Appellations-Gerichts im Rheinkreise hat vorstehende Entschließung zur Kenntniß der Bezirksgerichte und sämmtlicher Advokaten zu bringen, auch für die genaue Vollziehung derselben zu wachen.

München, den 24. Februar 1818.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl
Der General-Secretär
v. Nemmer.

II.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben der von Unserm Staats-Ministerium des Innern Uns vorgelegten Stiftung einer Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des

Königreiches, nach dem Inhalte der Beilage, Unsere allerhöchste Sanktion ertheilt; und die Nemmination eines Chefs der Administration dieser Wohlthätigkeits-Anstalt Unserm Hofgerichts-Präsidenten in München, Grafen von Reigersberg, in Erwägung jener besonderen menschenfreundlichen Theilnahme gegeben, welche derselbe für die allgemeine Bildung dieses Instituts durch seine Vorschläge an den Tag gelegt hat. Dieses lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt hiemit bekannt machen.

München, den 27. Juny 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl,
von Krempelhuber.

Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten des Königreiches.

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Artikel. Es soll für die Wittwen und Waisen der Advokaten, nachdem diese ausser der Kategorie der Staatsdiener, und also ihre Hinterlassenen ausser der Anwendung der in der Pragmatik für den Staatsdienst gegebenen Pensions-Bestimmungen stehen, eine eigene Pensions-Anstalt gebildet werden.

II. Art. Dieser Anstalt wird der Charakter einer Central-Anstalt gegeben; in Folge dessen alle Advokaten, welche die gesetzliche Reception bey den Justizstellen des Königreiches geniessen, als nothwendige Glieder derselben erklärt, und alle einzelnen zur Zeit bestehenden Advokaten-Wittwen- und Waisen-Kassen der Consolidirung unterworfen werden.

III. Art. Diese Anstalt erscheint in der Reihe der Wohlthätigkeits-Stiftungen; sie wird unter den Schutz der General-Administration des Stiftungs-Vermögens gesetzt; und der Verwaltungs-Sitz in jenen der genannten Administration, also in die Residenzstadt München gelegt.

IV. Art. Die Glieder dieser Pensions-Anstalt sind hiedurch von der allgemeinen Conkurrenz zur Armenpflege nicht befreit.

V. Art. Diese Pensions-Anstalt tritt mit dem ersten October 1808, also mit dem Eintritte des Etats-Jahres 180⁸⁄₉ in Wirkung.

II. Titel.

Vermögen der Pensions-Anstalt.

VI. Art. Das Vermögen der Pensions-Anstalt zerfällt in zwey Haupttheile:

1) in das Fundirungs- und
2) in das Ergänzungs-Vermögen.

VII. Art. Das Fundirungs-Vermögen besteht aus folgenden Theilen:

1) aus den bereits vorhandenen Kapitalien der bisher bestandenen, und nunmehr in Consolidirung übergehenden Wittwen- und Waisen-Kassen der Advokaten;

2) aus den von Zeit zu Zeit entstehenden neuen Kapitalien, deren Quellen sind:

a. die ordentlichen Beiträge der Glieder der Anstalt;

b. die Strafen der Advokaten;

c. die Zuflüsse durch neue Dotationen, Erbschaften, Legate und Schankungen; und

d. die Ueberschüsse der Jahresrente.

VIII. Art. Das Ergänzungs-Vermögen besteht aus jenen ausserordentlichen Beiträgen der Glieder der Anstalt, welche in dem Falle, wenn die Rente des Fundirungs-Vermögens die Jahres-Exigenz der Pensions-Anstalt nicht decket, als nothwendiges Komplement derselben erhoben, und auf den Gulden des ordentlichen Beitrages mit einer gleichen Beischlags-Rate umgelegt, und sodann in ihrem ganzen Betrage auf einmal erholt werden.

IX. Art. Das Regulativ der ordentlichen Beiträge ist wie folgt:

1. §. Der Advokat, welcher sich bey seiner Reception im Stande der Ehe, oder eines Wittwers mit Kindern befindet, entrichtet eine Eintritts-Gebühr von einhundert Gulden.

2. §. Der Advokat, welcher sich bey seiner Reception ausser dem Stande der Ehe, oder in jenem eines Wittwers ohne Kinder befindet, entrichtet eine Eintritts-Gebühr von fünfzig Gulden.

3. §. Der Advokat, welcher nach seiner Reception in den Stand der Ehe tritt, entrichtet das Komplement der hiefür regulirten Eintritts-Gebühr mit fünfzig Gulden.

4. §. Der Advokat entrichtet, je nachdem er sich in dem Falle einer bezahlten Eintritts-Gebühr von einhundert, oder von fünfzig Gulden befindet, einen Jahr-Beitrag von zwölf Gulden; im zweiten Falle von sechs Gulden.

5. §. Der Advokat, welcher einmal eine Eintritts-Gebühr von einhundert Gulden, entweder ursprünglich, oder mittelst des Komplements entrichtet hat, erhält hieran bey dem Uebergange in den Stand eines Wittwers ohne Kinder keinen Rückersatz, und keine Verminderung des Jahres-Beitrags; entrichtet aber auch bey dem Uebergange in eine neue Ehe keine Vermehrung der Eintritts-Gebühr.

6. §. Die Eintritts-Gebühr und derselben Komplement wird mit der ganzen Summe auf einmal der Jahres-Beitrag in halbjährigen Raten und mit Anticipation entrichtet.

7. §. Der Advokat wird vor dem beigebrachten Beweise der geschehenen Entrichtung der einschlägigen Eintritts-Gebühr weder zum Dienstes-Eide, noch zur Funktionirung, noch zum Trauungs-Akte zugelassen.

8. § Alle Advokaten, welche am ersten October 1808, als dem Eintritte

dieser Pensions-Anstalt in ihre Wirkung, die Reception geniessen, unterliegen nach jenem Standes-Verhältnisse, in welchem sie sich an diesem Tage befinden, der Anwendung des Regulativs der Eintritts-Gebühren, dergestalt, daß diejenigen, welche bereits eine gleiche Eintritts-Gebühr bezahlt haben, von einer Wiederholung derselben befreiet;

diejenigen, welche eine mindere Eintritts-Gebühr entrichtet haben, zur Ergänzung der neu regulirten verbunden; und endlich

diejenigen, welche etwa eine grössere Eintritts-Gebühr bereits geleistet haben sollten, zu keinem Ersatze des bereits in das Fundirungs-Vermögen übergegangenen Mehrbetrages berechtiget sind.

9. §. Der Advokat, welcher entweder aus dem Königreiche auswandert, oder in dem Königreiche entweder in den Staatsdienst, oder in den Bürgerstand, oder in das Privatleben übergeht, hört gleichzeitig auf, ein Glied dieser speziellen Pensions-Anstalt zu seyn.

Durch diesen Austritt hört dessen Verbindlichkeit zur Fortsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge auf; es hat aber auch keine Rückvergütung der entrichteten Eintritts-Gebühren und Jahres-Beiträge, und kein Anspruch der Hinterlassenen auf den Genuß dieser Pensions-Anstalt statt.

III. Titel.

Verwendung des Vermögens.

X. Art. Dem Vermögen ist eine isolirte Verwendung zugestanden, welche sich in dem Zwecke dieser speziellen Anstalt selbst ausspricht, und welcher kein anderer ist, als den hinterlassenen Wittwen und Waisen der Glieder dieser Anstalt eine Quelle der Unterhalts- und Erziehungs-Kosten zu öffnen.

XI. Art. Die Jahres-Pension einer Wittwe wird mindestens auf einhundert zwanzig Gulden, und höchstens auf zweihundert Gulden regulirt.

XII Art. Die Pension einer einfachen Waise wird auf den fünften Theil; jene einer doppelten Waise auf drey Zehntheile der gebührenden Pension der Wittwe regulirt.

XIII. Art. Die Bestimmung des untersten, oder höchsten Grades, oder einer dazwischen liegenden Abstufung wird in jedem einzelnen Pensionirungs-Falle von der obersten Stiftungs-Kuratel, auf motivirtes Gutachten der Administration der Anstalt, ertheilt.

XIV. Art. Die Pensionen der Wittwen und Waisen nehmen mit demjenigen Monate ihren Anfang, welcher auf den Sterbemonat des Gatten und Vaters folgt.

XV. Art. Die Pensionen werden in monatlichen Raten und mit Anticipation bezahlt.

XVI. Art. Die Pensionen der Wittwen hören auf:

1) bey ihrer Standes-Verände-
rung;
2) bey ihrem Tode, mit dem Ster-
bemonate.

XVII. Art. Der Anspruch auf eine Wittwen-Pension fällt in dem Falle hinweg, wenn vor dem Tode des Gatten eine legale Auflösung des Bandes der Ehe bestanden hat; die Ehescheidung von Tisch und Bett schließt die Pension der Wittwen nicht aus.

XVIII. Art. Die Pensionen der Waisen hören auf:

1) mit dem Schlusse des zwanzigsten Jahres des Lebens-Alters,
2) mit dem Eintritte einer vor dem zwanzigsten Jahre erfolgenden Versorgung,
3) bey dem Tode, mit dem Sterbemonate.

XIX. Art. Die Pensionen der Waisen sind zulässig:

1) bei bestehender Ehe-Scheidung der Aeltern;
2) bey der Standes-Veränderung der Wittwe für die Zeit der Pensions-Dauer;
3) nach dem Verlaufe des zwanzigsten Lebensjahres, bey einer ganzen, oder theilweisen, ständigen oder unständigen Erwerbs-Unfähigkeit, ganz oder theilweise, für immer, oder für eine bestimmte Zeit, auf motivirtes Gutachten der Administration der Anstalt, und unter Vorlage der ärztlichen und polizeilichen Zeugnisse.

XX. Art. Die Waisen, welche beim Eintritte in diesen Stand sich ausser den Pensions-Jahren und ausser Versorgung befinden, erhalten ein einjähriges Pensions-Ratum als augenblickliche Unterstützung.

XXI. Art. Die Gattin der zweiten und jeder ferneren Ehe eines Advokaten tritt in dieselben Pensions-Rechte der ersten Gattin.

Die angeheiratheten Kinder sind nur dann pensionsfähig, wenn sie von Seite des Gatten in der Zeit seines Advokaten-Standes erzeugt, und von Seite der Gattin in der Ehe mit einem Advokaten geboren worden sind.

IV. Titel.
Verwaltung des Vermögens.

XXII. Art. Dem Vermögen ist eine isolirte Verwaltung zugestanden, welche sich nach dem Zwecke dieser speziellen Anstalt in die Kategorie der besonderen Stiftungs-Administrationen der Wohlthätigkeit reihet.

XXIII. Art. Diese besondere Administration besteht aus einem Chef und aus einem Rechnungsführer.

Der Chef wird aus den Vorständen der Justiz-Tribunale; der Rechnungsführer aus der Zahl der Advokaten gewählt.

XXIV. Art. Die Nomination des Chefs und des Rechnungsführers erstreckt sich jedesmal auf ein Jahr, nach

dessen Verlaufe sie entweder in denselben Individuen bestätiget, oder in anderen erneuert wird.

XXV. Art. Die Funktion des Chefs ist mit keinem Gehalte verbunden; der Funktions-Gehalt des Rechnungsführers wird mindestens auf einhundert zwanzig Gulden, und höchstens auf zweihundert Gulden regulirt; worüber am Ende des Jahres bey dem Absolutorium über die Rechnung nach dem Umfange der Funktion und dem motivirten Gutachten des Chefs der Administration von der obersten Stiftungs-Kuratel die Assignation ertheilt wird.

XXVI. Art. Die besondere Administration dieser Pensions-Anstalt wird im Allgemeinen den durch das organische Edikt über die General-Administration des Stiftungs-Vermögens vom 1. October 1807 errichteten Stiftungs-Administrationen in den Befugnissen und Verbindlichkeiten gleich gestellt.

XXVII. Art. Dem Chef der Administration liegt insbesondere die Conservation der Anstalt in allen Beziehungen und die Berichts-Erstattung an die oberste Stiftungs-Kuratel in allen einschlägigen Fällen ob.

Dem Rechnungsführer liegt die Perception der aus dem Fundirungs- und Ergänzungs-Vermögen der Anstalt hervorgehenden Renten; die Prästation der aus diesen Renten zu bestreitenden Pensions-Lasten, — und die Verrechnung dieser Perception und Prästation ob.

XXVIII. Art. Zur schnellen Rentirung des Fundirungs-Vermögens, zur leichten Perception der Rente, und zur sicheren Erfüllung des Pensions-Zweckes werden sowohl die vorhandenen und einziehbaren, als alle neu entstehenden Kapitalien in die Central-Stiftungs-Kasse gelegt, welche theils die fünfpercentige Fruktifizirung derselben, theils bis zur vollen Einbringung des Ergänzungs-Vermögens jedesmal den unverzinslichen Vorschuß leistet.

XXIX. Art. Die Rechnung der besonderen Administration dieser Pensions-Anstalt wird mit ihren Belegen unmittelbar zum Central-Rechnungs-Kommissariate des Innern, zur Erinnerung und, nach derselben Erfüllung, zur Vorlage des Absolutoriums übergeben.

XXX. Art. Das Central-Rechnungs-Kommissariat des Innern ist mit der vollen erläuternden und instruktiven Execution dieses Organismus der Pensions-Anstalt beauftragt, und die Resultate werden dem Jahrbuche der General-Administration des Stiftungs-Vermögens einverleibt.

München, den 27. Juny 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl,
von Krempelhuber.

III.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben uns, in Betreff der Beiträge zur Pensions-Anstalt für die Frauen und Kinder der Advokaten, bewogen gefunden, zu verordnen wie folgt:

1) Sämmtliche Advokaten Unsers Königreiches sind verpflichtet, die halbjährigen Beiträge zur Pensions-Anstalt, nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 27. Juny v. J., Art. 9., am ersten April und ersten October jedesmal an jenes Stadt- oder Landgericht frey einzusenden, wo der den Beitrag Leistende seinen Wohnsitz hat.

2) Unsere Stadt- und Landgerichte werden hiemit angewiesen, gegen die in Befolgung dieser Vorschrift säumigen Individuen acht Tage nach Ausfluß dieses Termins mit Exekution unfehlbar zu verfahren, und die sämmtlichen Beiträge auf's längste bis 15. April und 15. October an das Expeditionsamt des einschlägigen Appellations-Gerichts einzusenden.

3) Unsere Appellationsgerichte haben auf die Befolgung dieser Vorschrift sowohl, als auf jedesmalige ungesäumte Einsendung dieser Gelder genauen Bedacht zu nehmen.

München, den 4. April 1809.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht.
Graf Morawitzky.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl.
Der General-Secretär
Remmer.

IV.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben uns, durch einen Bericht des Präsidenten Unsers Ober-Appelations-Gerichts Grafen von Reigersberg als Chef der Central-Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten im Königreiche, bewogen gefunden, um dem thätigen Streben desselben zum Besten dieses Instituts mit entsprechendem Vortheile hilfreiche Hand zu bieten, die Hindernisse, welche der Ordnung und Pünktlichkeit entgegen stehen, zu heben, und dem sich emporschwingenden Institute die möglichste Garantie der Solidität zu verschaffen, zu verordnen, wie folgt:

1) Sämmtliche Appellations-Gerichte und Justiz-Kanzleyen Unseres Königreichs haben nach Vernehmung aller ihnen untergeordneten Gerichte, ein, die bisher eingesendeten Anzeigen berichtigendes verlässi-

ges Verzeichniß sämmtlicher in ihren Gerichts-Bezirken sich aufhaltenden, und denselben untergeordneten Advokaten und ihres Familienstands, der Administration der Central-Pensions-Anstalt binnen drey Monaten vom 1. Januar 1810 angerechnet, mitzutheilen, und jede Veränderung durch Todfälle, Beförderung oder Versetzung derselben jedesmal anzuzeigen.

2) die ebenerwähnten Stellen haben ferner die gedachte Administration immer in Kenntniß zu setzen, wenn gegen einen Advokaten, oder irgend eine, der Advokaten-Wittwen-Casse zu Guten kommende, Strafe verhängt wird;

3) den gegenwärtigen Mitgliedern der Pensions-Anstalt ist zu eröffnen, daß ihnen zur Entrichtung der rückständigen Eintritts-Gebühren noch eine halbjährige Frist vom 1. Januar bis letzten Juny 1810 unter dem Präjudiz des Ausschlusses aus der Gesellschaft und der Beiträge gestattet sey;

4) daß bey allen künftigen Mitgliegliedern mit unnachsichtlicher Strenge darauf werde gehalten werden, daß keines ohne den legalen Beweis der entrichteten Eintrittsgebühr weder zum Functions- noch zum Traunngs-Acte zugelassen werden solle. Endlich

5) Daß jedes Mitglied, welches sich in Zukunft einer zweimaligen Retardirung der ordentlichen Beiträge schuldig mache, mit Verlust der entrichteten Eintritts-Gelder und Beiträge, von der Korporation ausgeschlossen, und öffentlich bekannt gemacht werde.

München, den 29. December 1809.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht.

Graf Morawitzky.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl
Der General-Secretär
Remmer.

V.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

In einem jeden Königlichen allerhöchsten Rescripte, womit einer Advokaten-Wittwe und ihren allenfallsigen Kindern aus dem Fond der Central-Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen der Advokaten des Reiches ihre Pension und respective Alimentation bewilligt wird, ist der deutliche Auftrag enthalten, daß von Monat zu Monat die betreffenden Quittungen bey der Kasse des gedachten Instituts zur Bezahlung producirt werden sollen. Die oftmalige Nichtbefolgung dieses

Auftrags veranlaßte am 14. November 1814 und 9. September 1815 die ernstgemessene Wiederhohlung dieser Weisung dahin, daß die Advokaten-Wittwen und Waisen ihre Pensions- und Alimentations-Quittungen am Ende eines jeden Monats bey der Casse der Central-Pensions-Anstalt für die Advokaten-Relicten zur Bezahlung vorzulegen haben.

Diesem allen ungeachtet bezeigen sich mehrere Advokaten-Wittwen und Waisen äusserst saumselig in Erhebung ihrer Pensionen und Alimentationen.

Da hierdurch der dabey beabsichtigte Zweck gänzlich vereitelt wird, und da sich auch mehrere Wittwen noch andere Unordnungen an den Scheinen zu Schulden kommen lassen, so findet man sich veranlaßt, folgende Vorschriften theils zu ertheilen, theils schon Bestehende zu erneuern.

I. Sämmtliche Advokaten-Wittwen und Waisen, und deren respective Vormünder werden angewiesen, Sorge zu tragen, daß alle Monate die fälligen Pensions-Raten bey der Kasse des Pensions-Instituts für die Advokaten-Relicten erhoben werden.

II. Die Wittwen und Vormünder haben die Quittungen eigenhändig zu unterzeichnen; und es ist

III. darauf zu sehen, daß von den einschlägigen Polizey-Behörden die Lebensatteste genau nach der Verordnung vom 5. Januar 1814 Nummer 3 (Regierungsblatt 1814 Stück III. Seite 66) nämlich mit Bezeugung des Wittwenstandes und Wohnortes der Wittwe und des unversorgten Zustandes und Aufenthaltes der Waise, den Quittungen beygesetzt werden.

IV. Die Quittungen haben keinen Stempel nöthig.

V. Im letzten Monate jedes Etatsjahrs, also im September, hat jede Wittwe für sich und für jedes ihrer Kinder eine besondere General-Quittung für die vom 1. October bis Ende September bezogenen Pensions- und Alimentations-Raten, und jenes Individuum, welchem die Pension oder Alimentation im Laufe des Etats-Jahrs angewiesen wurde, für das vom Tage der Anweisung bis zum letzten September, oder bis zum Tage des Austritts aus der Pensionsanstalt erhobene Quantum, ebenfalls eine General-Quittung zu produciren.

VI. Gleiches gilt für die in diesem Jahre bewilligte sechsmonatliche Theurungs-Zulage, wofür die damit begnadigten Individuen ebenfalls gesonderte

General-Quittungen zu produciren haben.

Von dieser Entschließung hat das Appellationsgericht sämmtliche in seinem Gerichts-Bezirke domicilirenden Advokaten-Wittwen und Waisen und respective Vormünder in Abschrift zur genauesten Nachachtung taxfrey in Kenntniß zu setzen.

München, den 22. July 1817.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
Graf Reigersberg.

Der General-Secretär
v. Remmer.